

**Vocational Maturity: The Effects of School,  
Grade, Curriculum and Sex**

EDWIN L. HERR and THOMAS E. ENDERLEIN  
*The Pennsylvania State University*

The purpose of this study was to investigate the usefulness of the Career Maturity Inventory (CMI) as a measure of vocational maturity. Using longitudinal data collected over three points in time from three large school systems, answers were sought to each part of the following question. Does the mean VDI score differ (a) among three school systems, (b) among four curricula, (c) among three grades, (d) and between males and females? The statistical methodology used was analysis of variance. The findings indicate that scores on the CMI incrementally increase by grade level. However, the rate and level of this increase is influenced by sex, school, and curriculum effects.

Research on both the longitudinal and situational aspects of career development has been increasing for the past two decades. The literature on career development has described the contributions of such factors as abilities, needs and interests, stereotypes and expectations, significant others, value, residence, aspirations, risk taking, and the interrelationships among them as predictors of or influences upon vocational behavior. In most instances, any one of these variables or some combination of them has been used to predict some criterion behavior, e.g., realistic choice, occupational satisfaction within a restricted time frame rather than over extended periods of time.

In that portion of theory and research which has been devoted to the cumulative or developmental effects of different variables upon the unfolding of vocational behavior rather than upon the simple relationship of prediction and criterion, a concept of vocational maturity has emerged. The prototype for this concept is the distinction between Vocational Maturity I and

Request for reprints should be addressed to Dr. Edwin L. Herr, Department of Counselor Education, 323 Social Science Building, The Pennsylvania State University, University Park, PA 16802.

This research was supported by the Bureau of Vocational, Technical, and Continuing Education, Pennsylvania Department of Education and Vocational Education, The Pennsylvania State University, and the Research C Department of Education.

**INFO-PARTNER**

227



002142

Vocational Maturity II conceived by Super (1957). In this perspective, Super proposed that

Vocational Maturity I focuses on life stages and is indicated by the actual life stages of an individual in relation to his expected life stage (based on his chronological age). Vocational Maturity II focuses on developmental tasks and is represented by the behavior of the individual in handling the developmental tasks with which he is coping (regardless of the life stage in which he is or should be).

Crites (1961) later defined vocational maturity as that construct which "refers to the maturity of an individual's vocational behavior as indicated by the similarity between his behavior and that of the oldest individuals in his vocational life stage." Crites has operationally defined vocational maturity in two parts, attitudes and competencies. Attitudinal dimensions of vocational maturity are seen as including such clusters as (1) Involvement in the choice process, (2) orientation toward work, (3) independence in decision making, (4) preference for choice factors, and (5) conceptions of the choice process. The competency dimension of vocational maturity is seen as including problem solving in vocational decision making, planning, knowledge of occupational information, self appraisal, and goal selection. Together both the attitude and the competency dimensions of vocational maturity were originally incorporated by Crites into an instrument entitled the Vocational Development Inventory (VDI); (Crites, 1965, 1971). More recently, this instrument was edited and renamed the Career Maturity Inventory (CMI) (Crites, 1974).

One assumption of the concept of vocational maturity is that as one gets older one is more able to discriminate effectively and realistically among available courses of action (Crites, 1974). Thus, it has been assumed that career maturity increases monotonically (incrementally) across age and grade. In general, research with the VDI or the CMI has supported this assumption with the mean scores of persons on the VDI or CMI increasing by age and grade level.

Explaining the increase in vocational maturity only by age and grade changes, however, is to oversimplify a complex process. Certainly, vocational maturity is not constant across persons or groups as one would expect if only age or grades were the major effects upon it. For example, Crites (1969) has conducted research which demonstrated that. (1) students in the more vocationally-oriented courses were less mature than their counterparts, (2) VDI scores are moderately positively correlated with intelligence; (3) maturity of vocational attitude is one dimension of a construct of adolescent general adjustment; and (4) within grade differences are smaller than between grade differences.

These research results suggest that in addition to age and grade effects, it is possible that vocational maturity may also be a function of curriculum

and school. Although sex has typically been found not to be a factor in career maturity, there have been equivocal results which suggest the usefulness of examining this factor further.

### PURPOSE

The primary purpose of this study was to investigate the usefulness of the Career Maturity Inventory as a measure of vocational maturity with high school students using longitudinal data collected from three large nonmetropolitan school systems in the state of Pennsylvania. The basic research question asked was: Is there any difference in mean scores on the CMI (a) among three school systems, (b) among four curricula, academic, business, vocational, and general, (c) among three grades, ninth, tenth, and twelfth, and (d) between males and females for the combined sample?

### SAMPLE AND PROCEDURES

The sample for this study consisted of 1553 high school students with subsamples of 639 for School System A, 491 for School System B, and 423 for School System C. The three school systems from which sample data were obtained were originally identified in 1968 when the longitudinal research of which this study is a part was begun. Data have been collected continuously since that time as students progressed from ninth grade into their post-secondary school careers. The sample school systems were chosen because they were comparable in size (each in medium-sized cities of 60,000 population) in their inclusion of both rural and urban students from heterogenous economic backgrounds, and in their lack of dominant ethnic or social influence. Each school system is also located in a city which has a diverse business and industrial structure.

Since three systems were used, only four curricula common to each were included: Academic, Business, Vocational, and General. The Home Economics curriculum although similar was not included since the sample size was small in two of the three subsamples and therefore would not have been useful in the data analysis.

The CMI consists of 50 statements, to which the individual responds in an agree or disagree format. The scores on the CMI have a range from 0 to 50. Norms established with Pennsylvania ninth grade students show a mean of 34.39, a standard deviation of 4.93, and a range from 19 to 47. Based on these norms the sample used in this study resembles the norming group.

The statistical technique utilized in this study was analysis of variance. The data were further submitted to the Tukey Wholly Significant Difference

(WSD) follow-up technique on the appropriate set of means to identify means which were or were not significantly different. Use of the Tukey WSD technique controls the family-wise risk of Type I error. In addition to the WSD, Duncan's underlining notation was used to more clearly present the data. This notation indicated which means are *not* significantly different by the use of a common line beneath them. Conversely, means without a common line are significantly different.

## RESULTS

The means and standard deviations of the CMI are presented in Table 1 for each criterion variable used in the study. In an attempt to obtain the largest sample size for each separate analysis the subsamples were combined wherever possible. Therefore, Table 1 assumes a block design, with incomplete cells.

### *School Systems and Grade Level*

In an effort to determine if any difference existed among the three school systems and three grade levels, a  $3 \times 3$  analysis of variance was computed. The two factors were schools and grade level. The school factor was comprised of three groups, School A, B, and C, and the grade level factor consisted of three levels, ninth, tenth, and twelfth grades. The analysis showed that a significant school X grade interaction exists, indicating that vocational maturity does not increase monotonically across the three school systems. In an attempt to better understand this interaction the CMI mean scores were plotted. An examination of Fig. 1 indicates that the CMI means in Schools B and C seem to be increasing at a monotonic rate whereas the CMI means in School A seem to be leveling off after grade ten. A WSD follow-up was then conducted on the CMI means for the three schools at grade nine and grade twelve. This was done in an attempt to answer the question Was the CMI significantly different in both grade nine and twelve across the three subsamples? The results of the WSD analysis displayed in Table 2 indicate that the CMI means for School A differ significantly from the means of School C at grade nine while at grade twelve no significant difference exists among the CMI mean scores. This indicates that although the subjects in the sample exhibit means which begin at different points along the vocational maturity continuum they all seem to arrive at the same point after the treatment (curriculum) has been applied.

Since a school X grade interaction existed it was not possible to determine if a significant difference exists among the three grade levels in this analysis. An examination of Table 1 reveals that the CMI mean scores increase

TABLE 1  
Means and Standard Deviations of the Career Maturity Inventory for Each Criterion Variable  
Sex, Grade Level, School, and Curricula. Total Sample  $N = 1553$ .

	Sex		Grade Level			Curricula			
	Male ( $N = 763$ )	Female ( $N = 790$ )	Ninth grade	Tenth grade	Twelfth grade	Academic ( $N = 734$ )	Business ( $N = 216$ )	Vocational ( $N = 452$ )	General ( $N = 151$ )
School A ( $N = 639$ )			35.41 4.74	36.25 4.78	36.15 6.24				
School B ( $N = 491$ )			35.28 4.92	35.63 5.40	36.37 5.30				
School C ( $N = 423$ )			34.25 4.72	35.08 5.71	36.67 5.31				
Ninth grade	34.33 4.89	35.74 4.63				36.21 4.49	34.66 4.69	33.98 4.93	33.19 4.74
Tenth grade	35.09 5.35	36.35 5.10				36.72 4.73	35.69 4.77	34.87 5.66	33.59 6.06
Twelfth grade	35.38 6.21	37.31 5.01				37.26 5.47	37.01 4.36	35.31 6.13	34.24 6.14

Note. Top numbers represent means; bottom numbers represent standard deviations.

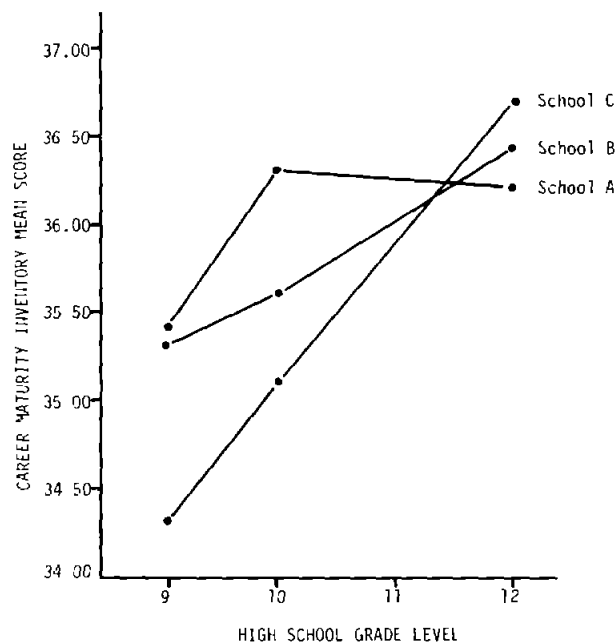


Fig. 1. School and grade interaction of CMI mean scores.

TABLE 2

Tukey's WSD Test for Differences between Mean Scores on the CMI for the Three School Systems Utilizing Duncan's Underlining Notation

	$\bar{X}$ School A	$\bar{X}$ School B	$\bar{X}$ School C
Grade 9	35.41	35.28	34.25
Grade 12	36.15	36.37	36.67

monotonically from grade nine to grade twelve for two of the three schools but, decreases slightly for the third. Visual evidence of this decrease is presented in Fig. 1. Discussion of this interaction will be provided later.

### Curriculum

This part of the study focused upon the four curricula identified in the three school systems. At issue was the question Does a significant difference

exist on the vocational maturity variable among the four curricula collapsed across the three school systems? A  $3 \times 4$  analysis of variance was conducted in an attempt to answer this question. The two factors were curriculum and grade. The curriculum factor consisted of four groups, Academic, Business, Vocational, and General, and the grade factor had three levels, ninth, tenth, and twelfth. The  $F$  ratio for the between subjects factor (curriculum) was equal to 35.90 and was significant at the .05 level, indicating that the CMI mean scores were not equal across the four curricula. In order to clarify this difference a WSD was conducted on the main effect means for the curriculum factor in order to determine which curricula differ on the CMI. The results of the WSD indicate that all of the six orthogonal contrasts were significant at the .05 level indicating that the CMI mean scores are not the same across curricula. A visual representation of the differences appears in Fig. 2 which displays the plotting of the CMI means for the four curricula by grade level.

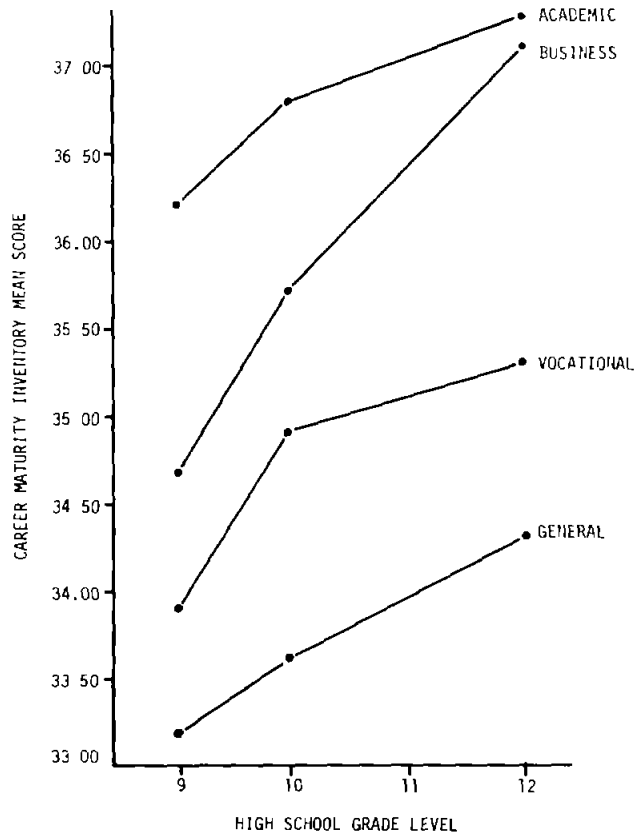


Fig. 2. CMI mean scores by curriculum and grade.

Of additional interest was the question What effect does the treatment (curriculum) have upon the subjects in the four curricula, in raising their vocational maturity scores? In an attempt to answer this question CMI means of the four curricula were analyzed using the WSD follow-up technique in ninth and again in twelfth grade.

The results of the WSD analysis are presented in Table 3. The only mean CMI score which differed in grade nine was in the Academic curriculum and it was significantly different from Business, General, and the Vocational Curriculum. In grade twelve the only two curricula not significantly different were Academic and Business. As can be seen from a visual inspection of the means, they all increase from grade nine to grade twelve, however, they do so at different rates. Since IQ and curricula chosen or persisted in are typically positively correlated and with the Academic curriculum typically the recipient of those scoring *most* strongly on IQ assessments this result may be a further affirmation of the relationship between career maturity and intelligence, particularly in terms of discrimination learning.

### Sex

Since both males and females attend school and gravitate to the various curricula in approximately equal numbers it is important to know whether or not the CMI might be used equally well with both males and females. A  $2 \times 3$  analysis of variance was computed with the two factors being sex and grade. The sex factor had two groups, males and females, and the grade factor had three levels, ninth, tenth, and twelfth grade. The  $F$  ratio for the between subjects factor, sex, was equal to 51.39 and found to be significant at the .001 alpha level.

In addition, the  $F$  ratio for the within subjects factor, grade level, was equal to 46.31 and was significant at the .001 alpha level. Fig. 3 presents a graphic representation of this analysis. As can be seen the females increase on an almost linear rate whereas, the males tend to level off after grade 10. This

TABLE 3  
Tukey's WSD Test for Differences between Mean Scores on the CMI for the  
Four Curricula, Utilizing Duncan's Underlining Notation

	Academic $\bar{X}$	Business $\bar{X}$	Vocational $\bar{X}$	General $\bar{X}$
Grade 9	36.21	34.66	33.98	33.19
Grade 12	37.26	37.01	35.31	34.24

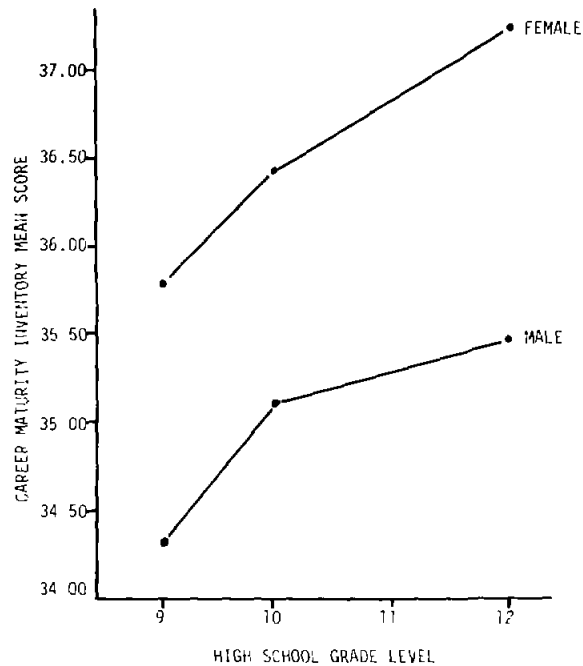


Fig. 3. CMI mean scores by sex and grade level.

indicates that the CMI does increase monotonically for sex groups from ninth to twelfth grade and that the females displayed a higher CMI mean score than did the males at all grade levels assessed.

## DISCUSSION

This study has suggested that increases in vocational maturity are not simply incremental functions of age and grade level. School differences do exist in the vocational maturity of students at the ninth grade and in the amount of vocational maturity which occurs from ninth to twelfth grades. While the three samples in this study achieved essentially the same point of vocational maturity at the end of twelfth grades, in two of the samples the behaviors comprising vocational maturity as measured by the CMI were continuing to grow or become more mature at the end of grade twelve; in one sample, school A, the process of vocational maturity appeared to have peaked by grade ten and was describing a plateau or slight dip in maturity by grade 12.

The assumption that vocational maturity is not just a function of age and grade is also seen in terms of curricula differences upon vocational maturity. This study demonstrated that students vary significantly in vocational maturity in ninth grade by curriculum. Academic students, as a group, display a mean vocational maturity score about three points above those of General students at the ninth grade. This is a large difference when the effective range of the CMI and the number of students in the samples are considered. While the Vocational and Business students are significantly different in maturity from either the General, the Academic or each other, the spread of mean point scores which separates the General, Vocational, and Business students is only half of the point spread which separates the Academic from the closest other curricular group in maturity, Business students.

There seem to be at least three possible explanations for the differences in vocational maturity among these curricular groups at ninth grade, none of which was fully tested in this study. One is that intelligence and vocational maturity are highly correlated and that since curricula groupings are typically found to be separated by IQ scores, one should also expect such separation in vocational maturity. Second, it is conceivable that students come to the selection of ninth grade curricula with different travel and other experiences in the family which influence their vocational maturity. Since curricula groupings also typically reflect socioeconomic differences and such differences in affluence are predisposing conditions to the range of occupational models to which a student is likely to be exposed such a perspective seems reasonable. Third, it is possible that choices of some curricula reflect differences in the types of knowledge and orientation to choice assumed by vocational maturity. This would seem to be especially true when comparing Academic versus General curricula. Theoretically, at least, the Academic curriculum has a clear focus upon preparation for baccalaureate level education after high school. Thus, persons who choose it should have at least a global idea of their future goals. On the other hand, the General curriculum is seen as one for persons not having a clear commitment to either the focus upon post-secondary education as seen in the Academic curriculum or a focus upon occupational tasks as seen in the Business or Vocational curricula. By definition persons choosing the ambiguity in goals which the General curriculum represents may be less vocationally mature than those choosing other more clearly focused curriculum.

This study also shows, however, that the differences among curricular groupings in vocational maturity at the ninth grade also prevail at the twelfth grade. Indeed, the average general student at twelfth grade, while more vocationally mature than at ninth grade, does not achieve the levels of vocational maturity which were possessed by the average student in the vocational, business, or academic curriculum at ninth grade. In fairness to the

---

concept that vocational maturity is a monotonic process through advancing grade levels in each of these curricula groupings, it is important to recognize that the amount of vocational maturity obtained and the rate at which it varies differs by curriculum. The Business curriculum is related to the most change in vocational maturity. Indeed, at twelfth grade there is no significant difference between the Business and the Academic groups in the amount of career maturity observed although both are significantly different from the Vocational and the General, both of which are also significant from each other. If one imagines each curriculum as a treatment designed to stimulate vocational maturity then it would appear that the Business curriculum would be most loaded with such content at least as defined by the Career Maturity Inventory.

It must be pointed out here that the effects attributed to treatment, e.g., curriculum, might well be the result of the composition of the groups within the four curricula. The authors had no control over the randomness of the subsample characteristics within each curriculum or the reasons curricula were chosen. Thus, it is conceivable that the reasons people choose a particular curriculum and the personal characteristics they bring to it may constitute the "treatment" effect rather than the curriculum content or expectations. It is possible that an experimental study in which IQ or other personal variables are controlled in each curriculum could clarify the matter of curriculum effects presented here.

As indicated previously, findings about sex differences in vocational maturity have been somewhat equivocal. This study indicates that females begin with greater vocational maturity in ninth grade and widen the difference in vocational maturity by twelfth grade. This is apparently another manifestation of girls maturing earlier than boys and needing specialized guidance and counseling about their plans and goals in the junior high school or upper elementary grades. In this study the sexes were equally distributed across all curricula. In most schools, however, it is likely that girls would be over-represented in the Academic and Business curricula thus expanding the significant difference in vocational maturity observed in those curricula as compared with the General and Vocational.

### CONCLUSION

This study has illustrated that while vocational maturity, as measured by scores on the Career Maturity Inventory, does proceed monotonically (incrementally) by grade level, this is an oversimplified explanation of the process. School effects, curriculum effects, and sex differences also influence the rate and level of vocational maturity which occurs.

Given the findings cited above, educational planners, especially those

concerned with career education, should be encouraged and humbled. It is clear that vocational maturity, a central criterion of career education, is modifiable and that treatment effects (curricula differences in this instance) can advance this process. However, it is also clear that vocational maturation is a complex process involving considerable variance within each treatment effect. Finally, these findings suggest once again that the vocational maturity of girls and boys differ, with the former maturing earlier and advancing further than boys during the adolescent period. Such evidence puts in doubt the appropriateness of providing a career education or a career guidance program which does not reflect sex differences in vocational maturity

#### REFERENCES

- Crites, J. O. A Model for the management of vocational maturity *Journal of Counseling Psychology*, 1961, 8, 3, 255-259.
- Crites, J. O. The measurement of vocational maturity in adolescence I. The attitude test of the vocational development inventory. *Psychological Monographs*, American Psychological Association, 1965.
- Crites, J. O. *The maturity of vocational attitudes in adolescence* Iowa City, Iowa. University of Iowa, 1969
- Crites, J. O. *The maturity of vocational attitudes in adolescence* Washington, D.C.. American Personnel and Guidance Association, 1971.
- Crites, J. O. Career development processes. A model of vocational maturity. In Edwin L. Herr (Ed.), *Vocational Guidance and Human Development* Boston. Houghton Mifflin, 1974.
- Super, D. F. *The psychology of careers*. New York Harper, 1957.

Received June 2, 1975.



**Bericht und Antrag des Regierungsrates  
an den Kantonsrat zu den Motionen Nr. 1427 vom  
12. Juli 1971 über die Übernahme der Trägerschaft  
der Berufsschulen durch den Kanton und Nr. 1282  
vom 10. Juni 1968 über den Ausbau des nichtakade-  
mischen Bildungswesens**

(vom 30 Dezember 1975)

I. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 7. Februar 1972 folgende, von den Kantonsräten Willy Walker, Zürich, Dr. Hansjörg Budliger, Regensdorf, und Adolf Kurz, Gockhausen, eingereichte Motion zur Prüfung überwiesen:

«Die Bedeutung der Berufsbildung für unsere Lehrlinge und Lehtöchter wird heute in vermehrtem Masse von allen Bevölkerungsschichten anerkannt. Die eidg. Behörden tragen dieser Erkenntnis durch die Erweiterung des Berufsschulunterrichtes sowie durch die Einführung neuer Schultypen — zum Beispiel Berufsmittelschulen — Rechnung. Auch aus den Kreisen von Gewerbe und Industrie liegen wertvolle Vorschläge für eine sinnvollere und attraktivere Gestaltung der beruflichen Ausbildung vor.

Nach wie vor sind aber die Gemeinden, ja sogar private Organisationen Träger der Berufsschulen. Die Einsicht, dass die Gemeinwesen den stetig wachsenden Aufgaben aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht mehr nachkommen können, setzt sich immer mehr durch.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Ausarbeitung einer Vorlage an den Kantonsrat ersucht, die es dem Kanton ermöglicht, die Trägerschaft der Berufsschulen zu übernehmen.»

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat hiezu den folgenden Bericht:

*Prof. Womboss, ~~Stettler~~, Trägervorlage  
KH Zürich*

*75/12/30*

### A. Ausgangslage

Die Motion strebt im Kern eine Verbesserung der beruflichen Ausbildung, insbesondere des Berufsschulwesens an. Sie geht davon aus, dass die heutigen Träger der Berufsschulen, vorab die Gemeinden, den stetig wachsenden Aufgaben aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht mehr gewachsen seien und verlangt daher, dass der Kanton die Trägerschaft der Berufsschulen übernehme. Während im Motionstext zwischen den gewerblich-industriellen und den kaufmännischen Berufsschulen kein Unterschied gemacht wird, wurde in der mündlichen Motions-Begründung präzisiert, dass sich die Motion lediglich auf die gewerblich-industriellen Berufsschulen beziehe.

Zur Prüfung der durch die Motion aufgeworfenen Fragen und zur Ausarbeitung eines Lösungsvorschlages bestellte der Regierungsrat am 16. August 1972 eine Expertenkommission. Diese legte Ende Mai 1974 ihren Schlussbericht vor. Darin prüfte sie verschiedene Varianten einer Übernahme der Berufsschulen durch den Kanton, zeigte deren Vor- und Nachteile auf und schlug eine Übernahme zunächst der gewerblich-industriellen Berufsschulen durch den Kanton in drei Stufen vor: In einer ersten Stufe sollten die Anstellungsbedingungen der Lehrer an gewerblich-industriellen Berufsschulen in Relation zu denjenigen der Mittelschullehrer vereinheitlicht und der staatliche Subventionssatz beim Bau von gewerblich-industriellen Berufsschulanlagen generell auf 40 % der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Zudem wurde die Schaffung eines Berufsbildungsrates vorgesehen. In einer zweiten Stufe sollten die Berufsschullehrer für die gewerblich-industriellen Berufe aufgrund kantonaler Vorschriften über die Ausbildung und Anstellung der Berufsschullehrer in ein kantonales Beamtenverhältnis übernommen werden. Der Kanton sollte die Kompetenz zum Bau und zur Führung von Schulen für die berufliche Vor-, Aus- und Weiterbildung erhalten. Schliesslich sollte der Kanton in einer dritten und letzten Stufe die Trägerschaft der gewerblich-industriellen Berufsschulen übernehmen, wobei der Kauf sämtlicher Berufsschulanlagen mit Annuitätenzahlungen vorgesehen war. Ausserdem sollte die Übernahme des administrativen und technischen Personals der Berufsschulen in ein kantonales Anstellungsverhältnis erfolgen.

	Seite
F Erweiterung des finanziellen Engagements des Staates zugunsten des Berufsschulwesens und Verbesserung des Lehrortsbeitragssystems	19
1 Gründe für die Erweiterung des finanziellen Engagements	19
2 Die Bereiche der Erhöhung der staatlichen Leistungen	20
3 Die Staatsbeiträge an die Baukosten von Berufsschulhäusern	21
a) Grundsätze der heutigen Ordnung	21
b) Verbesserungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr 1116 vom 27. Februar 1974 insbesondere und neuer Lösungsvorschlag	21
4 Die Staatsbeiträge an die Betriebskosten der Berufsschulen für den obligatorischen Unterricht	23
a) Heutiges System	23
b) Verbesserungen des Subventionierungs- und Lehrortsbeitragssystems	23
c) Charakteristik eines neuen Staats- und Lehrortsbeitragssystems	24
G Kosten	31
H Revision der kantonalen Vorschriften über die Berufsbildung	33
II Motion Nr. 1282 vom 10. Juni 1968	34

Nach den Berechnungen der Kommission betragen die kantonalen Aufwendungen für die gewerblich-industriellen Berufsschulen vor der Realisierung der ersten Stufe durchschnittlich 19,8 Mio Franken pro Jahr. Demgegenüber beliefen sich die jährlichen Mehrkosten für den Kanton bei Verwirklichung der ersten Stufe auf rund 4,7 Mio Franken, bei Realisierung der zweiten auf rund 17,6 Mio Franken und bei Realisierung der letzten Stufe auf ca. 26 Mio Franken im ersten bis ca. 45,1 Mio Franken im 10. Jahr (Die Lehrortsbeiträge der Gemeinden wurden jedes Jahr um 10 % des ursprünglichen Ansatzes reduziert, so dass der Kanton innert 10 Jahren die gesamten bisher von den Gemeinden aufgebrauchten Beiträge übernehme.)

Die von der Kommission vorgeschlagene Übernahme der Berufsschulen durch den Staat kommt indessen wegen der angespannten Finanzlage des Kantons nicht in Betracht, denn dieser kann unter den heutigen Verhältnissen keine neuen Aufgaben mit derart schwerwiegenden finanziellen Auswirkungen übernehmen und vermag insbesondere keiner so weitgehenden Verschiebung der Ausgabenträgung von den Gemeinden auf den Staat zuzustimmen. Die ausserordentlich hohe Wachstumsrate der Ausgaben des Kantons und die damit nicht mehr schritthaltenden Einnahmen hatten in den letzten Jahren wachsende Defizite zur Folge. So musste der Kanton Zürich im Zeitraum von 1970 bis 1974 seine Schulden um 1,2 Mia Franken vermehren. Die Ursachen dieser ungunstigen Entwicklung sind vielfältig. Ein wichtiger Grund für die Verschuldung liegt im grosszügigen Ausbau der Leistungen des Kantons an seine Gemeinden. Während die finanziellen Zuwendungen an die Gemeinden im Jahr 1969 noch 72 Mio Franken betragen, waren es 1974 bereits 573 Mio Franken. In diesem Zeitraum haben sich die kantonalen Gesamtausgaben knapp versechsfacht, die Leistungen an die Gemeinden aber rund verachtstacht. Demgegenüber ist allgemein mit einem kleineren Wachstum der Steuerkraft und damit der Steuererträge zu rechnen. Dem Kanton sind daher für die Übernahme neuer Aufgaben ganz enge Grenzen gesetzt.

Die Kantonalisierung der Berufsschulen ist demnach aus finanziellen Gründen nicht möglich. Sie ist zudem auch gar nicht notwendig, um das von der Motion letztlich angestrebte Ziel der Verbesserung der beruflichen Ausbildung, im be-

sonderen des Berufsschulwesens, zu erreichen. Die Kantonalisierung wird ja nicht etwa als Selbstzweck verlangt, sondern weil die Gemeinden den stetig wachsenden Aufgaben im Berufsschulwesen aus finanziellen und organisatorischen Gründen nicht mehr allein nachzukommen vermögen. Der Kanton hat daher den Schulträgern dort in organisatorischen und finanziellen Belangen beizustehen, wo diese in ihrer Aufgabe überfordert sind, wo vom Umfang der Aufgabe her oder aus Koordinationsgründen eine zusammengefasste Tätigkeit des Staates eine grossere Effizienz verspricht als die Tätigkeit jeder einzelnen Schule. Hierzu bedarf es keiner Übernahme der Trägerschaft der Berufsschulen durch den Kanton, wohl aber einer Erweiterung des finanziellen Engagements und einer stärkeren Einflussnahme des Staates auf das Berufsschulwesen.

Diese Massnahmen sind um so notwendiger und dringender, als sich die Situation des Berufsschulwesens im Kanton Zürich in den letzten Jahren entscheidend gewandelt hat. Mit Beschluss vom 29 März 1972 ordnete der Regierungsrat die Reorganisation der Einzugsgebiete der gewerblich-industriellen Berufsschulen an. Dadurch wurden kleinere Berufsschulen aufgehoben und berufsfeldbezogene Schwerpunktschulen geschaffen. Somit haben sich die Berufsschulen vollends zu einem eigenständigen Schultypus entwickelt. Sie sind heute durchaus mit den vom Kanton getragenen und finanzierten Mittelschulen vergleichbar. Wie diese haben sie die Aufgabe eines Bildungszentrums für eine ganze Region oder gar für den ganzen Kanton. Diese neue Aufgabe, der regionale Charakter der Berufsschule, erfordert und rechtfertigt — zumal angesichts der starken Förderung von Mittel- und Hochschulen — ein vermehrtes Engagement des Kantons zugunsten der Berufsschulen. Der Regierungsrat hat denn auch die Berechtigung und Notwendigkeit eines stärkeren kantonalen Engagements in seinem Bericht und Antrag an den Kantonsrat Nr. 1925 vom 17. Oktober 1973 zur Behördeninitiative des Stadtrates von Zürich vom 16. August 1972 über eine Änderung des Gesetzes betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sowie in seinen Beschlüssen Nr. 1116 vom 27. Februar 1974 und Nr. 1456 vom 20. März 1974 betreffend die Praxisänderung in der Bemessung der Staatsbeiträge an Berufsschulbauten wiederholt bekräftigt.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Motion Nr 1427 vom 12. Juli 1971	1
A Ausgangslage	2
B. Massnahmen zur Verbesserung des Berufsschulunterrichtes und der Berufsschulorganisation	6
1 Massnahmen zur Verbesserung des Berufsschulunterrichtes	6
a) Koordination der Stoffpläne zwischen Berufsschule, Ausbildung im Betrieb und überbetrieblichen Kursen	7
b) Verfeinerung und Koordination der Stoffpläne in und zwischen den Schulen	8
c) Optimale Wahl der Lehrmittel	9
d) Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Freifachern für die Lehrlinge sowie an Kursen für die berufliche Weiterbildung und Umschulung von Gelernten und Angelernten	10
2 Massnahmen zur Verbesserung der Berufsschulorganisation	11
a) Erweiterung der kantonalen Vertretung in den Aufsichtskommissionen der Berufsschulen	11
b) Verbesserung der Information und der Zusammenarbeit mit der Lehrerkonferenz der Berufsschulen	12
c) Schaffung einer Konferenz der Berufsschulleiter	12
d) Erweiterung des Berufsschulinspektorates des Amtes für Berufsbildung	13
C. Die Berufsmittelschule (BMS) als Versuch zur Verbesserung und attraktiveren Gestaltung der Berufsbildung durch die Begabtenförderung innerhalb des Berufsbildungssystems	14
D. Kompetenz des Kantons, Träger von Schulen für die berufliche Weiterbildung zu sein	16
E. Vermehrte Anstellung von hauptamtlichen Lehrkräften an Berufsschulen und Angleichung der ausbildungsmässigen Anforderungen an Berufsschullehrer sowie Vereinheitlichung deren Anstellungsbedingungen und Besoldungsansätze	17
1 Vermehrte Anstellung von hauptamtlichen Lehrkräften an Berufsschulen	17
2 Vereinheitlichung der ausbildungsmässigen Anforderungen an Lehrkräfte für Berufsschulen	18
3 Vereinheitlichung der Anstellungsbedingungen sowie der Besoldungsansätze der Berufsschullehrer im Kanton Zürich	19

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motionen Nr. 1282 vom 10. Juni 1968 und Nr. 1427 vom 12. Juli 1971 gestützt auf den vorliegenden Bericht als erledigt abzuschreiben.

Zürich, den 30. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident	Der Staatsschreiber:
Gilgen	Roggwiler

Nachdem sich die Reorganisation der Einzugsgebiete der gewerblich-industriellen Berufsschulen als anerkannte Verbesserung des Berufsschulwesens im Kanton Zürich erwiesen hat, sind nun in einem zweiten Schritt weitere notwendige Reformen des Berufsschulwesens durchzuführen, wobei hier grundsätzlich auch die kaufmännischen Berufsschulen einzuschliessen sind. Dem Anliegen der Motion soll im wesentlichen mit den folgenden Massnahmen entsprochen werden:

1 Durch eine wirksame Koordination zwischen den Berufsschulen und durch deren vermehrte direkte Unterstützung in schulischen und organisatorischen Belangen soll der Kanton einen wesentlichen Beitrag für die Verbesserung des Berufsschulunterrichtes leisten und seinen Einfluss auf die Berufsschulen verstärken (Abschnitt B). Im einzelnen sind folgende Massnahmen erforderlich:

a) zur *Verbesserung des Berufsschulunterrichtes*

- Koordination der Stoffpläne zwischen Schule, Lehrbetrieb und ausserbetrieblichen Kursen
- Verfeinerung und Koordination der Stoffpläne in und zwischen den Schulen
- Optimale Wahl der Lehrmittel
- Schaffung eines genügenden Angebotes an Freifachern für die Lehrlinge sowie an Kursen für die berufliche Weiterbildung und Umschulung von Gelernten und Angelernten

b) zur *Verbesserung der Berufsschulorganisation*

- Verstärkte kantonale Vertretung und Einflussnahme in den Aufsichtskommissionen der Berufsschulen
- Verbesserung der Information und der Zusammenarbeit mit der Lehrerkonferenz der Berufsschulen
- Schaffung einer Konferenz der Berufsschulleiter
- Erweiterung des Berufsschulinspektorates des Amtes für Berufsbildung

2 Dem Kanton ist die Kompetenz zu erteilen, Schulen für die berufliche Weiterbildung zu errichten und zu führen (Abschnitt D).

3. Die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen sowie die Besoldungsansätze der Berufsschullehrer sind im ganzen Kanton zu vereinheitlichen, damit gleiche Anstellungsanforderungen und Weiterbildungstätigkeit verlangt und Berufsschullehrer je nach Bedarf an verschiedenen Berufsschulen eingesetzt werden können (Abschnitt E).

4. Die Finanzierung der Berufsschulen ist neu zu regeln, indem einerseits das finanzielle Engagement des Staates zugunsten der Berufsschulen erweitert und andererseits ein verbessertes Lehrortsbeitrags-System eingeführt wird (Abschnitt F)

Mit diesen notwendigen Massnahmen werden die Ziele der Motion weitgehend erreicht. Sie gewährleisten eine Verbesserung der beruflichen Ausbildung und unterstützen die Gemeinden in finanzieller und organisatorischer Hinsicht, wo dies erforderlich ist. Soweit die Gemeinden jedoch in der Lage sind, ihren Aufgaben im Bereiche des Berufsschulwesens nachzukommen, sollen sie ihnen nicht entzogen werden. In einer Zeit, da dem Kanton immer mehr Aufgaben übertragen werden, ist es im Interesse der Gemeindeautonomie von grosser Bedeutung, dass die Gemeinden gerade im Berufsbildungswesen weiterhin jenen Aufgaben nachkommen, denen sie nachkommen können. Schliesslich ist zu bedenken, dass eine staatliche Lenkung aller Berufsschulen zur Lähmung der Initiative der Gemeinden und der einzelnen Schulen führen könnte, was nicht im Interesse des Berufsschulwesens läge.

In den folgenden Abschnitten B bis H werden die oben skizzierten Neuerungen eingehend dargestellt und deren Kostenfolgen beziffert.

## **B. Massnahmen zur Verbesserung des Berufsschulunterrichtes und der Berufsschulorganisation**

### *1. Massnahmen zur Verbesserung des Berufsschulunterrichtes*

Für den Berufsschulunterricht ergeben sich erhebliche organisatorische, pädagogische und didaktische Probleme. An den Berufsschulen des Kantons Zürich werden Lehrlinge aus über 200 verschiedenen Berufen unterrichtet. Die Klassen müssen nach Lehrberufen und Lehrjahren gebildet werden. Innerhalb der einzelnen Berufe besteht zwischen den Lehr-

Durch den Erlass der am 6. März 1974 revidierten Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen für die berufliche Vor-, Aus- und Weiterbildung vom 6. Dezember 1971 ist dem Anliegen dieser Motion nach Beseitigung des «Ungleichgewichtes» zwischen den akademischen und nichtakademischen Berufsrichtungen insofern entsprochen worden, als die Ausbildungsbeiträge in beiden Bildungsbereichen nach den gleichen Grundsätzen ausgerichtet werden.

Mit der durch die Reorganisation der Einzugsgebiete der Berufsschulen erfolgten Bildung von Schwerpunktschulen wurde sodann der Weg zum geforderten Ausbau des gewerblich-industriellen und kaufmännischen Bildungswesens geebnet.

Die in den obigen Abschnitten B bis F dargelegten Massnahmen für den Ausbau des beruflichen Bildungswesens, namentlich die in Aussicht genommenen Verbesserungen des Berufsschulunterrichtes und der Berufsschulorganisation sowie die Erweiterung des finanziellen Engagements des Staates zugunsten des Berufsschulwesens, bilden einen weiteren wichtigen Beitrag zum Gleichgewicht zwischen den beiden Bildungsgängen. Hinzu kommen die im Entwurf zum neuen Berufsbildungsgesetz enthaltenen Verbesserungen für die gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufe.

Das landwirtschaftliche Bildungswesen wurde auf eidgenössischer Ebene neu geregelt mit den vom 14. Dezember 1973 datierenden und am 1. Juli 1975 in Kraft getretenen revidierten Vorschriften über die Berufsbildung im Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes. Gemäss der eidgenössischen Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 25. Juni 1975 haben die Kantone ihre Berufsbildung bis am 31. Dezember 1978 dem neuen Bundesrecht anzupassen. Die entsprechenden Arbeiten sind im Kanton Zürich im Gange. Geprüft wird insbesondere die Frage, ob die landwirtschaftlichen Berufsschulen den kantonalen landwirtschaftlichen Fachschulen anzugliedern sind.

All diese Bestrebungen für den Ausbau und die Verbesserung des beruflichen Bildungswesens sind geeignet, das durch die Motion Nr. 1282 verlangte Gleichgewicht zwischen den Ausbildungsmöglichkeiten der akademischen und der nichtakademischen Berufsrichtung zu gewährleisten.

Bei dieser umfangreichen Revision der kantonalen Vorschriften über die Berufsbildung sind gleichzeitig jene Neuerungen, die sich durch das in Abänderung begriffene Bundesgesetz über die Berufsbildung ergeben werden, zu berücksichtigen. Der Entwurf des neuen Berufsbildungsgesetzes wurde den Kantonen, Verbänden und Parteien am 4. Juli 1975 zur Vernehmlassung zugestellt. Das Gesetz dürfte 1976 zur parlamentarischen Beratung kommen und nicht vor 1977 in Kraft treten. Gleichzeitig sind unverzüglich die kantonalen Vollzugsbestimmungen zu revidieren und somit auch die Rechtsgrundlagen für die vorstehenden Reformen zu schaffen.

Damit würde die mit der Reorganisation der Einzugsgebiete der Berufsschulen eingeleitete Verbesserung der beruflichen Ausbildung im Kanton Zürich wirksam und organisch weitergeführt und gleichzeitig der eigentliche Zweck der Motion — wenn auch auf andere Weise als durch die Übernahme der Trägerschaft der Berufsschulen durch den Kanton — in hohem Masse erfüllt.

II. Am 21. Oktober 1968 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat die folgende, von Kantonsrat J. Stocker, Dietsikon, eingereichte Motion (Nr. 1282) zur Prüfung:

«Die akademischen Berufe erfahren durch den Ausbau der Eidgenössischen Technischen Hochschule und der Universitäten, insbesondere auch auf Grund der zu erwartenden höheren Zuwendungen des Bundes, eine den Erfordernissen der Zukunft entsprechend starke Förderung.

Unerlässlich bleibt, dass gleichzeitig auch die nichtakademischen Ausbildungssparten, so das gewerbliche, technische, landwirtschaftliche und kaufmännische Bildungswesen, im gleichen Sinne ausgebaut werden. Es ist zu verhindern, dass ein «Ungleichgewicht» zwischen den verschiedenen Bildungssektoren entsteht.

Der Regierungsrat wird beauftragt, über den im Gang befindlichen und noch geplanten Ausbau des gewerblichen, technischen, landwirtschaftlichen und kaufmännischen Bildungswesens im Kanton Zürich Bericht zu erstatten und insbesondere zur Frage Stellung zu nehmen, ob das Gleichgewicht zwischen den Ausbildungsmöglichkeiten der akademischen und der nichtakademischen Berufsrichtungen sichergestellt ist.»

lingen ein grosses Intelligenzgefälle. Die Erteilung eines optimalen Unterrichts erfordert deshalb für jedes Lehrjahr die Bildung von Fähigkeitsklassen von Angehörigen des gleichen Berufes. Dies setzt jedoch einen bestimmten Minimalbestand von Schülern voraus. Mit der Schaffung von berufsfeldbezogenen Schwerpunktschulen, die eine gewisse Minimalgröße aufweisen, wurden die Grundvoraussetzungen für eine echte Verbesserung des Berufsschulunterrichts erfüllt. Heute gilt es, diese Reformen weiterzuführen und die sich aus der Regionalisierung der Berufsschulen ergebenden Möglichkeiten an Unterrichtsverbesserungen auszuschöpfen. Diese Aufgabe kann allerdings nicht von den einzelnen Schulen allein bewältigt werden. Vielmehr ist im Interesse einer sinnvollen Koordination eine massgebliche Mitwirkung des Staates bei der Losung dieser Probleme unerlässlich.

Im einzelnen drängen sich die folgenden Massnahmen zur Verbesserung des Unterrichtes auf:

a) Koordination der Stoffpläne zwischen Berufsschule, Ausbildung im Betrieb und überbetrieblichen Kursen

Im sogenannten dualen Ausbildungssystem wird die berufliche Grundausbildung einerseits im Lehrbetrieb und andererseits in der Berufsschule vermittelt. Zur Sicherstellung einer methodisch richtigen Instruktion des Lehrlings im Betrieb hat der zuständige Berufsverband gemäss Art. 12 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung aufgrund des Ausbildungsreglementes einen systematischen Modell-Lehrgang für die praktische Ausbildung im Betrieb auszuarbeiten. Im Rahmen dieses Lehrganges hat der Lehrmeister für seinen Betrieb einen eigenen Lehrgang mit Zeitangaben zu erstellen. Demgegenüber wurde es bisher den einzelnen Berufsschulen oder gar dem einzelnen Lehrer überlassen, in den berufskundlichen Fächern die Detailpläne für den zu vermittelnden Stoff zu erarbeiten.

Es liegt auf der Hand, dass ein optimaler berufsbegleitender Unterricht nur erteilt werden kann, wenn die systematischen Modell-Lehrgänge der Berufsverbände und die Lehrgänge der Betriebe sowie die Stoffpläne der Berufsschulen in den berufskundlichen Fächern soweit wie möglich aufeinander abgestimmt sind. Allein, in der Praxis unterblieb bisher in den

meisten Fällen eine gegenseitige Absprache. Das führte zu nachteiligen Überschneidungen der betrieblichen und schulischen Stoffpläne. Die Notwendigkeit einer verbindlichen kantonalen Koordination bei der Ausarbeitung dieser Lehrgänge ist offensichtlich.

Eine Koordination in diesem Bereich drängt sich um so mehr auf, als die duale Grundausbildung in zunehmendem Masse durch das sogenannte triale Ausbildungssystem abgelöst wird. Die Ausbildung erfolgt nicht mehr nur im Betrieb und in der Berufsschule, sondern darüber hinaus auch noch in Grundschulkursen. Um dieses System möglichst wirkungsvoll zu gestalten, bedarf es nicht nur einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den drei Ausbildungspartnern, sondern auch einer verbindlichen Koordination der verschiedenen Stoffpläne und des zeitlichen Ablaufs dieser Schulungstätigkeiten durch den Kanton, soweit diese Koordination nicht durch das neue Berufsbildungsgesetz gewährleistet wird.

Dem Amt für Berufsbildung ist daher die Kompetenz zu erteilen, in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden und den Berufsschulen für die Koordination der Ausbildungspläne zu sorgen

#### b) Verfeinerung und Koordination der Stoffpläne in und zwischen den Schulen

Für die allgemeinbildenden Fächer bestehen teils bereits detaillierte Stoffpläne, teils sind sie in Bearbeitung. Die Stoffpläne für den berufskundlichen Unterricht sind in den Ausbildungsreglementen und in den Normallehrplänen der einzelnen Berufe enthalten. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Detailpläne in den berufskundlichen Fächern allerdings noch immer von den einzelnen Schulen oder Lehrern ausgearbeitet werden. Diese Detailpläne sind daher von Schule zu Schule verschieden.

Einheitliche und detaillierte Stoffpläne sind jedoch schon im Hinblick auf deren Abstimmung mit den Modell-Lehrgängen der Berufsverbände und der Grundschulkurse erforderlich. Sie erleichtern ausserdem die Einführung von neuen Lehrern und die gegenseitige Vertretung der Lehrer bei Krankheit, Militärdienst und beim Besuch von Fortbildungskursen usw. Sie ermöglichen sodann den reibungslosen Austausch von Lehrern zwischen den einzelnen Schulen

beruflichen Nachwuchses für die Volkswirtschaft des Kantons Zürich und des ganzen Landes berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Mehrausgaben des Kantons für das berufliche Bildungswesen erscheinen im übrigen auch im Vergleich mit den staatlichen Aufwendungen für die Mittel- und Hochschulen durchaus angemessen. Die regionale Bedeutung und Aufgabe der heutigen Berufsschulen gebieten eine stärkere Einflussnahme des Kantons auf diese Schulen, zugleich aber auch eine wesentlich grossere finanzielle Unterstützung des Berufsschulwesens durch den Kanton, als dies bisher der Fall war. Auf der anderen Seite darf anerkannt werden, dass mit diesem erweiterten Engagement des Kantons dem Motionsbegehren weitgehend Rechnung getragen wird.

#### H. Revision der kantonalen Vorschriften über die Berufsbildung

Die in den Abschnitten B und F dargestellten Reformen bedürfen grosstenteils noch einer rechtlichen Grundlage. Dazu müssen das Vollzugsgesetz und einige seiner Ausführungsbestimmungen, wie etwa die Verordnung über die Ausführung von Beiträgen an die Berufsschulen und die Berufsbildungskurse sowie an die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen vom 10. März 1969, das Reglement über die Aufgaben und Befugnisse der Inspektoren für die Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse und der Berufs- und Fachschulen vom 19. Januar 1968 und das Reglement über die Lehrerkonferenz der Berufsschulen des Kantons Zürich vom 28. August 1968, abgeändert werden. Ausserdem sind eine neue Verordnung über die Anstellungsbedingungen und die Besoldung der Berufsschullehrer und ein Reglement für die Konferenz der Berufsschulleiter zu erlassen. Die wichtigsten Grundsätze der vorgeschlagenen Reformen, wie z. B. die Kompetenz des Kantons, den Berufsschulen in schulischen Belangen verbindliche Weisungen zu erteilen, Aufgaben und Zuständigkeiten der neu zu schaffenden Berufsschulleiterkonferenz, die Kompetenz des Kantons zur Errichtung und Führung von Schulen für die berufliche Weiterbildung, die Grundlagen der einheitlichen Anstellungsbedingungen der Berufsschullehrer, die Neuordnung des Lehrortsbeitragssystems usw. sind im Vollzugsgesetz zu verankern. Die Einzelheiten sind sodann in den entsprechenden Verordnungen und Reglementen zu regeln.

1. Die in Abschnitt B dargestellten Massnahmen für die Verbesserung des Berufsschulunterrichts setzen eine personelle Erweiterung des Berufsschulinspektorates um zwei bis drei Berufsschulinspektoren und zwei Verwaltungsangestellte voraus, was jährliche Mehrkosten von rund **0,3 Mio** Franken zur Folge hätte.
2. Die Errichtung und Führung einer Teilzeitschule auf Weiterbildungsstufe (vgl. Abschnitt D) kame den Staat jährlich auf ca. **0,8 Mio** Franken zu stehen.
3. Die Vereinheitlichung der Besoldungsansätze der Berufsschullehrer gewerblich-industrieller Richtung im Kanton Zürich und die Angleichung der Besoldungsansätze an diejenigen der Berufsschullehrer der Stadt Zürich (vgl. Abschnitt E) erforderte staatliche Mehrleistungen an die anrechenbaren Besoldungsausgaben der einzelnen Schulen von rund **0,5 Mio** Franken pro Jahr.
4. Die Erhöhung der Staatsbeiträge an die Betriebskosten des Pflichtunterrichts der Berufsschulen von 35% der anrechenbaren Kosten (was 1974 einem Betrag von 15,6 Mio Franken entsprach) auf 40% der vermehrten subventionierbaren Kosten (vgl. S. 26—28) bewirkte zusammen mit den Auslagen für die Abstufung der Lehrortsbeiträge zugunsten der weniger finanzstarken Gemeinden staatliche Mehrausgaben von rund **5,6 Mio** Franken pro Jahr.

Für die Weiterbildung stiegen die Auslagen, sofern der Subventionssatz ebenfalls von 35 auf 40% angehoben würde, um ca. **0,9 Mio** Franken.

Hinzu kamen jährliche Mehrkosten von rund **1,8 Mio** Franken (Preis- und Planungsstand 1973) aufgrund der vorgeschlagenen Erhöhung der Staatsbeiträge an die Baukosten der Berufsschulhäuser (vgl. Abschnitt F)

**Die Mehrbelastung für den Kanton** beliefe sich somit insgesamt auf ca. 9,9 oder **rund 10 Mio Franken pro Jahr**. Damit würden die Staatsbeiträge für die Berufsschulen von rund 25 Mio Franken pro Jahr auf rund 35 Mio Franken ansteigen

Ein vermehrtes finanzielles Engagement des Staates zugunsten des Berufsschulwesens in diesem Umfange ist gerechtfertigt und kann nicht als übersetzt bezeichnet werden, wenn man die entscheidende Bedeutung einer guten Ausbildung des

Einheitliche Stoffpläne liegen aber auch im Interesse der Lehrlinge. Sie tragen zu einem einheitlichen Ausbildungsniveau im ganzen Kanton bei. Schliesslich wurde dem Lehrling damit eine reibungslose Umteilung innerhalb der Schule oder in eine andere Schule (z. B. bei Domizilwechsel) ermöglicht und wesentlich erleichtert. Auch die Verfeinerung und Vereinheitlichung der Stoffpläne in und zwischen den Schulen bedarf der Koordination durch das Amt für Berufsbildung.

#### c) Optimale Wahl der Lehrmittel

Wohl auf keiner anderen Schulstufe kommt der Planung, der Gestaltung und der Wahl der Lehrmittel eine derart zentrale Bedeutung zu, wie auf der Berufsschulstufe. Die Ausbildungsreglemente der einzelnen Berufe haben oft nur eine kurze Geltungsdauer, weil sie stets den neuen Gegebenheiten der Wirtschaft und der Praxis angepasst werden müssen. Das bedeutet, dass die Stoffpläne in verhältnismässig kurzen Intervallen auf die neuen Anforderungen der Lehrpläne auszurichten sind und dass damit auch die Lehrmittel wieder umgearbeitet werden müssen. Während in der Volks- und in der Mittelschule eher die Forderung des theoretischen Wissens betont wird, liegt bei den Berufsschulen der Akzent vermehrt auf der Förderung des praktischen Sachwissens. Dieses hat in den letzten Jahrzehnten in einem gewaltigen Ausmass zugenommen. Um der Vielfalt der Anforderungen einzelner Berufsfelder, Berufsgruppen oder mancher Einzelberufe zu genügen, ist eine Vielzahl besonderer Lehrmittel zu schaffen, an die in bezug auf sachliche Richtigkeit, Aktualität, Berufsbezogenheit, methodischen Aufbau, didaktische Gestaltung und Anwendung lerntechnischer Erkenntnisse hohe Anforderungen zu stellen sind.

In den letzten 20 Jahren sind aufgrund von Erkenntnissen der Lerntechnik zahlreiche neue Medien zur Wissensvermittlung entwickelt worden, ohne die ein grosser Teil der Bildungsarbeit nicht mehr denkbar wäre. Es gilt, diese Lehrmittelflut nach pädagogischen, methodischen und didaktischen Zielen zu leiten und dabei den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Die einzelnen Schulen und Lehrer sind schon aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, diese Aufgaben zu bewältigen. Auf Bundesebene befasst sich die Eidgenössische Kommission für Unterrichtshilfen und Bau-

fragen mit diesen Problemen und erlässt entsprechende Direktiven. Im Interesse einer sinnvollen Koordination ist vom Regierungsrat eine kantonale Fachkommission für Lehrmittel zu bestellen, die sich im Kanton Zürich in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung und mit der erwähnten eidgenössischen Kommission mit der Lehrmittelberatung, der Prüfung des Angebotes, der rationellen Beschaffung sowie der Einführung der Lehrer in die Handhabung und den richtigen Einsatz neuer Medien befasst. Diese Kommission soll ferner zuständig sein, verbindliche Richtlinien für eine einheitliche Verwendung von Lehrmitteln an den Berufsschulen zu erlassen.

- d) Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Freifachern für die Lehrlinge sowie an Kursen für die berufliche Weiterbildung und Umschulung von Gelernten und Angelernten

Die mit der Reorganisation der Einzugsgebiete geschaffenen Schwerpunktschulen dienen ihrem Einzugsgebiet als Berufsbildungszentren sowohl für die berufliche Grundausbildung als auch für die berufliche und allgemeine Weiterbildung von Berufsleuten. Aufgrund ihrer Grösse sind die Berufsschulen heute in der Lage, ein erweitertes Bildungsangebot zu machen. Diese Möglichkeiten gilt es optimal zu nutzen.

Den Lehrlingen ist eine den Bedürfnissen möglichst entsprechende Auswahl an berufskundlichen und allgemeinbildenden Freifachern anzubieten. Ein genügend grosses Freifächerangebot für Lehrlinge dient der Verbesserung und damit dem Ansehen der beruflichen Ausbildung und trägt zur angestrebten Angleichung zwischen den Ausbildungsmöglichkeiten der Berufs- und der Mittelschuler bei. Der Lehrling soll Freifächer und Weiterbildungskurse nicht nur an seiner Stammschule, sondern auch an der für ihn am nächsten gelegenen Berufsschule besuchen können, wobei die Kurskosten an allen Berufsschulen für alle Lehrlinge gleich sein müssen.

Als regionale Berufsbildungszentren haben die Berufsschulen auch für ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Weiterbildungs- und Umschulungskursen für gelernte und angelernte Berufsleute zu sorgen.

Für die Ermittlung des jeweiligen Bedürfnisses an Freifachern, Weiterbildungs- und Umschulungskursen sowie für

Berechnung des auf 40% der subventionierbaren Kosten erhöhten Staatsbeitrages:

Anrechenbare Ausgaben	Fr. 10,40 Mio
+ 25% der nicht anrechenbaren Ausgaben von Fr. 7,90 Mio	Fr. 1,97 Mio
= subventionierbare Kosten	Fr. 12,37 Mio
Hieran 40% Staatsbeitrag	Fr. 4,95 Mio
+ Bundesbeitrag	Fr. 2,41 Mio
Firmenbeiträge, Schul- und Kursgelder	Fr. 3,18 Mio
= Leistungen von Bund und Kanton	Fr. 10,54 Mio
Gesamtausgaben Pflichtunterricht	Fr. 18,30 Mio
= Ungedekte, durch die Lehrorte zu tragende Kosten	Fr. 7,76 Mio

Berechnung des Lehrortsbeitrages (ungedekte Kosten geteilt durch Anzahl Lehrlinge)

Anzahl Lehrlinge:	4210
Lehrortsbeitrag:	Fr. 1840.— pro Schüler und Jahr
Lehrortsbeitrag bisher:	Fr. 2170.— pro Schüler und Jahr
Differenz	Fr. 330.—
1 Entlastung für die Lehrorte der Gruppe I	Fr. 330.— pro Schüler und Jahr
2. Lehrortsbeitrag für die Lehrorte der Gruppe II—IV (Finanzausgleich)	
Gruppe II 90% =	Fr. 1650.— pro Schüler und Jahr
Gruppe III 80% =	Fr. 1470.— pro Schüler und Jahr
Gruppe IV 70% =	Fr. 1290.— pro Schüler und Jahr

## G. Kosten

Die Verwirklichung der vorgeschlagenen Reformen des Berufsschulwesens erfordert gegenüber der Rechnung 1974/75 die folgenden Mehrleistungen des Kantons:

Berechnung des auf 40 % der subventionierbaren Kosten erhöhten Staatsbeitrages:

Anrechenbare Ausgaben	Fr 4,2 Mio	
+ 25 % der nicht anrechenbaren Ausgaben von Fr. 0,78 Mio	Fr. 0,2 Mio	
= subventionierbare Kosten	Fr. 4,4 Mio	
Hieran 40 % Staatsbeitrag		Fr. 1,76 Mio
+ Bundesbeitrag		Fr. 1,01 Mio
= Leistungen von Bund und Kanton		Fr. 2,77 Mio
Gesamtausgaben Pflichtunterricht		Fr. 4,98 Mio
= Ungedeckte, durch die Lehrorte zu tragende Kosten		<u>Fr. 2,21 Mio</u>

Berechnung des Lehrortsbeitrages (ungedeckte Kosten geteilt durch Anzahl Lehrlinge)

Anzahl Lehrlinge.	2161
Lehrortsbeitrag:	Fr. 1020.— pro Schüler und Jahr
Lehrortsbeitrag bisher	Fr. 1190.— pro Schüler und Jahr
Differenz	<u>Fr. 170.—</u>
1. Entlastung für die Lehrorte der Gruppe I	<u>Fr. 170.—</u> pro Schüler und Jahr
2. Lehrortsbeitrag für die Lehrorte der Gruppen II—IV (Finanzausgleich)	
Gruppe II 90 % =	Fr. 920.— pro Schüler und Jahr
Gruppe III 80 % =	Fr. 820.— pro Schüler und Jahr
Gruppe IV 70 % =	Fr. 730.— pro Schüler und Jahr

Neues Staats- und Lehrortsbeitragssystem

Handelsschule des Kaufmannischen Vereins Zürich  
(Schuljahr 1975/76)

Gesamtausgaben Pflichtunterricht	Fr 18,30 Mio
— davon anrechenbare Ausgaben	Fr. 10,40 Mio
= nicht anrechenbare Ausgaben	<u>Fr. 7,90 Mio</u>

die Gewährleistung einer richtigen Auswahl der anzubietenden Kurse bedarf es einer guten Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Berufsverbänden, die vom Amt für Berufsbildung nach Möglichkeit unterstützt und koordiniert werden soll. Als Zentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung erfüllen die Berufsschulen heute in gleicher Weise wie die vom Kanton geführten und finanzierten Mittelschulen teils regionale, teils kantonale Aufgaben. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Erweiterung des finanziellen Engagements des Staates zugunsten der Berufsschulen nicht nur gerechtfertigt, sondern dringend geboten.

## 2. Massnahmen zur Verbesserung der Berufsschulorganisation

Die Expertenkommission schlug die Schaffung eines Berufsbildungsrates vor, der die Oberaufsicht über die Berufsbildungsanstalten und über die Berufslehre auszuüben hatte und den einheitlichen Vollzug der Vorschriften über das Berufsbildungswesen überwachen würde. Es sollte sich um ein politisches Organ handeln, dem führende Aufgaben im Bereich des Berufsbildungswesens zukämen. Dabei ging die Expertenkommission allerdings davon aus, dass der Kanton die Trägerschaft der Berufsschulen und damit zahlreiche neue Aufgaben mit zum Teil erheblichen finanziellen Auswirkungen übernehme, weshalb die bestehenden Organisationsformen nach Ansicht der Kommission nicht mehr genugten. Nachdem die Übernahme der Berufsschulen durch den Kanton angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons nicht möglich und zur Erreichung der eigentlichen Ziele der Motion auch gar nicht erforderlich ist, soll auf die Schaffung eines Berufsbildungsrates verzichtet werden.

Eine stärkere und unmittelbarere Einflussnahme des Kantons auf das Berufsschulwesen zum Zwecke der Unterstützung der Berufsschulen in schulischen und organisatorischen Belangen ist vielmehr durch folgende Massnahmen zu realisieren:

- Erweiterung der kantonalen Vertretung in den Aufsichtskommissionen der Berufsschulen

Gemäss § 15 des Gesetzes betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 3 Dezember 1967

(Vollzugsgesetz) ist mit Ausnahme der Anstaltschulen für jede Berufsschule durch den Schulträger eine Aufsichtskommission zu bestellen, in der die öffentlich-rechtlichen Subventionen Anrecht auf eine angemessene Vertretung haben. Allein schon die Tatsache, dass die einzelnen Schulen heute Berufsbildungszentren einer ganzen Region sind, rechtfertigt einen vermehrten Einfluss des Kantons in den Aufsichtskommissionen der Berufsschulen. Hinzu kommt, dass die teils regionalen, teils kantonalen Aufgaben der Berufsschulen zwar die Erweiterung des finanziellen Engagements des Staates zugunsten der Berufsschulen gebieten, dies aber mit einer stärkeren Einflussnahme des Staates auf das Berufsschulwesen einhergehen muss.

b) Verbesserung der Information und der Zusammenarbeit mit der Lehrerkonferenz der Berufsschulen

Gemäss § 3 des Vollzugsgesetzes bildet die Lehrerschaft der Berufsschulen die kantonale Lehrerkonferenz der Berufsschulen. Diese hat gemäss § 4 des Vollzugsgesetzes ein Mitspracherecht bei allen wichtigen Massnahmen. Der Kontakt mit der Lehrerkonferenz ist im Sinne einer vermehrten direkten gegenseitigen Information und einer besseren Zusammenarbeit zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der Lehrerschaft zu verstärken.

c) Schaffung einer Konferenz der Berufsschulleiter

Im Interesse der Straffung der Berufsschulorganisation ist eine Schulleiterkonferenz zu schaffen. Über dieses Gremium soll die Volkswirtschaftsdirektion als kantonale Aufsichtsbehörde über die Berufsschulen in schulischen Belangen direkt auf die einzelnen Berufsschulen Einfluss nehmen und verbindliche Weisungen erteilen können. Damit soll der Dienstweg für den rein schulischen Bereich wesentlich verkürzt werden.

Auf der anderen Seite wird mit der Schulleiterkonferenz eine bessere Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Berufsschulen ermöglicht. Die Schulleiterkonferenz dient u. a. folgenden Zwecken:

- Gegenseitige Information zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und den Schulleitern über aktuelle Probleme der Berufsbildung

Berechnung des auf 40% der subventionierbaren Kosten erhöhten Staatsbeitrages:

Anrechenbare Ausgaben	Fr. 3,6 Mio
+ 25% der nicht anrechenbaren Ausgaben von Fr 1,9 Mio	Fr. 0,5 Mio
= subventionierbare Kosten	Fr. 4,1 Mio
Hieran 40% Staatsbeitrag	Fr. 1,64 Mio
+ Bundesbeitrag	Fr. 0,93 Mio
= Leistungen von Bund und Kanton	Fr. 2,57 Mio
Gesamtausgaben Pflichtunterricht	Fr. 5,5 Mio
= Ungedekte, durch die Lehrorte zu tragende Kosten	Fr. 2,93 Mio

Berechnung des Lehrortsbeitrages (ungedekte Kosten geteilt durch Anzahl Lehrlinge)

Anzahl Lehrlinge: 1904	
Lehrortsbeitrag:	Fr. 1540 — pro Schüler und Jahr
Lehrortsbeitrag bisher:	Fr. 1750.— pro Schüler und Jahr
Differenz	Fr. 210.—

1. Entlastung für die Lehrorte der Gruppe I Fr. 210 — pro Schüler und Jahr
2. Lehrortsbeitrag für die Lehrorte der Gruppen II—IV (Finanzausgleich)
 

Gruppe II 90% =	Fr. 1390.— pro Schüler und Jahr
Gruppe III 80% =	Fr. 1230.— pro Schüler und Jahr
Gruppe IV 70% =	Fr. 1070.— pro Schüler und Jahr

Neues Staats- und Lehrortsbeitragssystem

Berufsschule Winterthur (Schuljahr 1974/75)

Gesamtausgaben Pflichtunterricht	Fr. 4,98 Mio
— davon anrechenbare Ausgaben	Fr. 4,20 Mio
= nicht anrechenbare Ausgaben	Fr. 0,78 Mio

Berechnung des auf 40 % der subventionierbaren Kosten erhöhten Staatsbeitrages:

Anrechenbare Ausgaben	Fr. 20,0 Mio
+ 25 % der nicht anrechenbaren Ausgaben von Fr. 12,7 Mio	Fr. 3,2 Mio
= subventionierbare Kosten	Fr. 23,2 Mio
Hieran 40 % Staatsbeitrag	Fr. 9,3 Mio
+ Bundesbeitrag	Fr. 5,8 Mio
= Leistungen von Bund und Kanton	Fr. 15,1 Mio
Gesamtausgaben Pflichtunterricht	Fr. 32,7 Mio
= Ungedekte, durch die Lehrorte zu tragende Kosten	<u>Fr. 17,6 Mio</u>

Berechnung des Lehrortsbeitrages (ungedekte Kosten geteilt durch Anzahl Lehrlinge)

Anzahl Lehrlinge: 10 931

Lehrortsbeitrag	Fr. 1610.— pro Schüler und Jahr
Lehrortsbeitrag bisher:	Fr. 1790.— pro Schüler und Jahr
Differenz	<u>Fr. 180.—</u>

- Entlastung für die Lehrorte der Gruppe I Fr. 180.—
- Lehrortsbeitrag für die Lehrorte der Gruppen II—IV (Finanzausgleich)
 

Gruppe II 90 % =	Fr. 1450.— pro Schüler und Jahr
Gruppe III 80 % =	Fr. 1290.— pro Schüler und Jahr
Gruppe IV 70 % =	Fr. 1130.— pro Schüler und Jahr

Neues Staats- und Lehrortsbeitragssystem

Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich (Schuljahr 1975/76)

Gesamtausgaben Pflichtunterricht	Fr. 5,5 Mio
— davon anrechenbare Ausgaben	Fr. 3,6 Mio
= nicht anrechenbare Ausgaben	<u>Fr. 1,9 Mio</u>

- Gegenseitige Information und Koordination zwischen den Berufsschulleitern.
- Stellungnahme zu aktuellen Problemen der Berufsbildung.
- Diskussion von Fragen der Schulorganisation auf kantonaler Ebene.

Der Regierungsrat hat ein Reglement über die Kompetenzen, Organisation und Aufgaben der Schulleiterkonferenz zu erlassen.

#### d) Erweiterung des Berufsschulinspektorates des Amtes für Berufsbildung

Nach § 4 des Reglementes über die Aufgaben und Befugnisse der Inspektoren für die Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse und der Berufs- und Fachschulen vom 19. Januar 1968 haben die Inspektoren der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen (Berufsschulinspektoren) u. a. den Schulbetrieb durch regelmässige Besuche zu beaufsichtigen, die Stunden- und Lehrpläne der Schulen zu überprüfen, zu Fragen der Anschaffung von Lehrmitteln und deren Subventionierung durch die Volkswirtschaftsdirektion Stellung zu nehmen und die Schulleiter in Schulfragen zu beraten. Des weiteren haben sie sich der Ausbildung der Lehrerschaft zu widmen und mit den Fragen der schulischen Berufsbildung zu befassen.

Zurzeit sind beim Amt für Berufsbildung 3 Berufsschulinspektoren beschäftigt, davon einer als Bildungsplaner. Die Aufgaben des Berufsschulinspektors haben sich in den letzten Jahren derart ausgeweitet, dass sich die übrigen beiden Berufsschulinspektoren des Amtes für Berufsbildung ihrer eigentlichen Inspektions- und Beratungsaufgabe in den Berufsschulen überhaupt nicht mehr widmen können. Hinzu kommt, dass die in diesem Bericht vorgeschlagene Reform des Berufsschulwesens im Sinne des Anliegens der Motion mit zahlreichen neuen Aufgaben für das Amt für Berufsbildung und namentlich für dessen Berufsschulinspektorat verbunden sein wird. Will der Kanton die Berufsschulen in der oben dargestellten Weise wirksam unterstützen, ist eine wesentlich vermehrte Betreuungsmöglichkeit der Berufsschulen durch das Berufsschulinspektorat unerlässlich. Hierzu sowie für die Planung einer kantonalen Schule auf Weiterbildungsstufe (vgl. Abschnitt D), für die Organisation der obligatorischen Weiter-

bildungskurse für Berufsschullehrer (vgl. Abschnitt E) und für die Erfüllung der übrigen wichtigen Aufgaben des Berufsschulinspektors ist die Anstellung von zwei bis drei weiteren Mitarbeitern dieser Stufe erforderlich, denen zwei Verwaltungsangestellte beizugeben sind. Die Erweiterung des Berufsschulinspektorates in diesem Umfange ist eine wichtige Voraussetzung für die vorgeschlagene vermehrte kantonale Betreuung und Unterstützung der Berufsschulen in schulischen und organisatorischen Belangen.

### C. Die Berufsmittelschule (BMS) als Versuch zur Verbesserung und attraktiveren Gestaltung der Berufsbildung durch die Begabtenförderung innerhalb des Berufsbildungssystems

Die traditionelle Berufslehre mit obligatorischem Berufsschulbesuch hat bis vor kurzem immer mehr an Gewicht gegenüber dem rein schulischen Bildungsweg über die Mittelschule verloren. Für weite Kreise galt eine Berufslehre nicht mehr als echte Alternative zum Besuch einer Mittelschule. Mit Recht wird dabei auf die grosse Lücke hingewiesen, die zwischen den Ansprüchen der Berufslehre und der Mittelschule im allgemeinen schulischen Bereich klafft. Diese Lücke zwischen den beiden Ausbildungsrichtungen ist durch eine Verbesserung und attraktivere Gestaltung der beruflichen Ausbildung zu schliessen. Dazu bedarf es in erster Linie wesentlicher Verbesserungen im Sektor der Berufsschule.

Diesen Erkenntnissen trägt die BMS Rechnung. Sie will durch die Vermittlung einer besseren Allgemeinbildung die geistige Beweglichkeit ihrer Absolventen fördern und ihnen den Weg zu mannigfaltigen Weiterbildungsmöglichkeiten und zu Kaderpositionen ebnen. Sie ist eine berufsbegleitende Schule, die den wöchentlichen Pflichtunterricht des Lehrlings mit einem erweiterten Bildungsangebot auf maximal 2 Tage ergänzt. Es bleiben dem Lehrbetrieb drei wöchentliche Arbeitstage für die praktische Berufsbildung vorbehalten, so dass die primäre Aufgabe der Berufslehre, einen guten beruflichen Nachwuchs auszubilden, erfüllt werden kann. Durch ihre Berufsbezogenheit unterscheidet sich die BMS wesentlich von einer Maturitätsschule. Sie will die Absolventen nicht aus dem Beruf hinaus, sondern in die Berufswelt hineinführen durch sinnvolle Verbindung von praktischer und

Hieran 40 % Staatsbeitrag	Fr. 19,7 Mio
+ die Bundesbeiträge betragen	<u>Fr. 10,6 Mio</u>
= Leistungen von Bund und Kanton	Fr. 30,3 Mio
Gesamtausgaben Pflichtunterricht	<u>Fr. 63,1 Mio</u>
= Ungedekte, durch die Lehrorte zu tragende Kosten	Fr. 32,8 Mio

Berechnung des Lehrortsbeitrages (ungedekte Kosten geteilt durch Anzahl Lehrlinge)

Anzahl Lehrlinge: 23 600

Lehrortsbeitrag: aufgerundet Fr. 1400.— pro Schüler und Jahr

Es entrichten:		Lehrorts-	Staat	Anzahl	Staatliche
		gemeinde	je Schüler		Leistung
		je Schüler			
		Fr.	Fr.		Fr.
Gruppe I	100 %	1400 —	—.—	15856	—,— Mio
Gruppe II	90 %	1260 —	140.—	5310	0,743 Mio
Gruppe III	80 %	1120 —	280.—	1693	0,474 Mio
Gruppe IV	70 %	980.—	420.—	766	0,321 Mio
					<u>1,538 Mio</u>

#### Zusammenfassung

Staatsbeitrag an die subventionierbaren Kosten 40 %	Fr. 19,7 Mio
Dem Finanzausgleich unter den Gemeinden dienender Staatsbeitrag	<u>Fr. 1,538 Mio</u>
Staatsbeiträge insgesamt	Fr. 21,238 Mio
effektiv 1974 geleistete Staatsbeiträge	<u>Fr. 15,6 Mio</u>
Mehrleistungen auf Grund des neuen Beitragsmodus	<u>Fr. 5,6 Mio</u>

#### Neues Staats- und Lehrortsbeitragssystem

Berufsschulen der Stadt Zürich I—IV (Schuljahr 1975/76)

Gesamtausgaben Pflichtunterricht	Fr. 32,7 Mio
— davon anrechenbare Ausgaben	<u>Fr. 20,0 Mio</u>
= nicht anrechenbare Ausgaben	<u>Fr. 12,7 Mio</u>

ordnung zuverlässig betrachtet werden. Die für einzelne Schulen anhand der Zahlen für die letzten LOB-Festsetzungen erstellten Tabellen gestatten den Vergleich zwischen den bisher und den bei Anwendung der neuen Subventionierungsgrundsätze von den Gemeinden zu erbringenden Leistungen.

e) Eine Besonderheit des Lehrortsbeitragssystems besteht — unabhängig von der Höhe aller irgendwie gearteten Kosten und Beiträge — darin, dass eine einzelne Gemeinde über Ausgaben entscheidet, welche hernach zum Teil von einer grösseren Anzahl anderer Gemeinden berappt werden müssen. Wohl wird die Rechnung durch den Staat geprüft, und ebenso wird der LOB durch den Staat berechnet, der hierbei gewissermassen als Treuhänder der beteiligten Gemeinden handelt. Die gegenwärtige Regelung befriedigt indessen nicht ganz. Die Aussengemeinden haben die Schule ja in genau gleicher Weise finanziell mitzutragen wie die Schulträgergemeinde. Um die Aussengemeinden nicht allein von den Anordnungen der Trägergemeinden und der kantonalen Aufsichtsinstanz abhängen zu lassen, soll deshalb in Aussicht genommen werden, dass in der Aufsichtskommission jeder Schule 1 bis 3 Delegierte der zahlenden Aussengemeinden von Gesetzes wegen in einem gewissen Turnus Einsitz nehmen

#### Neues Staats- und Lehrortsbeitragssystem

Gesamtheit aller gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen im Kalenderjahr 1974 (Schuljahr 1974/75)

Gesamtausgaben	Fr. 76,9 Mio
— davon entfallen auf die Weiterbildung	Fr. 13,8 Mio
= Gesamtausgaben Pflichtunterricht	Fr. 63,1 Mio
— davon waren anrechenbare Kosten	Fr. 44,6 Mio
= nicht anrechenbare Kosten Pflichtunterricht	Fr. 18,5 Mio

Berechnung des auf 40 % der subventionierbaren Kosten erhöhten Staatsbeitrages

Anrechenbare Kosten	Fr. 44,6 Mio
+ 25 % der nicht anrechenbaren Kosten von Fr. 18,5 Mio	Fr. 4,6 Mio
= subventionierbare Kosten.	Fr. 49,2 Mio

allgemeiner Bildung. Der obligatorische Unterricht umfasst Kernfächer, berufsbezogene Wahl- sowie Freifächer. Er soll der persönlichen Eignung und Neigung des Schülers weitgehend entsprechen, indem er Begabungen findet und fördert. Für den Besuch der BMS werden u. a. das Bestehen einer Zulassungsprüfung sowie dauernd genügende Leistungen in Lehrbetrieb und Schule verlangt. Im Gegensatz zum Pflichtunterricht der Berufsschule, der weder Selektion noch Promotion kennt, verlangt die BMS von den Absolventen Leistungen und dauernde Bewahrung.

Die BMS bildete Gegenstand eingehender Erörterungen in der «Eidgenössischen Expertenkommission zur Verbesserung der Berufslehre». Diese Kommission sah in einer gewissen Differenzierung der Grundausbildung eine erste wesentliche Verbesserung der Berufslehre und war sich einig, dass die Berufslehre für die Besten nur dann eine Alternative zur Ausbildung an einer Mittelschule darstellt, wenn ihnen eine vermehrte schulische Ausbildung geboten werden kann. Das BIGA erliess in der Folge die «Wegleitung für die Errichtung und die Organisation von Berufsmittelschulen und deren Subventionierung durch den Bund» vom 26. Juni 1970. Im Kanton Zürich wurde die BMS im Frühjahr 1970 versuchsweise eingeführt und zwar an den Berufsschulen Wetzikon, Winterthur und Zürich sowie an der Kunstgewerbeschule Zürich.

Die BMS befindet sich zurzeit noch in der Phase der Erprobung. Noch sind eine Reihe von wesentlichen Problemen zu lösen, die der Regierungsrat in seiner Beantwortung einer Interpellation über die bisherigen Erfahrungen mit der Berufsmittelschule am 24. November 1975 eingehend dargelegt hat. Trotzdem darf festgehalten werden, dass die Erfahrungen mit der BMS im allgemeinen positiv sind. Von Seiten der Lehrlinge und der Eltern besteht ein reges Interesse an der BMS. Sie hat bereits merklich zur Aufwertung der Berufsausbildung beigetragen und ist im Begriffe, die in sie gesetzten Erwartungen als Alternative zur Mittelschule zu erfüllen.

Die BMS ist heute noch nicht gesetzlich geregelt. Gemäss dem Entwurf des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zu einem neuen Berufsbildungsgesetz sollen die Grundzüge der BMS im Gesetz verankert werden. Die entsprechende gesetzliche Regelung im Kanton soll im Zusammenhang mit der nach Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes fällig

werdenden Totalrevision des kantonalen Vollzugsgesetzes erfolgen.

#### **D. Kompetenz des Kantons, Schulen für die berufliche Weiterbildung zu führen oder führen zu lassen**

Die Erkenntnis, dass bei der raschen Entwicklung von Wissenschaft und Technik nur derjenige Schritt zu halten vermag, der sich auch als Erwachsener planmässig um die Vertiefung seiner in der Schule und in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse bemüht, hat sich in weitesten Kreisen Bahn gebrochen. Dazu kommt, dass die Verkürzung der Arbeitszeit, der technische und soziale Fortschritt den meisten Menschen in unserem Lande ein bedeutendes Mass an beruflich nicht beanspruchter Zeit verschafft, über die sie frei verfügen können und die es sinnvoll zu nutzen gilt. Ständige Weiterbildung im Erwachsenenalter ist aber auch deshalb erforderlich, weil die allgemeinbildungsmässigen Anforderungen für die meisten Berufskreise und nicht nur für einzelne Spitzenkräfte in einem Masse wachsen, dass man nicht zu Unrecht von einer «Intellectualisierung der Berufe» spricht.

Die Berufswelt hat sich in den letzten Jahrzehnten tiefgreifend verändert. Der wissenschaftliche und technische Fortschritt zeitigt nicht nur eine starke Vermehrung des Wissensstoffes in allen Berufen, sondern auch erhebliche Wandlungen in den Berufsstrukturen. Die zunehmende Automatisierung mit ihrer Arbeitsteilung bewirkt, dass viele Tätigkeiten von der Werkstatt ins Büro, von der Produktion zur Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung verlagert werden. Das stellt für die meisten Arbeitskräfte erhöhte Anforderungen an ihr theoretisches Verständnis und ruft nach einem vermehrten theoretischen Unterricht in der Berufsbildung. Wer den Anschluss im Berufsleben nicht verlieren will, ist gezwungen, sich ständig weiterzubilden. Die berufliche Weiterbildung ist daher sowohl für den Einzelnen als auch für die gesamte Volkswirtschaft von grösster Bedeutung.

Trotz dieser allgemein anerkannten Tatsache ist der Kanton nach dem geltenden Recht nicht kompetent, selber Träger von Schulen für die berufliche Weiterbildung zu sein. Aus diesem Grunde musste die Initiative für die Errichtung und Entwicklung von solchen Berufsbildungsstätten bisher

Verwaltungskosten, um einer unerwünschten Aufblähung des Verwaltungsapparates entgegenzuwirken, keinerlei Beiträge auszurichten seien. Damit würden jedoch die für eine Subventionserhöhung nur beschränkt verfügbaren Mittel einseitig einer bestimmten Gruppe von Schulen zufließen, während kleine, noch in gemieteten Räumen untergebrachte Schulen mit nebenamtlicher Verwaltung unter diesem Titel unverhältnismässig weniger oder gar keine Subsidien erhielten; ihre zurückhaltende Ausgabenpolitik wäre damit schlecht belohnt. Diese und andere Schwierigkeiten, sowie die Wünschbarkeit eines nicht allzu komplizierten Subventionierungssystems lassen es angezeigt erscheinen, inskünftig ohne Differenzierung an die Gesamtheit der nicht anrechenbaren Kostenpositionen einen Beitrag zu leisten. Er kann jedoch wegen der finanziellen Konsequenzen nicht auf 40 % aller nicht anrechenbaren Ausgaben angesetzt werden; tragbar erscheint es hingegen, einen Viertel der nicht anrechenbaren Ausgaben zu den subventionierbaren Kosten hinzuzuschlagen und an die resultierende Ausgabensumme 40 % Staatsbeitrag auszurichten. Dem Staat erwachsen dadurch Mehrausgaben von jährlich rund 1,8 Mio Franken (Basis 1974).

Die Ermittlung des Lehrortsbeitrages soll grundsätzlich wie bisher erfolgen: Von den Gesamtkosten (ohne Weiterbildung) werden der Bundesbeitrag und der im Sinne der vorstehenden Erwägung erhöhte Staatsbeitrag abgezogen; aus den resultierenden Nettokosten lässt sich anhand der Schulerzahl der LOB ermitteln. Neu soll jedoch dieser LOB nicht von allen beitragspflichtigen Gemeinden in dieser Höhe entrichtet werden, sondern er soll durch eine weitere Leistung des Staates entsprechend der Finanzkraft der zahlungspflichtigen Gemeinde «verbilligt» werden. Die Herabsetzung soll 10 % zugunsten der Gemeinden in der Beitragsgruppe II, 20 % in der Beitragsgruppe III und 30 % in der Beitragsgruppe IV betragen. Dieser besondere Finanzausgleich belastet den Staat zusätzlich mit rund 1,6 Mio Franken (Basis 1974).

d) In den nachfolgenden Tabellen wird dargestellt, wie das vorgeschlagene Staats- und Lehrortsbeitragssystem funktioniert und wie es sich 1974 gesamtkantonal und bei einzelnen Schulen ausgewirkt hätte. Die erste Darstellung bezieht sich auf die Gesamtheit aller Berufsschulen. Deshalb und weil der Übersichtlichkeit wegen durchwegs mit gerundeten Zahlen gerechnet wurde, sollen die Ergebnisse nur als in der Grossen-

wesen finanziell zu übernehmen. Eine derartige Vollkantonalisierung wird abgelehnt (siehe vorne Abschnitt A)

Verbesserungsfähig ist das gegenwärtige System jedoch in dreierlei Hinsicht.

- Die staatliche Beitragsleistung ist insgesamt zu erhöhen;
- bei Teilen der bislang nicht anrechenbaren Kosten rechtfertigt sich künftig eine Subventionierung;
- im Sinne der Entlastung der weniger finanzstarken Gemeinden sind die LOB abzustufen

#### c) Charakteristik eines neuen Staats- und Lehrortsbeitragssystems

Gegenwärtig wird an die anrechenbaren Betriebskosten eine staatliche Subvention von 35 % ausgerichtet. Ein Teil der in Aussicht zu nehmenden staatlichen Mehrleistung soll dadurch bewirkt werden, dass dieser Satz um einen Siebentel auf 40 % erhöht wird. Dem Staat entstehen dadurch Mehrauslagen von 2,2 Mio Franken (Basis 1974).

Die nicht anrechenbaren Kosten, welche neu zum Teil subventioniert werden sollen, bestehen grösstenteils in Schulverwaltungskosten, Amortisationsquoten für Schulhausbauten, Verzinsungen der in Schulhausbauten investierten Kapitalien. Diese Kosten sind von Schule zu Schule ausserordentlich verschieden hoch; es werden dafür pro Schüler Beträge von jährlich Fr. 250.— bis über Fr. 1000.— aufgewendet. Auch die Zusammensetzung der nicht anrechenbaren Kosten ist sehr unterschiedlich. Vor allem sind jene Schulen, welche in neuen oder neueren Schulhäusern untergebracht sind, mit hohen Amortisations- und Verzinsungsraten belastet, während solche Kosten für die in gemieteten Räumen untergebrachten Schulen gänzlich entfallen. Die Schulverwaltungskosten sind in kleineren Schulen mit nebenamtlicher Verwaltung verhältnismässig gering, vergleicht man sie mit jenen einer sehr grossen Schule mit dem erforderlichen vollamtlichen Verwaltungsapparat.

Es halt ausserordentlich schwer, diesen Unterschieden in der Kostenstruktur bei der Subventionierung in gerechter Weise Rechnung zu tragen. Es konnte etwa überlegt werden, es habe vor allem eine Entlastung bei den Amortisations- und Verzinsungsraten Platz zu greifen, während an die Schul-

allein den in § 9 des Vollzugsgesetzes genannten Schulträgern, den Gemeinden, Berufsverbänden, Vereinen sowie Betrieben überlassen werden. Deren wertvolle Arbeit für die berufliche Weiterbildung ist an dieser Stelle ausdrücklich zu würdigen. Heute sind sie aber in ihrer schweren und wichtigen Aufgabe oftmals überfordert. Wenn schon die Berufsschulen in unseren Tagen eine regionale oder sogar kantonale Aufgabe erfüllen, so gilt dies in noch viel grösserem Masse für die Schulen der Weiterbildungsstufe. Deren Einzugsgebiet erstreckt sich nicht nur über eine Region, sondern mindestens über den ganzen Kanton. Errichtung, Führung und Finanzierung solcher Schulen mit überregionalem Charakter erscheint daher heute eindeutig als kantonale Aufgabe. Die Zuständigkeit des Kantons, Schulen für die berufliche Weiterbildung zu führen oder führen zu lassen, ist daher im neuen Vollzugsgesetz zu verankern.

### E. Vermehrte Anstellung von hauptamtlichen Lehrkräften an Berufsschulen und Angleichung der ausbildungsmässigen Anforderungen an Berufsschullehrer sowie Vereinheitlichung deren Anstellungsbedingungen und Besoldungsansätze

#### 1. Vermehrte Anstellung von hauptamtlichen Lehrkräften an Berufsschulen

Die Effizienz einer Schule und die Güte des Unterrichts sind weitgehend von der Qualität und vom Ausbildungsstand der Lehrer abhängig. Der Berufsschulunterricht wurde allzu lange von ungenügend ausgebildeten und zum Teil nebenamtlich tätigen Lehrern erteilt. Die moderne Berufsschule verlangt hauptamtlich tätige, gut ausgebildete Lehrer, welche den hohen fachlichen und pädagogischen Anforderungen genügen, die heute an den Berufsschullehrer gestellt werden. Mit der Schaffung der Schwerpunktschulen wurde die vermehrte Anstellung von hauptamtlichen Lehrern ermöglicht. Heute gilt es, diese Möglichkeit zu nutzen, denn der Einsatz von hauptamtlichen Berufsschullehrern ist aus verschiedenen Gründen notwendig: Die Mobilität der Berufe und die häufigen Schwankungen der Schulerzahlen erfordern die Austauschbarkeit von Lehrern zwischen verschiedenen Schulen. Je mehr hauptamtliche Lehrer mit gleicher Ausbildung an einer Schule tätig sind, desto homogener ist der Lehrkörper, was im Hinblick auf ein einheitliches Unterrichtsniveau von Bedeutung ist.

Schliesslich können ein genügendes Freifächerangebot und Weiterbildungskurse ohne einen vielseitigen, jederzeit zur Verfügung stehenden Lehrkörper nicht realisiert werden. Mit der vermehrten Anstellung von hauptamtlichen Lehrkräften muss aber auch die Vereinheitlichung der ausbildungsmässigen Anforderungen, der Anstellungsbedingungen sowie der Besoldungsansätze der Berufsschullehrer einhergehen.

## 2 Vereinheitlichung der ausbildungsmässigen Anforderungen an Lehrkräfte der Berufsschulen

Art 26 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963 (Berufsbildungsgesetz) schreibt vor, dass der Unterricht an Berufsschulen und an Kursen für die berufliche Weiterbildung durch fachlich und pädagogisch genügend ausgebildete Lehrkräfte zu erteilen sei. Nach Art 27 des Gesetzes bildet der Bund im Einvernehmen mit den Kantonen und den Berufsverbänden haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte an gewerblichen Berufsschulen und Lehrwerkstätten aus. Gestützt darauf führt der Bund ein Schweizerisches Institut für Berufspädagogik, dessen Aufgabe u. a. die Aus- und Fortbildung der haupt- und nebenamtlichen Gewerbelehrer ist.

Dem zukünftigen Berufsschullehrer wird dort eine Ausbildung vermittelt, die ihn befähigen soll, den Unterricht vollwertig zu gestalten. Die mit den Absolventen dieser Kurse gemachten Erfahrungen sind positiv. Die gründliche pädagogische Ausbildung trägt viel zur Vereinheitlichung und Verbesserung des Unterrichtes an den gewerblich-industriellen Berufsschulen bei, weshalb die Aus- und Weiterbildung der Berufsschullehrer am Institut die volle Unterstützung des Kantons verdient. Bei der Wahl von haupt- und nebenamtlichen Lehrern an gewerblich-industriellen Berufsschulen sind daher — bei im übrigen gleichen Voraussetzungen — jene Kandidaten in erster Linie zu berücksichtigen, welche die Ausbildungskurse am Institut besucht haben.

Darüber hinaus ist die Fortbildung aller Berufsschullehrer zu fördern. Im Entwurf zum neuen Berufsbildungsgesetz wird für die Lehrkräfte eine allgemeine Verpflichtung zur Fortbildung stipuliert; die Kantone können den Besuch von Fortbildungskursen für Lehrkräfte obligatorisch erklären.

sationsquotenteile von der Finanzkraft der Schultragergemeinde ab. Diese Unschönheit wird jedoch durch die höheren Staatsbeiträge und durch Änderungen im Subventionierungs- und Lehrortsbeitragssystem, wie sie in der nachstehenden Ziffer 4 vorgeschlagen werden, erheblich gemildert.

## 4. Die Staatsbeiträge an die Betriebskosten der Berufsschulen für den obligatorischen Unterricht

### a) Heutiges System

Das heutige System kennzeichnet sich dadurch, dass die Kosten einer jeden Berufsschule, welche nach Abzug von Bundes- und Staatsbeitrag verbleiben, durch jene Gemeinden gemeinsam getragen werden, in denen die diese Berufsschule besuchenden Lehrlinge und Lehrtöchter ihren Lehrort haben. Bewerkstelligt wird dieses Ergebnis dadurch, dass an die sogenannten anrechenbaren Betriebskosten (vor allem Besoldungen im weitesten Sinne und Lehrmittel sowie Mietzinse) jeder Schule neben dem Bundesbeitrag zunächst ein einheitlicher, prozentualer Staatsbeitrag gewährt wird. Die auf diese Weise nicht gedeckten Kosten — anrechenbare und nicht anrechenbare — werden durch die Zahl der Lehrlinge, welche die Schule besuchen, geteilt. Dies ergibt den sogenannten Lehrortsbeitrag (im folgenden LOB). Die Schulträgergemeinde (bzw. der Schulträger) verlangt von den Aussengemeinden (Lehrorten), in denen ihre Schüler die Lehre absolvieren, die Entrichtung des (mit der Lehrlingszahl multiplizierten) LOB. Die Schultragergemeinde trägt im Ergebnis jenen Teil der nicht gedeckten Kosten, welcher sich aus der Zahl der Lehrlinge ergibt, die in der Schulträgergemeinde ihren Lehrort haben und auch zur Schule gehen.

### b) Verbesserungen des Subventionierungs- und Lehrortsbeitragssystems

Das eben geschilderte heutige System wird gelegentlich mit dem Ausdruck «Lehrortsprinzip» umrissen. Die Lehrortsgemeinden tragen die Restkosten des obligatorischen Berufsschulunterrichtes nach Massgabe der in den Lehrortsgemeinden vorhandenen Zahl der Lehrstellen. Das Lehrortsprinzip selber ist angefochten, und es wurde verlangt, der Staat habe die gesamten Restkosten zu tragen, mithin das Berufsschul-

rungsrat durch Beschluss Nr. 1116 vom 27 Februar 1974 diese Praxis:

Je 4 der 16 Beitragsklassen wurden in einer Beitragsgruppe vereinigt, und die Beiträge selber wurden für die 4 Gruppen stark auf 25, 30, 35 und 40 % der anrechenbaren Baukosten erhöht. Die in den Jahren 1974 bis 1985 nach altem Modus mutmasslich 51,4 Millionen Franken erreichenden Baubeiträge werden aufgrund der neuen Skala um 42,8 auf 94,2 Mio Franken steigen. Aufgrund dieser Praxisänderung zog der Stadtrat von Zürich seine Behördeninitiative vom 16. August 1972 zurück; er hatte damit eine generelle Erhöhung der Baubeiträge auf 40 % angestrebt. Der Rückzug erfolgte nicht zuletzt darum, weil der Regierungsrat erklärte, er wolle die Frage der Finanzierung der Berufsschulen gesamthaft im Rahmen der gegenwärtigen Motion behandeln, weshalb er die geschilderte Neuregelung der Baubeiträge als Übergangslösung bezeichnete.

Inzwischen hat sich die Finanzlage des Kantons weiter verschärft. Das abgegebene Versprechen soll zwar eingehalten werden, doch ist es aus den dem Kantonsrat bekannten Umständen nicht möglich, grossere Avancen zu machen. In Betracht fällt höchstens eine Erhöhung um je weitere 5 Beitragsprozente. Es sollen demnach die Staatsbeiträge an Berufsschulbauten wie folgt festgesetzt werden:

Massgebliche Steuerbelastung	Beitragsgruppe	Beitragssatz
— 149,9 %	I	30 %
150 — 169,9 %	II	35 %
170 — 204,9 %	III	40 %
205 und mehr %	IV	45 %

Die Erhöhung der Baubeiträge in diesem Umfang würde die staatliche Leistung an Berufsschulbauten in den kommenden 10 Jahren von 94,2 um 18,3 auf 112,5 Mio Franken ansteigen lassen (Preis- und Planungsstand 1973.) Nach alter Praxis hatten die gleichen Bauten Staatsbeiträge von 51,4 Mio Franken ausgelöst; die vorgeschlagene endgültige Lösung bringt somit mehr als eine Verdoppelung der staatlichen Leistungen mit sich.

Auch nach dieser Leistungsvermehrung hängt die Höhe der von den Aussengemeinden zu tragenden Zins- und Amorti-

### 3 Vereinheitlichung der Anstellungsbedingungen sowie der Besoldungsansätze der Berufsschullehrer im Kanton Zürich

Die Anstellungsbedingungen sowie die Besoldungsansätze der Berufsschullehrer sind — im Unterschied zu jenen der Volks- und Mittelschullehrer — je nach dem Schulträger sehr unterschiedlich geregelt. Damit von den Berufsschullehrern im ganzen Kanton gleiche ausbildungsmässige Anforderungen und gleiche Fortbildungstätigkeit verlangt, und damit die Berufsschullehrer je nach Bedarf an verschiedenen Berufsschulen eingesetzt werden können, sind ihre Anstellungsbedingungen und Besoldungsansätze zu vereinheitlichen. Der Regierungsrat hat die Notwendigkeit dieser Massnahme bereits in seinem Bericht und Antrag an den Kantonsrat vom 17. Oktober 1973 zur Behördeninitiative des Stadtrates von Zürich vom 16. August 1972 über eine Änderung des Vollzugsgesetzes anerkannt.

Es sind daher kantonale Vorschriften über die Anstellungsbedingungen und Besoldungsansätze zu erlassen, in denen u. a. die Stundenverpflichtungen, die Altersentlastungen, die Anrechnung von Dienstjahren, die Studienurlaube, die Pflicht zum Besuch von Weiterbildungskursen, Versicherungsfragen (Pension, Unfallversicherung, Krankenkasse) usw. verbindlich geregelt werden. Insbesondere sollen die Besoldungen der Berufsschullehrer gewerblich-industrieller Richtung im ganzen Kanton denjenigen der Berufsschullehrer der Stadt Zürich angeglichen und in Relation zu den Besoldungen der kantonalen Mittelschulen gebracht werden.

### F. Erweiterung des finanziellen Engagements des Staates zugunsten des Berufsschulwesens und Verbesserung des Lehrortsbeitragssystems

#### 1. Gründe für die Erweiterung des finanziellen Engagements

a) Es ist vorne dargetan worden (Abschnitte A und B), dass die Verbesserungsmassnahmen zugunsten des Berufsschulwesens im wesentlichen aus vermehrten Dienstleistungen des Staates in jenen Bereichen bestehen sollen, in denen von Art oder Umfang der Aufgabe her oder aus Koordinationsgründen eine zusammengefasste Tätigkeit des Staates grössere Effizienz

verspricht als die Tätigkeit jeder einzelnen Schule. Damit wird eine grössere, unmittelbare Einflussnahme staatlicher Organe auf das Berufsschulwesen verbunden sein. Schon dieser Umstand rechtfertigt die Erweiterung des finanziellen Engagements des Staates.

b) Ebenfalls dargetan wurde (Abschnitt A), dass die Berufsschulen in gleicher Weise wie die Mittelschulen teils regionale, teils kantonale Aufgaben erfüllen. Unter diesem Gesichtspunkt drängt sich eine Erweiterung der finanziellen Mitträgerschaft auf.

c) Im Zusammenhang mit der Behandlung der Behördeninitiative der Stadt Zürich vom 16. August 1972 über die Erhöhung der staatlichen Baubeiträge ist der grössten zürcherischen Gemeinde zugesichert worden, die endgültige Lösung im Teilgebiet Baubeiträge werde im Rahmen der vorliegenden Motion gesucht (RRB NR. 1456 vom 20. März 1974, S. 2 unten; Brief des Stadtrates von Zürich an das Büro des Kantonsrates vom 3. April 1974, S. 1, letzter Absatz). Es gilt, dieses Versprechen einzulösen.

d) Die Berufslehre wird zusammen mit den teils schon vorhandenen, teils noch zu schaffenden Weiterbildungsmöglichkeiten mehr und mehr als echte Alternative zum akademischen Bildungsweg anerkannt, was in der Regelung der Staatsbeiträge Niederschlag und Bestätigung finden soll.

## 2. Die Bereiche der Erhöhung der staatlichen Leistungen

Die genannten Gründe für die Erweiterung des finanziellen Engagements des Staates im Berufsschulwesen zeigen, dass Verbesserungen im ganzen Berufsbildungswesen überhaupt angezeigt sind, im wesentlichen also hinsichtlich der Staatsbeiträge an der Schulung dienende Bauten, hinsichtlich der Staatsbeiträge an den obligatorischen Berufsschulunterricht, hinsichtlich jener an den freiwilligen — insbesondere Weiterbildungsunterricht, sowie an das erweiterte Kurswesen. Während in den letztgenannten beiden Sparten keine grundsätzlichen Änderungen sich aufdrängen, sind hinsichtlich der Beiträge an Berufsschulbauten und an den obligatorischen Unterricht besondere Erwägungen anzustellen.

## 3. Die Staatsbeiträge an die Baukosten von Berufsschulhäusern

### a) Grundsätze der heutigen Ordnung

An die Baukosten werden Staatsbeiträge gewährt, abgestuft nach der Finanzkraft der bauenden Schulträgergemeinde. Die nicht gedeckten Restkosten werden verzinst und in der Weise amortisiert, dass eine jährliche Amortisationsquote von 4 % zusammen mit dem Zins den Betriebskosten zugerechnet und als Teillehrortsbeitrag von den Aussengemeinden ohne staatliche Beitragsleistung mitgetragen wird. Hinsichtlich der Amortisations- und Zinsbeträge findet somit kein Lastenausgleich unter den Gemeinden statt, welche Erscheinung jedoch nicht auf das System der Baubeiträge, sondern auf die heutige Ordnung der Lehrortsbeiträge zurückzuführen ist. Unbefriedigend ist aber auch, dass die Höhe der von den Aussengemeinden zu tragenden Zins- und Amortisationsquotenteile in nicht begründbarer Weise von der Finanzkraft der Schulträgergemeinde abhängt.

b) Verbesserungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1116 vom 27. Februar 1974 insbesondere und neuer Lösungsvorschlag

Die Baubeiträge sind bis Ende des Jahres 1973 in gleichmassiger Berücksichtigung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen gesprochen worden; die Gemeinden erhielten nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer von insgesamt 16 Beitragsklassen theoretisch zwischen 3,5 % und 49 % der subventionierbaren Kosten variierende Beiträge

Diese Berechnungsweise war in verschiedener Hinsicht unbefriedigend. So erschienen die Staatsbeiträge, zumal als Bauherren vorwiegend finanzkräftigere Gemeinden auftraten, im Hinblick auf die regionale und kantonale Funktion der Berufsschulen als zu gering. Die Berechnungsweise bewirkte aber auch, dass gerade finanzschwache Lehrortsgemeinden mit den in den Lehrortsbeiträgen enthaltenen Bauamortisationsquoten unverhältnismässig viel an die Baukosten der finanzstarken Schulortsgemeinden beitrugen. Die überkommunalen Funktionen der Berufsschulen berücksichtigend und um gleichzeitig die unverhältnismässige Belastung der finanzschwachen Aussengemeinden zu mildern, änderte der Regie-

INFO - PARTNER



002146

# Werkmeisterschule

des

Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen-  
und Metall-Industrieller

*Lehrwerkstatt Bülz, Werkmeister-  
schule (org)*

*68/00/10*

## **Fachtagungen über Lehrlingsausbildung**

unter dem Patronat der ERFA-L-Gruppe

Diese Tagungen dienen dem Erfahrungsaustausch unter Abteilungs-, Instruktions- und Lehrlingsmeistern über Probleme in der Nachwuchsausbildung. Sie werden jeweils im Herbst in Winterthur, Olten und Lausanne durchgeführt.

Jede Tagung steht unter einem bestimmten Hauptthema. In Referaten werden bestimmte Probleme zur Diskussion gestellt, und es wird auf verschiedene Lösungsmöglichkeiten hingewiesen. In den anschliessenden Besprechungen innerhalb kleiner Gruppen wird zu vorliegenden Fragen von allen Teilnehmern Stellung bezogen.

Die Resultate dieser verschiedenen Gruppendiskussionen werden in Form einer Broschüre allen Tagungsteilnehmern zugestellt.

Die Mitgliedfirmen werden alljährlich mit speziellen Rundschreiben auf diese Fachtagungen aufmerksam gemacht.

### **Werkmeisterschule**

des Arbeitgeberverbandes schweizerischer  
Maschinen- und Metall-Industrieller  
Zeughausstrasse 56  
8400 Winterthur  
Tel. (052) 22 43 55

**1968**

# **Werkmeisterschule**

des

**Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen-  
und Metall-Industrieller**

## LEHRPLAN F

### für Lehrmeister

	Stunden pro Kurs
1 Psychologisches	
a) Die Entwicklungsstufe im Lehrlingsalter	12
b) Die Verfassung des Lehrmeisters als mitbestimmend in der Beziehung zum Lehrling	2
c) Behandlung und Beeinflussung	12
d) Freizeitgestaltung	2
2 Ausbildungstechnik und -methodik	
a) Grundlagen des Lehrverhältnisses, Lehrlingsreglemente	3
b) Grundschulung, Einrichtungen	10
c) Methodik des Anlernens	10
d) Qualifikationen, Fähigkeitstests	4
e) Koordination der praktischen Ausbildung mit der Ausbildung an der Berufsschule	2
f) Unfallverhütung	3
3. Werkbesuche	6
	<hr/>
	Total 66 Stunden

Diese Stunden sind verteilt auf die Tage Montag bis Freitag von 8–12 Uhr und von 14–17 Uhr während zweier aufeinanderfolgender Wochen.

## LEHRPLAN C

für Vorgesetzte aus dem Maschinen- und Apparatebau  
(Einrichter, Schichtführer, Vorarbeiter,  
Meister aus Spezialabteilungen)

	Stunden pro Kurs
1. Menschenkenntnis und Menschenführung	27
2. Instruieren, Anlernen und Umschulen	8
3. Organisationsprobleme	6
4. Arbeitsvorbereitung	10
5. Lohnwesen, Arbeitsbewertung	10
6. Arbeitsplatzgestaltung	5
7. Betriebliches Rechnungswesen, Verluste im Betrieb	4
8. Terminwesen	4
9. Arbeitnehmerschutz, Arbeitsgesetz	6
10. Unfallwesen	4
11. Wirtschaftskunde	2
12. Vorschlagswesen	2
13. Prüf- und Kontrollwesen	2
14. Betriebsbesichtigung	5
Total	<u>95</u> Stunden

Diese Stunden sind verteilt auf die Tage Montag bis Freitag von 8-12 und von 14-17 Uhr während dreier aufeinanderfolgender Wochen.

## VORWORT

Im Jahr 1946 hat der Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metall-Industrieller in Winterthur eine eigene Werkmeisterschule eröffnet. Damit sollte eine seit langem empfundene Lücke in der Ausbildung des Betriebspersonals ausgefüllt werden. Der Werkmeister steht im Betrieb an exponierter Stelle. Als direkter Vorgesetzter und Leiter des ihm unterstellten Personals, aber auch als Verbindungsglied zwischen Betriebsleitung und Arbeiterschaft hat er eine wichtige und keineswegs leichte Aufgabe zu erfüllen, die sich sowohl in sozialer Hinsicht als auch auf die Leistungsfähigkeit eines Betriebes auswirkt. Der neue Weg, der mit der Gründung der Werkmeisterschule eingeschlagen wurde, besteht im besondern darin, dass in folgerichtig aufgebauten Kursen angehende Meister mit den mannigfachen Problemen der Menschenführung vertraut gemacht werden sollen und dass damit ein technischer Fachunterricht verbunden wird, der auch die organisatorischen Zusammenhänge im Betrieb berücksichtigt. Der Unterricht lehnt sich streng an die Erfordernisse der Praxis an, denn er soll dazu beitragen, den Werkmeistern ihre verantwortungsvolle Tätigkeit zu erleichtern und ihnen ein gesteigertes, gesundes Selbstbewusstsein zu vermitteln. Ausser Werkmeistern steht die Schule auch andern mit ähnlichen Aufgaben betrauten Vorgesetzten, wie Kontrollleuren, Vorarbeitern, Schichtführern, Angestellten der Arbeitsvorbereitung oder der Arbeitszeit- und Akkordbestimmung, offen. In der Regel sollen die Anwärter die Kurse vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit besuchen, doch können auch Meister, die bereits im Amt sind, daran teilnehmen.

Um die Werkmeisterschule auch den Firmen aus der Westschweiz zugänglich zu machen, werden Kurse mit Unterricht in französischer Sprache veranstaltet.

Die Werkmeisterschule soll in enger Verbindung mit den Mitgliedfirmen des Verbandes stehen. Regelmässige Schulbesuche von seiten der Betriebsleitungen fordern diesen Kontakt und tragen zum Gedeihen der Schule bei.

## LEHRPLAN B

für Vorgesetzte aus Giessereien und Modellschreinereien

	Stunden pro Kurs
1 Einführung	2
2 Menschenkenntnis, Menschenführung	48*
3 Instruieren, Anlernen, Umschulen	14
4 Besprechung praktischer Fälle	8
5 Zeichnungswesen	15
6 Rechnen, Geometrie	15
7 Angewandte Physik	8
8. Angewandte Chemie	8
9 Materialkunde	41
10. Schmelzofen und Schmelzprozesse	20
11. Elektrotechnik	12
12. Arbeitstechnik, Werkzeugkunde, Arbeitsmaschinen	38
13. Arbeitsplatzgestaltung, Transport, Planung	15
14. Arbeitsvorbereitung und Fabrikationsüberwachung	25
15. Lohnsysteme und Vorgabezeitbestimmung	26
16. Verluste im Betrieb	4
17. Terminwesen	4
18 Selbstkostenrechnung und Kalkulation	5
19. Unfallwesen	6
20. Arbeitnehmerschutz	8
21. Normen	4
22. Wirtschaftskunde	2
23. Vortragsübungen	20

\*Hier von eine Woche zusammenhängend Total 348 Stunden

Im Verlauf der 13wöchigen Kurse werden zehn bis zwölf Betriebsbesichtigungen durchgeführt. Sie sind eine wertvolle Ergänzung des theoretischen Unterrichts. Diese Besichtigungen werden vorher im Unterricht besprochen, und anderntags wird über das Gesehene und Gehörte in der Klasse diskutiert.

An Nachmittagen werden je nach Bedarf in den einzelnen Fachern zusätzliche Stunden und Übungen eingeschaltet

Die gesamte Stundenzahl pro Kurs (ohne Vorkurs) beträgt ca. 445 Stunden

## LEHRPLAN VB

für Vorgesetzte aus Giessereien und Modellschreinereien

### Vorkurs als Grundlagenschulung zum Hauptkurs

	Stunden pro Kurs
1. Rechnen, Geometrie	50
2. Zeichnungswesen	50
3. Mechanik	10
4. Elektrotechnik	10
5. Chemie	20
6. Materialkunde	10
7. Deutsch	10
	<hr/>
	Total 160 Stunden

Dieser Kurs geht dem Hauptkurs um etwa ein Vierteljahr voraus. Er findet während fünf einzelnen Wochen mit dazwischenliegenden ein- bis zweiwöchigen Unterbrüchen statt.

Das Bestehen einer Abschlussprüfung berechtigt zum Besuch des Hauptkurses nach Lehrplan B.

## Organisation der Werkmeisterschule

### Aufsicht:

Die Aufsicht über die Schule ist einer vom Arbeitgeberverband bestellten Kommission übertragen.

### Lehrkräfte:

Neben vier vollamtlichen Hauptlehrern, von denen der eine zugleich Schulvorsteher ist, unterrichten in einzelnen Fachern Hilfslehrer. Als solche wirken mit: Psychologen, eidg. Arbeitsinspektoren und verschiedene Spezialisten auf den jeweiligen Fachgebieten.

### Kurse:

- Kurse von 13wöchiger Dauer nach  
Lehrplan A für Vorgesetzte aus dem Maschinen- und Apparatebau.  
Lehrplan B für Vorgesetzte aus Giessereien und Modellschreinereien. (Diesem Kurs geht ein funfwochiger Kurs zur Grundlagenschulung voraus.)
- Kurse von dreiwöchiger Dauer nach  
Lehrplan C für Vorgesetzte, für die ein Kurs nach den Lehrplänen A oder B nicht in Betracht fällt (Einrichter, Schichtführer, Vorarbeiter, Hilfsmeister, Meister aus Spezialabteilungen).
- Kurse von zweiwöchiger Dauer nach  
Lehrplan F für Lehrmeister.
- Fachtagungen über Lehrlingsausbildung

### Teilnehmer:

In die Kurse werden nur Angestellte und Arbeiter aufgenommen, die von einer Firma abgeordnet werden. Soweit Platz vorhanden ist, können auch Anmeldungen von Unternehmungen, die dem Arbeitgeberverband nicht angeschlossen sind, berücksichtigt werden.

### Kosten:

Von den Kosten übernimmt der Arbeitgeberverband einen wesentlichen Teil. Für Mitgliedfirmen betragen die Kurskosten zurzeit für

einen 13wochigen Kurs Fr 600.—, für einen dreiwochigen Fr 300.— und für einen zweiwochigen Kurs Fr 250.— pro Teilnehmer. Der funfwochige Vorkurs kostet Fr. 400 —

Für die übrigen Auslagen, wie Lehrmittel, Schulmaterial, Reisespesen, Kosten für Fabrikbesichtigungen, Unterkunft und Verpflegung, kommen die Firmen auf

**Anschauungsmaterial:**

Eine beachtliche Sammlung von Anschauungsmaterial ist vorhanden und soll nach Möglichkeit laufend ergänzt werden. Die Schule ist den Firmen für weitere Zuwendungen dankbar.

**Bibliothek:**

Eine Bibliothek gestattet den Kursteilnehmern, ihr Fachwissen zu ergänzen und sich in einzelne Gebiete zu vertiefen. Ein Arbeits- und Lesezimmer steht den Schülern auch in der Freizeit zur Verfügung.

**Fabrikbesichtigungen:**

Im Verlauf der 13wochigen Kurse werden 10 bis 12 Betriebsbesichtigungen unternommen. Sie führen in verschiedene Fachgebiete unserer schweizerischen Industrie und sind eine wertvolle Ergänzung des theoretischen Unterrichts.

**Unterkunft:**

Zur Einsparung von Reisezeit, aber auch zur Pflege des gegenseitigen Kontakts wird den Kursteilnehmern empfohlen, wenn immer möglich in Winterthur ein Zimmer zu mieten. Der Schulleitung stehen eine Anzahl von Zimmeradressen in Schulnahe zur Verfügung, und sie vermittelt diese gern an Kursteilnehmer.

**Ausweis:**

Die Kursteilnehmer erhalten nach Absolvierung des Kurses einen Ausweis (ohne Qualifikation).

**Arbeitszeit:**

Der Unterricht dauert täglich von Montag bis Freitag von 8.10-12.00 Uhr und 14.00-16.50 Uhr. Der Samstag ist frei. Ausserhalb der eigentlichen Unterrichtsstunden rechnen wir mit einer täglichen Beanspruchung von ca. zwei Stunden für Aufgaben, Übungen und Heftführung.

**LEHRPLAN A**

**für Vorgesetzte aus dem Maschinen- und Apparatebau**

	Stunden pro Kurs
1 Einführung	2
2 Menschenkenntnis und Menschenführung	44*
3 Instruieren, Anlernen und Umschulen	10
4 Besprechung praktischer Fälle	6
5 Zeichnungswesen	24
6 Rechnen und Geometrie	24
7. Mechanik	26
8. Materialkunde und Festigkeitslehre	32
9. Elektrotechnik	20
10. Arbeitstechnik, Werkzeugkunde u. Arbeitsmaschinen	48
11 Messkunde	18
12. Arbeitsvorbereitung und Fabrikationsüberwachung	18
13. Lohnsysteme und Arbeitszeitbestimmungen	30
14. Verluste im Betrieb	4
15. Normen	8
16. Terminwesen	6
17. Rechnungswesen, Selbstkosten	4
18. Unfallwesen	6
19. Arbeitnehmerschutz	8
20 Wirtschaftskunde	2
21 Vortragsübungen	20
	<u>360</u>
	Total 360 Stunden

Im Verlauf der 13wochigen Kurse werden zehn bis zwölf Betriebsbesichtigungen durchgeführt. Sie sind eine wertvolle Ergänzung des theoretischen Unterrichts. Diese Besichtigungen werden vorher im Unterricht besprochen, und anderntags wird über das Gesehene und Gehörte in der Klasse diskutiert.

An Nachmittagen werden je nach Bedarf in den einzelnen Fachern zusätzliche Stunden und Übungen eingeschaltet.

Die gesamte Stundenzahl pro Kurs beträgt ca. 445 Stunden.

\*Hieron eine Woche zusammenhängend und anschliessend wöchentlich je eine Stunde.

INFO - PARTNER



002147



Rolf Krämer

**Der Schweizerische  
Gewerkschaftsbund als Förderer des  
beruflichen Bildungswesens**

Nr. 32 der Schriftenreihe des  
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

SGB-Statistiken und Materialsammlung des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

Winterthurer Arbeiterzeitung (Artikel Bohny, vgl. S. 38; 16. Mai 1964).

Bei der Schrift «Der Schweizerische Gewerkschaftsbund als Förderer des beruflichen Bildungswesens» handelt es sich um eine Diplomarbeit am Psychologischen Seminar Zürich (gemäß Reglement für Berufsberatung); Referent: Dr. F. Böhny.

## Inhaltsverzeichnis

A. Einführung, Abgrenzung und Vorwort	3
B. Die Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz	4
1. Was sind Gewerkschaften?	4
2. Aus der Entstehungsgeschichte der Gewerkschaftsbewegung	6
3. Zahlenmäßige Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaften	7
C. Die Gewerkschaftsbewegung und ihre Bildungsbestrebungen	9
D. Allgemeine Gedanken zum Problemkreis «Gewerkschaft und Berufsbildung»	13
E. Die Einstellung des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und seiner Vorläufer zur Berufsausbildung	17
F. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund und die Schaffung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung (1918 bis 1933)	23
G. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund und das berufliche Bildungswesen in den Jahren 1934 bis 1957	31
H. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund und die Revision des Gesetzes über die berufliche Ausbildung (1958 bis 1964)	34
I. Schlußbetrachtungen	47
K. Anhang: Das Kapitel «Berufliche Ausbildung» im Arbeitsprogramm des Schweiz. Gewerkschaftsbundes (beschlossen 1960)	48
L. Quellenverzeichnis	50

Landolt in: Die schweizerische Berufsberatung / Rückblick und Ausblick, Zürich 1952.

Leipart/Erdmann: Arbeiterbildung und Volksbildung, Berlin 1928.

Meier: Berufsschulung und Berufserziehung, Rostock 1930

Schweiz. Gewerkschaftsbund: Kreisschreiben an die Zentralvorstände vom 30. Mai 1942.

Schweiz. Gewerkschaftsbund: Eingabe an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 14. April 1958.

Schweiz. Gewerkschaftsbund: «Expo-Broschüre» (1964).

Steiner: Die Gewerkschaften in der heutigen Wirtschaftsordnung. Zürich und St. Gallen 1960.

Theunert: Gewerkschaften, Kevelaer 1954

Weckerle: Die Gewerkschaften in der Schweiz, Zürich 1947

Weckerle: Völker an der Arbeit, Zürich 1951.

— Unser Kampf, Bern o. J.

#### **b) Periodika, Arbeitsprogramme usw.**

Arbeitsprogramm des Schweiz Gewerkschaftsbundes, Bern 1960.

Ausschußprotokoll des Schweiz. Gewerkschaftsbundes (1929).

Berufliche Bildung, Düsseldorf (1965).

Der öffentliche Dienst (Wochenzeitung des Schweiz. Verbandes des Personals öffentlicher Dienste).

Gewerkschaftliche Rundschau (Monatsheft des Schweiz. Gewerkschaftsbundes). (Artikel Bohny, vgl. S. 34, ist auch als Sonderdruck erschienen.)

Gewerkschaftskorrespondenz, gk (Pressedienst des Schweiz. Gewerkschaftsbundes)

Jahresbericht des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Jahresbericht des Schweiz Gewerkschaftsbundes.

Kongreßprotokolle des Schweiz Gewerkschaftsbundes.

## L. Quellenverzeichnis

### a) Bücher, Schreiben usw.

Bericht und Text des Gesetzesentwurfes betreffend Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung, 1960

Böhny in: Die Schweiz der Arbeit, Zürich 1948.

Botschaft des Bundesrates . . . zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung, 1928.

Botschaft des Bundesrates . . . zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufsbildung (vom 28. 9. 1962).

De Nicolò: Die Sozialpolitik des Schweiz Gewerkschaftsbundes, Winterthur 1962.

Eidg Volkswirtschaftsdepartement: Schreiben an die Spitzenverbände zum Postulat Wyß vom 10 Oktober 1961.

Europa-Gesetze (Goldmann-Verlag), München 1961.

Gottfurcht: Die internationale Gewerkschaftsbewegung im Weltgeschehen, Köln 1962.

Gruner: Die Wirtschaftsverbände in der Demokratie. Erlenbach 1956.

Handbuch des Internationalen Gewerkschaftswesens, Berlin 1931.

Heeb. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund 1880—1930, Bern 1930.

His. Rechtsgutachten über den zulässigen Geltungsbereich eines Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung. Zürich 1924.

Jeangros: Die Neuordnung des beruflichen Bildungswesens, Zug o J.

## A. Einführung, Abgrenzung und Vorwort

*Die vorliegende Arbeit mochte einen kurzen Einblick in die vielfältigen Bemühungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes um das berufliche Bildungswesen vermitteln. Sie muß aber als knappe, allgemeine Skizzierung betrachtet werden.*

*Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist die wichtigste Arbeitnehmer-Dachorganisation unseres Landes. Ueber die Einzelverbände vertritt er nach außen rund eine halbe Million unselbständig Erwerbende.*

*Auf die vielfältigen Bestrebungen der einzelnen ihm angeschlossenen Verbände kann ich in dieser Arbeit nicht eingehen. Auch die besonderen Fragen um das Stipendienwesen, den Jugendschutz und die Automation sind nur beiläufig erwähnt.*

*Ich behandle vorerst kurz Ziel, Aufgabe, Weg und zahlenmäßige Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung (besonders des Schweiz. Gewerkschaftsbundes). Nach einigen Grundsatzgedanken über die Bildungsbestrebungen der Gewerkschaften im allgemeinen und ihre Bemühungen um das berufliche Bildungswesen im besonderen verfolgen wir chronologisch die «Beziehungen» des Schweiz. Gewerkschaftsbundes zum vorliegenden Problemkreis. —*

*Mein besonderer Dank gilt Kollege Dr. F. Böhny für seine Anregungen zu dieser Arbeit und für die wertvollen Ratschläge. Kollege Dr. Böhneys jahrzehntelange Aktivität im beruflichen Bildungswesen und in der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung kam mir sehr zu Nutzen*

*Ebenfalls danken möchte ich den Kolleginnen und Kollegen im Verbandssekretariat des VPOD (Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste), die mit zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben*

## B. Die Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz

### 1. Was sind Gewerkschaften?

Die Gewerkschaften sind die Interessenwahrer der Arbeitnehmer. Sie vereinigen die Arbeitnehmer, um menschenwürdige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen.

Gewerkschaften sind nicht Selbstzweck, sondern lediglich Mittler bei der Gestaltung einer neuen Wirtschafts- und Sozialordnung

Um ihre Ziele zu erreichen, appellieren sie an die freiwillige Solidarität der arbeitenden Menschen. In der Gewerkschaft sind diese nicht für eine einmalige Aktion, sondern mit Dauercharakter zusammengeschlossen.<sup>1a</sup>

#### a) Das Ziel

Der 36. Gewerkschaftskongreß des Schweiz. Gewerkschaftsbundes (SGB) — er fand 1960 in Basel statt — umschrieb das Ziel der Dachorganisation wie folgt:

«Das Ziel des Gewerkschaftsbundes ist eine Ordnung der Wirtschaft und Gesellschaft, die das Wohlergehen aller Menschen gewährleistet und in der nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung herrschen. Die Gesellschaft muß jedem, unbesehen seiner Herkunft und seines materiellen Besitzes, die Möglichkeit geben, seine Gaben und Kräfte im Rahmen der Gemeinschaft voll zu entfalten und entsprechend seinen Fähigkeiten und Leistungen an den Kulturgütern Anteil zu nehmen.<sup>1b</sup>

<sup>1a</sup> Ueber die Gewerkschaften als konstruktives Organ der Wirtschaft: siehe auch Referat Böhny am Verwaltungskurs der Handelshochschule St. Gallen, 1955. (Publiziert im «Oeffentlichen Dienst», Nr 43 und 44/1955)

<sup>1b</sup> Arbeitsprogramm des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Bern 1960, S. 3.

Die Schaffung von Schulungsmöglichkeiten und die Bereitstellung genügender finanzieller Mittel für die Ausbildung begabter junger Menschen, die ein Studium erst im reiferen Alter beginnen können, ist im Interesse unserer Wirtschaft dringend erforderlich.

Die berufliche Ausbildung jedes Begabten in Lehre oder Studium ist durch großzügige Leistungen zu fordern, die weder einen Fürsorge- noch einen Wohltätigkeitscharakter haben dürfen.

## K. Anhang: Das Kapitel «Berufliche Ausbildung» im Arbeitsprogramm des Schweiz. Gewerkschaftsbundes (beschlossen 1960)

### Berufliche Ausbildung

Die öffentliche Berufsberatung hat durch allgemeine Aufklärung und individuelle Beratung dahin zu wirken, daß jeder aus freier Wahl denjenigen Beruf ergreifen kann, welcher seinen Neigungen und Fähigkeiten am besten entspricht. Dabei hat sie den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, ohne den freien Entschluß des Ratsuchenden zu beeinträchtigen.

Den Lehrverhältnissen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Durch geeignete paritätisch zusammengesetzte Aufsichtsorgane ist dafür zu sorgen, daß den vorgeschriebenen Ausbildungsprogrammen nachgelebt wird und die Lehrlinge nicht auf Kosten ihrer beruflichen Ausbildung ausgeübt werden.

Der Gewerkschaftsbund warnt vor allzu starker Spezialisierung in den Lehrberufen. Es liegt im wohlverstandenen Interesse sowohl der Wirtschaft wie der Arbeitnehmer, daß diese vorerst einen Grundberuf richtig erlernen und sich erst dann einer besonderen Spezialisierung zuwenden.

Der Gewerkschaftsbund tritt für die Schaffung genügender Lehrstellen in den Betrieben selbst ein. Nur da, wo genügend geeignete Lehrstellen in den Betrieben nicht geschaffen werden können, sollen öffentliche Lehrwerkstätten die Lucke ausfüllen.

Die Berufsschulen müssen sich in vermehrtem Maße für die praktische und theoretische Weiterbildung der An- und Ungelernten zur Verfügung stellen. Solche Möglichkeiten dienen nicht nur jenen tüchtigen Arbeitskräften, denen eine Berufslehre verwehrt war, sondern auch der Wirtschaft, da die in der Entwicklung begriffene Automation eine immer größere Zahl qualifizierter Arbeitskräfte erfordert.

### b) Die Aufgabe

Das Arbeitsprogramm des Schweiz. Gewerkschaftsbundes zählt u. a. auf:

- Erhaltung der Vollbeschäftigung;
- Entwicklung aller produktiven Kräfte;
- der menschlichen Arbeit einen möglichst hohen Anteil am Gesamtertrag der Volkswirtschaft verschaffen und gerechte Verteilung dieses Anteils;
- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Hebung aller unselbständig Erwerbenden

Bockler, der erste Präsident des Deutschen Gewerkschaftsbundes nach dem Zweiten Weltkrieg, nennt als leitenden Grundsatz für jede Gewerkschaftspolitik die These, «daß der arbeitende Mensch als der weitaus wichtigste Produktionsfaktor inmitten allen wirtschaftlichen Geschehens zu stehen hat und daß ihm gesellschaftlich der Platz eingeräumt wird, auf den er Anspruch hat».<sup>1c</sup>

### c) Der Weg

Um die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren, stehen den Gewerkschaften unter anderem zwei Wege offen:

- Demonstration des und «Manipulation» mit dem wirtschaftlichen Kampfmittel(s);
- die Aktivität auf dem «politischen Parkett».

Wir müssen hier gleich feststellen: alle schweizerischen Gewerkschaften und auch der Schweiz. Gewerkschaftsbund als Dachorganisation sind politisch unabhängig. Die Eigenart der Schweiz — Parteienstaat, Initiativ- und Referendumsrecht — verpflichtet jedoch die Gewerkschaften, bei dem Teil der Aufgaben, die sie auf politischem Wege erfüllen wollen, mit all jenen politischen Kräften zusammenzuarbeiten, die ihre Postulate wirksam zu vertreten bereit sind. Eine Gewerkschaft kann also politisch nicht neutral, wohl aber unabhängig sein. (Alle dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände verpflichten sich jedoch in ihren Statuten zu konfessioneller Neutralität.)

<sup>1c</sup> Theunert: Gewerkschaften, Kerelaer, 1954, S. 24.

## 2. Aus der Entstehungsgeschichte der Gewerkschaftsbewegung

### a) Allgemeines

Die Gewerkschaften sind herausgewachsen aus der modernen, arbeitsteiligen Wirtschaft.

Die Polarisierung — Reichtum auf der einen, Verelendung auf der anderen Seite — schritt ständig fort, da dem mächtigen Arbeitgeber der machtlose Einzelne gegenüberstand.

Die Arbeitslosigkeit großer Massen verschlechterte die Position der Unselbständigen gegenüber dem Unternehmer zusehends: Die Arbeiter konkurrierten untereinander.

«Eines der sinnvollen Ziele der Gewerkschaft ist darin zu sehen, daß sie die Konkurrenz um die Arbeitsstelle mildert oder aufhebt.»<sup>2</sup>

Ziel und Aufgabe der Gewerkschaften erschöpfen sich aber nicht darin, «Lohnmaschine» zu sein; Gewerkschaften ohne weitreichende soziale und kulturelle Forderungen sind kaum denkbar.

### b) Schweiz

Die ersten Gewerkschaften wurden zu Beginn des vorigen Jahrhunderts in England, dem damals fortgeschrittensten Industrieland gegründet.

In der Schweiz schlossen sich 1858 die Typographen zum ersten Gewerksverein zusammen. Bald bildeten auch die Schneider, Uhrmacher, Schuhmacher usw. lokale Fachvereine.

1880 gründeten die örtlich und betrieblich bereits bestehenden Gewerkschaften die Dachorganisation «Schweiz. Gewerkschaftsbund» (SGB) (vgl. auch Kapitel E.).

Die Schweizer Arbeiter organisierten sich also relativ spät in Interessenverbänden. Als Gründe können angegeben werden:

— Dezentralisierung der Industrie (keine Ballungen, wie z. B. in England);

<sup>2</sup> Briefs in. Handbuch des Internat. Gewerkschaftswesens, Berlin 1931, S 694 f.

## I. Schlußbetrachtungen

Die Gewerkschaften maßen also einer guten Berufsausbildung stets große Bedeutung bei. Als Motor diente das Verantwortungsgefühl, das Verantwortungsgefühl gegenüber dem jungen Menschen, gegenüber dem Arbeitnehmer und gegenüber dem Staat.

Seit Jahrzehnten setzt sich der Schweiz. Gewerkschaftsbund für eine bessere Gestaltung der beruflichen Ausbildung ein. Den Blick auf Gegenwart und Zukunft gerichtet, gehören gesetzlicher Jugendschutz, Berufsberatung, die Bereitstellung von Stipendien und sonstigen Mitteln der Begabtenförderung sowie ganz allgemein die Heranbildung von «guten», das heißt auch beruflich qualifizierten Arbeitnehmern mit zu seinen schönen, pflichtbewußten Anliegen.

Das neue Berufsbildungsgesetz darf nicht Abschluß, sondern nur Meilenstein in den Bemühungen um das berufliche Bildungswesen sein. Auch der technische Fortschritt verlangt dies.

Der Schweiz. Gewerkschaftsbund als Förderer des beruflichen Bildungswesens bleibt weiterhin ein Gebot der Zeit.

— der Bund subventioniert die von den Berufsverbänden organisierten Weiterbildungskurse;

— die Gewerkschaften sind in den meisten Kantonen berechtigt, zu den kantonalen Vollzugsgesetzen Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge anzubringen,

— der Schweiz. Gewerkschaftsbund wird eingeladen, zu den Verordnungen zum Bundesgesetz eine sogenannte Vernehmlassung (mit begründeter Stellungnahme) einzureichen. Die Dachorganisation befragt vorerst die 15 ihr angeschlossenen Verbände.

— viele Arbeiter waren vorerst noch Kleinbauern oder hatten wenigstens deren Bewußtsein; sie stellten also eher ein eigenbrötlerisch-konservatives Element dar;

— schon früh bestanden die *formalen* politischen Möglichkeiten, soziale und wirtschaftliche Probleme auf diesem Wege zu lösen; man erwartete daher die Lösung dieser Fragen durch politische Parteiaktivität, nicht durch wirtschaftlichen Zusammenschluß;

— die Vielsprachigkeit der schweizerischen Bevölkerung hemmte die Bildung einer nationalen Organisation

### 3. Zahlenmässige Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaften

Die Möglichkeiten einer Arbeitnehmerorganisation hängen nicht zuletzt ab von ihrem Wachstum und von ihrer Größe.

Wir geben daher nachfolgend einen kurzen Einblick in die entsprechenden Daten der schweizerischen Gewerkschaften:<sup>3/4/5</sup>

	1880	1910	1920	1939	1945	1964
1. SBHV		15 979	23 399	41 421	71 378	89 971
2. VBLA		3 385	8 189	2 662	12 500	6 871
3. SBKV		929	1 771	1 749	3 806	4 312
4. SEV		13 591	38 609	31 769	38 992	61 915
5. VHTL		4 328	19 492	23 645	40 085	41 161
6. SLB		717	1 027	1 720	2 191	4 564
7. SMUV		22 223	82 699	67 679	102 995	135 377
8. VPOD		2 578	10 229	18 979	27 486	39 080
9. VSPB		3 267	4 728	3 663	3 885	6 776
10. PTT-Un.		—	1 714	8 558	10 395	21 166
11. SVSW		—	4 365	1 326	1 082	509
12. VSTTB		376	2 237	1 775	2 106	3 431
13. GTCF		7 061	22 107	7 297	38 648	18 443
14. STB		3 369	5 405	7 251	8 505	13 921
15. VSZP		—	—	—	2 489	3 584

<sup>3</sup> Steiner: *Die Gewerkschaften in der heutigen Wirtschaftsordnung*, Zürich und St. Gallen 1960, S. 97.

<sup>4</sup> SGB-Statistik (Materialsammlung des Schweiz. Gewerkschaftsbundes) November 1965

<sup>5</sup> Heeb, *Der Schweiz. Gewerkschaftsbund 1880—1930*, Bern 1930, S. 51

	1880	1910	1920	1939	1946	1964
SGB <sup>6</sup>	133	75 344	223 542	223 073	367 119	450 682
CNG		3 278	16 677	39 712	43 231	92 580
SVEA		—	2 244	12 750	14 653	14 991
LFSA		—	2 700 <sup>8</sup>	8 500	15 492	18 424

**Erklärung:**

SGB = Schweizerischer Gewerkschaftsbund

CNG = Christlich-Nationaler Gewerkschaftsbund

SVEA = Schweiz. Verband evangel. Arbeiter und Angestellter

LFSA = Landesverband freier Schweizer Arbeiter

Wir ersehen aus obiger Tabelle:

— Der Mitgliederbestand der Gewerkschaften hat kontinuierlich zugenommen.

— der Schweiz. Gewerkschaftsbund ist mit Abstand die bedeutendste Arbeitnehmerorganisation unseres Landes. Bei Verhandlungen des Bundesrates mit den Wirtschaftsorganisationen hat er von allen Arbeitnehmerorganisationen am meisten Gewicht und Einfluß.

— die Verbände mit viel ungelerntem Personal als Mitglieder verspüren ein gewaltiges Auf und Ab bei der Mitgliedschaftsziffer.

Wir werden auf die Ungelernten als unstabiles Element in Kapitel D zurückkommen.

An dieser Stelle muß noch darauf hingewiesen werden, daß die dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände weitgehend selbständig funktionieren. Die Dachorganisation kennt den föderativen Aufbau; sie verfügt über wenig eigene Finanzen.

<sup>6</sup> In den Zahlen «Schweiz. Gewerkschaftsbund» sind kleinere Organisationen, die dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossen waren und entweder fusionierten oder wieder austraten, unbegriffen.

<sup>8</sup> Mitgliederbestand für 1921.

getragen haben, mit Genugtuung erfüllen. Das Gesetz wird manchem Arbeitnehmer den Zugang zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden beruflichen Stellung erleichtern. Die Gewerkschaften geben der Hoffnung Ausdruck, daß es auch in fortschrittlichem Geiste angewendet wird.»<sup>98</sup>

Das betonte auch der Vizepräsident des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und Vorsitzende des größten Verbandes (Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverband/SMUV) in einer Zuschrift an ein Periodikum des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

«Es handelt sich um ein Gemeinschaftswerk der . . . (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) . . . der Schule und des Staates. Bei der Anwendung des Gesetzes wird großes Gewicht auf eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten gelegt. Der Wille zur Zusammenarbeit — bei den Gewerkschaften ist er vorhanden — wird über Erfolg oder Mißerfolg entscheiden.»<sup>99</sup>

Wüthrich skizzierte auch gleich den Mitwirkungsrahmen für die Gewerkschaften beim Vollzug des Gesetzes.<sup>100</sup>

— Um eine optimale Wirkung zu erzielen, ist die Berufsberatung unentgeltlich und erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft, wobei unter Wirtschaft auch die Gewerkschaften zu verstehen sind.

— Bei der Ausarbeitung der (Ausbildungs-) Reglemente werden die Gewerkschaften zur Mitarbeit beigezogen. Dadurch ist es den Gewerkschaften möglich, die Berufslehre an der Basis zu beeinflussen.

— Die Gewerkschaften sind in den kantonalen Aufsichtsorganen (Lehrlingskommissionen) vertreten;

— die Gewerkschaften sind in den (meisten) Lehrabschluß- und Zwischenprüfungskommissionen vertreten;

— der Bund führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Berufsverbänden periodisch Instruktionkurse für Prüfungsexperten durch,

— Träger der höheren Fachprüfungen sind die Berufsverbände; diese führen die vom Bund anerkannten Prüfungen im Rahmen des Gesetzes durch;

<sup>98</sup> gk, a. a. O., Nr. 25/1964.

<sup>99</sup> Wüthrich in: *Berufliche Bildung*, Dusseldorf, Nr. 2/1965, S 14

<sup>100</sup> Wüthrich in: *Berufliche Bildung*, a. a. O., S 12

am 24. Mai für das Berufsbildungsgesetz ein Ja in die Urne legen.»<sup>96</sup>

Eine Sonderausgabe der «gk» enthielt den Aufruf des Schweizer Gewerkschaftsbundes zum neuen Berufsbildungsgesetz. Wir lesen darin:

«Arbeiter und Angestellte!  
Gewerkschafter in Stadt und Land!

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz gelangt am 24. Mai eine Vorlage zur eidgenössischen Volksabstimmung, die für die Arbeitnehmerschaft von großer Bedeutung ist. Es geht darum, der Berufsbildung eine neue gesetzliche Grundlage zu geben, die angesichts des zunehmenden Bedarfs qualifizierter Arbeitskräfte und tiefgreifender beruflicher Umschichtungen den Anforderungen der Zukunft gewachsen sein wird. . . Kollegen, die Vorzüge dieses neuen Gesetzes sind unbestritten. Sie tragen dazu bei, die Reserven an Fähigkeiten und Begabungen in unserem Volke besser als bisher auszuschöpfen und das berufliche Können in einer Zeit auf der Höhe zu halten, die sich durch rasche Entwicklung und verschärfte internationale Konkurrenz kennzeichnet. . . Dieses Gesetz bildet einen längst notwendigen und unentbehrlichen Baustein für die wirtschaftliche Zukunft des Landes. Es muß nun endlich in Kraft gesetzt werden!

Arbeiter und Angestellte! Geht am 24. Mai in Massen an die Urnen und stimmt

Berufsbildungsgesetz Ja!

Schweizerischer Gewerkschaftsbund»<sup>97</sup>

Nun, der Souverän stellte sich eindeutig hinter die Vorlage. Dazu berichtete eine weitere Sonderausgabe der «gk»:

«Das Berufsbildungsgesetz ist in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1964 von Volk und Ständen mit 374 823 Ja gegen 171 543 Nein angenommen worden. . . Die Gewerkschaften. . . haben sich eindeutig für die Annahme des Gesetzes ausgesprochen. . . Für die Arbeitnehmerschaft unseres Landes liegt die positive Seite des Berufsbildungsgesetzes vor allem darin, daß es die Voraussetzungen verbessert, um die vorhandenen Begabungsreserven auszuschöpfen. . . Das Berufsbildungsgesetz ist ein fortschrittliches Gesetz. Die Annahme in der Volksabstimmung darf die Gewerkschaften, die entscheidend zum positiven Abstimmungsergebnis bei-

<sup>96</sup> gk, a. a. O., Nr. 18/1964

<sup>97</sup> gk, a. a. O., Nr. 22/1964

## C. Die Gewerkschaftsbewegung und ihre Bildungsbestrebungen

Die Gewerkschaftsbewegung erkannte schon früh den hohen Wert und die unabdingbare Notwendigkeit der Arbeiterbildung. Treffend schrieb Fricke über diese immerwährende Aufgabe jeder Arbeitnehmerorganisation:

«Eine geistig gelockerte und aufnahmefähige Arbeiterschicht wird viel eher Richtung und Umfang ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen erkennen und schneller die Möglichkeiten ihrer Wahrnehmung erfassen und annehmen als eine stumpfe und intransigente Masse.»<sup>9</sup>

Man schiebt der Gewerkschaftsbewegung oft die Schuld zu für die sogenannte Vermassung des Arbeiters. Dabei trifft wohl das Gegenteil zu! Die Vermassung ist die Folge des liberalistischen Fabriksystems; dieses behandelt den Werktätigen unterschiedslos und beraubt ihn seiner Individualität.

«Wer nur gerade Zeit zum notwendigsten Schlaf findet und in der übrigen Zeit schon von Kundenbeinen an monotone Maschinenarbeit verrichten muß, wer hilflos den Lauen eines Arbeitgebers preisgegeben ist und ständig um den Arbeitsplatz, wie elend dieser auch sei, bangen muß, hört auf, Mensch zu sein, und wird zur Masse.»<sup>10</sup>

Die Gewerkschaften wirken zweifach gegen die «Vermassung»:

- durch den Kampf gegen die oberwähnten Uebelstände,
- durch ihre ununterbrochene Bildungsarbeit.

Lujo von Brentano schreibt in seiner «Kritik der englischen Gewerksvereine» über die Gewerkschaften:

<sup>9</sup> Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens a. a. O., S. 242.

<sup>10</sup> Weckerle: Völker an der Arbeit, Zurich 1951, S. 207

«Ihr Zweck . . . (ist) auch . . . die intellektuelle und moralische Bildung (der Arbeiter) und ihre Erziehung zu tüchtigen Menschen und brauchbaren Staatsbürgern »<sup>11</sup>

Aehnlich äußert sich Böhny, dem es auch hier insbesondere um das Wohl des jungen Arbeitnehmers geht.

«Der junge Mensch hat nicht nur einen Heißhunger im wörtlichen Sinn, sondern auch in geistiger Beziehung. Die allgemeine Bildung und die charakterliche Ertüchtigung gehören darum, obwohl schon berufliche Ertüchtigung als solche dazu beiträgt, zur Aufgabe einer Gewerkschaftsjugendgruppe.»<sup>12</sup>

### Die Bildungs- und Schulungsarbeit

läßt sich grob in vier Aufgabengruppen einteilen:

— «Zweckschulung» — sie soll die Mitglieder und Funktionäre über das Wesen und die Aufgaben der Organisation aufklären;

— Schulung von Mitgliedern, damit diese nach außen hin die Interessen der Gewerkschaften wahrnehmen können;

— die Mitglieder kulturell und bildungsmäßig so zu heben, daß sie selbst urteilen und einen eigenen Standpunkt finden können. Gleichzeitig soll diese Bildungsarbeit erreichen, daß sich der von ihr erfaßte Mensch als Diener des sozialen Ganzen fühlt;

— die Berufsschulung, das heißt das fachlich-technische Wissen und Können soll erweitert und vertieft werden.

Auf die letzteren Bestrebungen kommen wir an anderer Stelle noch zurück.

Es scheint uns jedoch angebracht, in dieser Arbeit noch auf einen besonderen Aspekt der gewerkschaftlichen Erziehungsarbeit hinzuweisen. Herman Greulich, der verdienstvolle «Führer» der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung, hat einmal gesagt:

«Alle Psychologen stimmen darin überein, daß das Milieu einen starken Einfluß auf die Charakterbildung ausübt . . . Nun: die Gewerkschaft bildet eben ein solches Milieu namentlich zur Charakterbildung, denn hier wird an eine der besten Seiten des menschlichen Charakters appelliert. An den Gemeinsinn, an die Brüderlichkeit, an die treue Pflicht-

<sup>11</sup> Weckerle: *Völker an der Arbeit*, a. a. O., S. 189.

<sup>12</sup> *Gewerkschaftliche Rundschau*, Bern, Nr. 10/1941, S. 348

neue Berufsbildungsgesetz ein überzeugtes Ja in die Urne zu legen.»<sup>93</sup>

Mit dem Elan, der das Engagement sofort erkennen läßt, wurden Anstalten getroffen, um die Arbeitnehmer über die Bedeutung des Ausgangs der Volksabstimmung aufzuklären

Die «gk»<sup>94</sup> belieferte die Presse der Mitgliederorganisationen mit Unterlagen. Und alle Verbandszeitungen veröffentlichten Artikel, im Bestreben, rechtzeitig und gründlich über die Vorlage zu orientieren. Aus der Fülle der Aufklärungszeilen wollen wir nur einige wenige herausgreifen.

Warum der Schweiz. Gewerkschaftsbund sich in diesem speziellen Fall gegen das Referendum wandte, ging aus einer Stellungnahme hervor, die rund zwei Monate vor der Abstimmung in den Verbandsorganen erschien

«Ein Gesetz kann nicht nur in einem Teil oder einer einzigen Bestimmung mit dem Referendum angefochten werden. Das Volk hat stets über das Gesetz als Ganzes zu entscheiden. Es ist nicht so, daß mit dem Referendum nur der Artikel 46 verworfen werden konnte und der übrige Teil des Gesetzes aufrechterhalten bliebe. Die Frage geht somit dahin, ob dieses Artikels wegen das ganze Gesetz abgelehnt werden soll oder nicht. Die Bedeutung der Titelfrage ist aber nicht so groß, daß es sich rechtfertigen würde, das Gesetz zu opfern . . . Eine Reihe gewerkschaftlicher Postulate sind in dem Gesetz berücksichtigt oder verwirklicht worden . . . Es wäre ein Unsinn, alle diese Errungenschaften einer untergeordneten Titelfrage wegen aufs Spiel zu setzen.»<sup>95</sup>

Kurze Zeit danach ließ die «Gewerkschafts-Korrespondenz» den Verbandsorganen folgende Zeilen zugehen:

«Wir Gewerkschafter können zu diesem Gesetz stehen, ja wir müssen seine Annahme wünschen. Es hilft dem Arbeiter, seine Existenz durch den Erwerb vermehrter Berufskennntnisse zu verbessern, und es regelt die Berufslehre in der Form, in der sie ein tragfähiges Fundament beruflichen Könnens sein kann. Als Gewerkschafter werden wir daher

<sup>93</sup> *Gewerkschafts-Korrespondenz* («gk») Bern, Nr. 22/1964

<sup>94</sup> «*Gewerkschafts-Korrespondenz*» = wöchentlich erscheinender Pressedienst des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.

<sup>95</sup> gk in: «*Der öffentliche Dienst*», 27. März 1964.

Gleichzeitig schlug es vor, die notwendige Revision des Arbeitsvermittlungsgesetzes in Zusammenhang mit dem in Revision stehenden Berufsbildungsgesetz durchzuführen

Die Räte haben diesem Vorgehen zugestimmt und entsprechende Formulierungen in das neue Berufsbildungsgesetz aufgenommen. Somit kann dem potentiell von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer beruflich und finanziell geholfen werden, ohne daß er vorerst längere Zeit arbeitslos auf der Straße steht.<sup>91</sup>

Der gesamte Gesetzesentwurf fand in beiden Räten gute Aufnahme. Doch die parlamentarische Hürde war nicht die letzte, die es zu überspringen galt

Den Technikern nahe stehende Kreise waren mit Bestimmungen in Artikel 46 (Titelfrage) nicht einverstanden und ergriffen das

### Referendum

Somit mußte der Souverän endgültig über Annahme oder Verwerfung des Berufsbildungsgesetzes entscheiden. Der Bundesrat setzte die Abstimmung auf den 24. Mai 1964 fest.

Sich seiner Verantwortung voll und bewusst und um die Tragweite des Gesetzes wissend, setzte sich der Schweiz. Gewerkschaftsbund vehement für die Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung ein. Er lud die deutschschweizerischen Vertrauensleute der ihm angeschlossenen Berufs- und Industrieverbände auf den 6. Mai 1964 nach Bern ein.

— Diese verabschiedeten eine Resolution, worin es heißt:

«In der Ueberzeugung, daß das neue Gesetz geeignet sei, die der Wirtschaft unseres Landes notwendige Qualifikation der Arbeitskräfte zu erhalten und zu verbessern und die Arbeitnehmer für ihren Existenzkampf besser auszurüsten, fordert die gewerkschaftliche Vertrauensleutekonferenz der deutschsprachigen Schweiz alle Arbeitnehmer auf, am 24. Mai unbedingt ihre Stimmpflicht zu erfüllen und für das

<sup>91</sup> Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (und früher schon die Montanunion) hat 1958 die Grundlagen für Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer der 6 Mitgliedstaaten geschaffen (Römer Vertrag, Art 117 ff.)<sup>92</sup>

<sup>92</sup> Europa-Gesetze (Goldmann-Verlag). München 1961, S. 157 ff.

erfüllung, an die Beständigkeit, an den Mut und an die Opferwilligkeit . . . Die Gewerkschaft enthält also nicht nur die besten Elemente, sondern sie erzieht sie auch immer wieder aufs neue.»<sup>13</sup>

### Die schweizerischen Arbeiterorganisationen

ließen den Bildungsfragen stets große Aufmerksamkeit zuteil werden.

Lange vor der Gründung des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, schon anfangs der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts, wurde der Grütliverein gegründet. Dieser schrieb anfänglich nur die Losung «Durch Bildung zur Freiheit» auf sein Banner. (Erst später nahm er den Charakter einer politischen und sozialen Bewegung an.)

1897, 20 Jahre nach der Inkraftsetzung des 1. Eidg. Fabrikgesetzes — das u. a. die Arbeitszeitbedingungen für die entsprechende Kategorie von Arbeitern regelte und nur durch die unermüdete Tätigkeit des Arbeiterbundes die Volksabstimmung passierte —, lobte Fridolin Schuler, der erste Eidg. Fabriksinspektor, « . . . die Zunahme der Bildung durch den Besuch von Fortbildungsschulen, belehrender Vorträge, . . . die zunehmende Pflege von Musik und Gesang, das steigende Bedürfnis nach Lektüre, der sich mehrende Sinn von Kunst, . . . das vermehrte politische Wissen.»<sup>14</sup>

Zur Pflege der Arbeiterbildung gründete der Schweiz. Gewerkschaftsbund 1912 gemeinsam mit der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz die Schweizerische Arbeiterbildungszentrale (SABZ).

Diese nahm ihre Arbeit am 1. Januar 1913 auf. Sie unterstützt die lokalen Bildungsausschüsse, veranstaltet Kurse von einwöchiger Dauer, unterhält einen ausgedehnten Filmverleihdienst und betreut die Arbeiterbibliotheken des Landes. Außerdem legt sie dem offiziellen Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, der «Gewerkschaftlichen Rundschau», zweimonatlich die «Bildungsarbeit» bei.

1946 wurde die Stiftung Schweizer Arbeiterschule errichtet. Sie führt mehrwöchige Kurse durch, an die die einzelnen Verbände Mitglieder entsenden.

<sup>13</sup> Unser Kampf, Bern o. J., S. 160.

<sup>14</sup> Unser Kampf, a. a. O., S. 157.

Aber auch die Einzelverbände bemühen sich sehr um die Arbeiterbildung, sei es durch eigene Kurse, durch Publikationen oder durch finanzielle Unterstützung bildungsbeflügelter Mitglieder, sowie durch Mitwirkung als Träger von Weiterbildungsanstalten.

Leipart und Erdmann, die beiden Bildungstheoretiker des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in den zwanziger Jahren, verstehen unter Arbeiterbildung «... im umfassendsten Sinn... (auch)... die Elementarbildung, die den Arbeiterkindern in den Volksschulen vermittelt wird, ebenso... wie die anschließende allgemeine und berufliche Weiterbildung in den Berufs- und Fachschulen... und... nicht minder die von... den... Gewerkschaften geschaffenen Bildungseinrichtungen.»<sup>15</sup>

Geben wir zum Abschluß dieses Kapitels das Wort dem «Internationalen Bund Freier Gewerkschaften», dem 1962 56 Millionen Mitglieder aus 109 Ländern — darunter auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund für die Schweiz — angeschlossen waren.<sup>16</sup>

Der 3. Weltkongreß des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften von 1953 erhob eine Erklärung zum Beschluß, in der es u. a. heißt:

«Arbeiterbildung und Gewerkschaftsbildung sind nicht Selbstzweck; sie sind nur eines der Mittel im Emanzipationskampf der Menschheit. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft und ihre Vertreter mit all dem Wissen und der Erfahrung ausgerüstet sind, deren sie bedürfen, um die Gesellschaft umzubilden und für alle Zeit Not und Furcht zu beseitigen.»<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Leipart/Erdmann: *Arbeiterbildung und Volksbildung*, Berlin 1928, S. 5.

<sup>16</sup> Die sog. Christl. Gewerkschaften und die Arbeiterverbände in den osteuropäischen Ländern gehören nicht dem Internationalen Bund Freier Gewerkschaften an.

<sup>17</sup> Gottfurcht: *Die internationale Gewerkschaftsbewegung im Weltgeschehen*, Köln 1962, S. 355.

Während mehrere Anregungen des Gewerkschaftsbundes und seiner parlamentarischen Vertrauensleute im Berufsbildungsgesetz ihren Niederschlag fanden, wurde ein Teil der sozialpolitischen Forderungen (zu einem früheren Zeitpunkt) ins neue Arbeitsgesetz abgeschoben, ein weiterer Teil blieb leider völlig unberücksichtigt.

Vollen Erfolg konnte der Gewerkschaftsbund bei einem Postulat buchen, das eng mit dem beruflichen Bildungswesen zusammenhängt und dem er sich speziell angenommen hatte.

Es handelt sich um die immer aktueller werdende Frage der

#### «Umschulung bzw. Weiterbildung»

Sie veranlaßte den Basler Sozialdemokraten Wyß<sup>18</sup>, im März 1960 ein entsprechendes Postulat im Nationalrat einzubringen. Der Bundesrat wird darin — unter Hinweis auf die durch die europäischen Integrationsbestrebungen zu erwartenden Umstellungs- und Anpassungsschwierigkeiten und die sich daraus ergebenden Umschichtungen auf dem Arbeitsmarkt — eingeladen, «zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, ... in möglichst beweglicher Weise Hilfe zu gewähren, um dem Arbeiter seinen angestammten Arbeitsplatz zu erhalten. Ferner sollen Umschulungs- und Umzugsbeihilfen den Arbeitnehmern helfen, neue, möglichst gleichwertige Plätze zu finden.»<sup>19</sup>

Der Schweiz Gewerkschaftsbund forderte daraufhin in einer Eingabe, daß den Teilnehmern an Weiterbildungs- und Umschulungskursen ein Lohnersatz ausgerichtet werde.

Das Volkswirtschaftsdepartement stimmte diesem Vorschlag grundsätzlich zu.<sup>20</sup>

Es wandte sich jedoch gegen den vom Gewerkschaftsbund beantragten Bundesbeitrag von 70 % und regte an, zur Durchführung solcher Präventivmaßnahmen die Arbeitslosenversicherung heranzuziehen.

<sup>18</sup> Ehemaliger Sekretar des Schweiz Gewerkschaftsbundes

<sup>19</sup> Tätigkeitsbericht des Schweiz Gewerkschaftsbundes 1960—1962, a. a. O., S. 133

<sup>20</sup> Schreiben des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes an die Spitzenverbände zum Postulat Wyß vom 10. August 1961 S. 2 f.

beide im Berufsbildungsgesetz geregelt werden. (« . . . eine wesentliche Erleichterung, wenn sämtliche Bestimmungen über die Berufslehre im Berufsbildungsgesetz zu finden sind»);

— eine ärztliche Untersuchung vor Antritt der Lehre und jährliche ärztliche Kontrolluntersuchungen

Der Schweiz. Gewerkschaftsbund bedauert, daß die Arbeitgeber diesen Vorschlag wegen der Kosten ablehnen «Unseres Erachtens sollten jedoch die Sorge um die Gesundheit und das wirtschaftliche Interesse . . . das Uebergewicht haben»;

— die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung (für innerhalb und außerhalb des Betriebes);

— Verbesserung der Subventionspolitik, das heißt «aufgeschlosseneres Subventionssystem für Bau und Erweiterung von . . . Bildungseinrichtungen, für die Ausbildung der Lehrkräfte . . . und für die . . . Lehrlinge,

— die Schaffung eines nationalen Stipendienfonds.

Die gesamte Gesetzesvorlage ging anfangs 1963 an die eidgenössischen Räte zur parlamentarischen Behandlung

Wir geben zu Beginn dieses Abschnittes dem Bundesrat das Wort. Dieser schreibt im Schlußsatz seiner Botschaft vom 28. September 1962:

«Unser Land wird seine Stellung im wirtschaftlichen Wettbewerb mit andern Ländern nur mit der Qualität seiner Arbeit und seiner Produkte wahren können. Voraussetzung hierfür ist eine gute und zeitgemäße berufliche Ausbildung, die den Bedürfnissen und Wandlungen unserer Wirtschaft Rechnung zu tragen vermag und ihr die benötigten qualifizierten Arbeitskräfte aller Grade und Stufen zur Verfügung stellen kann.»<sup>86</sup>

Aehnlich äußert sich auch der Gewerkschaftsbund in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

«Man darf wohl sagen, daß der vorliegende Entwurf . . . ein wirksames Instrument zur Förderung der Berufsbildung darstellt. Dies ist allerdings für unser Land, das zur Qualitätsarbeit verurteilt ist, eine dringende Notwendigkeit.»<sup>87</sup>

<sup>86</sup> Botschaft des Bundesrates an die eidg. Räte vom 28. September 1962, S. 74.

<sup>87</sup> Tätigkeitsbericht des Schweiz. Gewerkschaftsbundes 1960—1962, a a O., S. 124

## D. Allgemeine Gedanken zum Problemkreis «Gewerkschaft und Berufsbildung»

Die Gewerkschaften haben auch die Bedeutung einer fortschrittlichen Berufsausbildung für die arbeitenden Menschen und die Gesellschaft früh erkannt und herausgestellt.

Ein Ausgangspunkt des gewerkschaftlichen Interesses am Problemkreis war der Konkurrenzkampf des Nachwuchses gegen ältere Berufsangehörige. Ungezügelter Lehrlingszüchtung — als billige Arbeitskräfte waren Lehrlinge, vom betriebsinternen Rentabilitätsstandpunkt aus betrachtet, «interessant» — trug mit zur Misere auf dem Arbeitsmarkt.

Die Sorge um das Berufsschicksal des erwachsenen Proletariats, die Angst vor laufender Freisetzung und als Folge davon vor der Vergrößerung der «industriellen Reservearmee»: sie ließen die Gewerkschaften schon früh erkennen, daß Lohnkämpfe allein völlig ungenügend sind.

Vor allem mußte die Konkurrenz der Arbeiter um die vorhandenen Arbeitsplätze vermindert werden. Die Berufsverbände forderten deshalb, die Lehrlingszahl sei zu beschränken. Sie gingen mit Recht davon aus: es ist unmöglich, die Löhne hoch zu halten, ohne die Zahl der konkurrierenden Arbeiter in Grenzen zu halten.

Seit ihrer Entstehung pflegt die Gewerkschaft, die ja aus dem Berufsverein herausgewachsen ist, das berufliche Wissen

Aber dem Berufsbildungsproblem konnte sie sich erst dann eingehend widmen, nachdem sie die schlimmste Not gebannt hatte, nachdem sie den «Verdammten dieser Erde, die stets man noch zum Hungern zwingt»<sup>18</sup> etwas Subsistenzmittel erkämpft hatte.

<sup>18</sup> Text des Liedes «Die Internationale» (Hymne der internationalen Arbeiterbewegung).

Und aus dem Kampf gegen die hohen Lehrlingszahlen und gegen Lehrlingszücherei entstand positive Gewerkschaftsarbeit für den jungen Berufstätigen.

So setzte sie sich schon früh u. a. sehr dafür ein, daß (auch und gerade) der Jugendliche vor einer wirtschaftlichen Ausnützung durch die Ausbildungsberechtigten geschützt wird.

Es ist u. a. eine moralische Verpflichtung für die Gewerkschaft, dem Nachwuchs zur Seite zu stehen und ihn nicht dem «freien Spiel der Kräfte» zu überlassen.

Aber nicht nur moralische Verpflichtung, auch ureigenes Verbandsinteresse fördert die gewerkschaftlichen Bemühungen um den gebildeten, qualifizierten Arbeiter. So meint Meier:

«Mit tüchtigen und gut ausgebildeten Berufsarbeitern ist ein höherer Lohn leichter zu erringen als mit ungelerten Kräften, die durchweg im Arbeitskämpfe weniger widerstandsfähig sind.»<sup>19</sup>

Und anschließend schreibt er: «Ein guter Facharbeiter ist meistens auch ein guter Gewerkschafter.»<sup>20</sup>

Es gibt Autoren, die sich im Ernstfall nur auf den gelerten Berufsarbeiter stützen wollen. So konnte man schon 1927 lesen:

«Darum tut man gut daran, in kritischen Zeitpunkten alle Gefahrenmomente soweit wie möglich den qualifizierten Arbeitergruppen zu überweisen und die . . . Ungelernten zu entlasten.»<sup>21</sup>

Fest steht, daß sich eine beruflich tüchtige Arbeiterschaft besser durchsetzen und ihre wirtschaftliche und soziale Lage eher verbessern kann.

Auch das größere Selbstwertgefühl des solidarischen Arbeiters — hierbei spielt die Tüchtigkeit im Beruf bestimmt mit eine gewisse Rolle — kommt der Gewerkschaft sehr zu Nutzen.

Und gerade die gewerkschaftlichen Bemühungen um das betriebliche und überbetriebliche Mitbestimmungsrecht fordern doch neben der guten Allgemeinbildung, der wirtschaftlichen und politischen Schulung auch den berufstüchtigen Arbeitnehmer.

<sup>19</sup> Meier. *Berufsschulung und Berufserziehung*, Rostock 1930.

<sup>20</sup> Siehe auch Kapitel B, Abschnitt 3

<sup>21</sup> Hefte der Berliner Gewerkschaftsschule, Nr. 2/1927, S. 72

zum wissenschaftlichen Studium zu erleichtern. Insbesondere unterstützt er alle Bemühungen auf dem Gebiete der Talentforderung und fordert die verantwortlichen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, auch tüchtigen Menschen, die bereits im Erwerbsleben stehen, die Weiterbildung in Instituten der Mittel- und Hochschulstufe zu erleichtern. Soweit dies die wirtschaftlich-technische Entwicklung notwendig macht, soll auch die Umschulung auf neue Berufe und Arbeitstechniken gefördert werden.

Die Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung bietet eine erste gesetzliche Möglichkeit, dieses Ziel zu verwirklichen. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund befürwortet ein viel aufgeschlosseneres Subventionssystem für Bau und Erweiterung von öffentlichen Bildungseinrichtungen, für die Ausbildung der Lehrkräfte an den Berufsschulen sowie für die Lehrabschlußprüfungen. Zur Verwirklichung seiner obenerwähnten Vorschläge postuliert der Kongreß des Schweiz. Gewerkschaftsbundes großzügig Sozialmaßnahmen und im Rahmen derselben die Schaffung eines schweizerischen Stipendienfonds. Dem Ausbau und der Verfeinerung der Berufsberatung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Kongreß befürwortet die Zusammenfassung aller Bestimmungen über die berufliche Ausbildung in einem einzigen Gesetzesinstrument.

Er postuliert vor allem einen besseren gesetzlichen Schutz der Lehrlinge, insbesondere was ihre Gesundheit anbetrifft.»

Diese Resolution ließ der Schweiz. Gewerkschaftsbund am 25. Oktober 1960 dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zukommen.

Gleichzeitig stellte er zuhanden der Expertenkommission bezüglich der Vorlage über die Revision des Berufsbildungsgesetzes einige Abänderungsanträge.

Er forderte u. a. :<sup>85</sup>

— daß der Lehrvertrag nicht wie vorgesehen im Obligationenrecht und die Ferien nicht im Arbeitsgesetz, sondern

<sup>85</sup> Schreiben des Schweiz. Gewerkschaftsbundes an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 25. Oktober 1960, S. 1 ff

gen bemängelt der SGB-Sekretär, daß «von einer Vorschrift, eine ärztliche Untersuchung über die Berufseignung vorzusehen, ... im Entwurf jede Spur (fehlt). Ebensowenig ist eine regelmäßige ärztliche Kontrolle, wie sie in den internationalen Arbeitsübereinkommen vorgesehen ist, vorgeschrieben». Er gibt auch seiner Enttäuschung Ausdruck, daß der Entwurf keine (obligatorische) Kranken- und Unfallversicherung für die minderjährigen Lehrlinge vorsieht. «Dies ist ein Mangel, auch wenn einzelne Kantone einen solchen Schutz in ihrer Gesetzgebung vorgesehen haben. Unserer Ansicht nach sollten die Lehrlinge des ganzen Landes in den Genuß dieses gesetzlichen Schutzes gelangen.»

Dennoch verliert er die Vorzüge des Entwurfes nicht aus den Augen und betont, daß «trotz all dieser Mängel und Unzulänglichkeiten des Entwurfes, auf die ich besonders hingewiesen habe. ... festgestellt werden (darf), daß die Vorlage gegenüber dem geltenden Gesetz eine Verbesserung darstellt».

Zu den erfreulichsten Verbesserungen rechnet er die «Verlängerung der Ferien der Jugendlichen von 1 auf 3 Wochen. Auch die Verankerung der Berufsberatung im Gesetz ist eine begrüßenswerte Neuerung».

Es steht für ihn außer Zweifel, daß der Entwurf, «wenn er Gesetzeskraft erhält, die Entwicklung auf dem Gebiete der Berufsbildung günstig beeinflussen und dazu beitragen (dürfte), daß die Zahl der Berufsarbeiter so ansteigt, wie dies in einer Zeit der bedeutenden wissenschaftlichen und technischen Fortschritte notwendig ist».

Nachdem er noch darauf hinwies, daß «schließlich ... die Diskussion auf parlamentarischer Ebene weitergehen (wird), wo unsere Vertreter wahrscheinlich noch die Möglichkeit haben, etwelche Verbesserungen durchzusetzen», bat er die Kongreßteilnehmer im Auftrag des Bundeskomitees, einer Resolution über die berufliche Ausbildung zuzustimmen.

Darin heißt es:<sup>84</sup>

«Im Bestreben, unserer Wirtschaft die qualifizierten Arbeitskräfte zu verschaffen, deren sie immer dringender bedarf, schlägt der Kongreß des Schweiz. Gewerkschaftsbundes vor, den Zugang für Kinder aus Familien mit bescheidenen Mitteln zur Berufslehre, zu den Mittelschulen und

<sup>84</sup> Protokoll/Kongreß des Schweiz. Gewerkschaftsbundes 1960, a. a. O., S. 220

Ebenfalls lohnpolitische Überlegungen, die ihre Wurzel in der Wachstumstheorie haben, führen dazu, daß die Gewerkschaftsbewegung die Berufsausbildung in ihr Aktionsprogramm aufnimmt, «... bedeutet doch berufliche Fortbildung und Förderung, daß die Produktivkraft und der wirtschaftliche Leistungswert der Mitglieder eine Erhöhung erfährt ... Vermehrte Fachbildung führt zu Leistungssteigerungen, die wiederum die Voraussetzung für Lohnsteigerungen abgibt.»<sup>82</sup>

Wenn auch noch viele andere Faktoren die Lohnhöhe mitbestimmen, kann man sich dennoch hinter obige These stellen.

Aber eines der wichtigsten Momente bei der Stellungnahme der Gewerkschaften zum beruflichen Bildungswesen stellt das Verantwortungsgefühl gegenüber der Gesamtgesellschaft dar

«Die Berufserziehung des Nachwuchses ist eine Gemeinschaftsaufgabe des ganzen Volkes, an der die Gewerkschaften sich nach ihren Kräften zu beteiligen haben. Sie dienen damit nicht nur ihren eigenen wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen, sondern ebenso dem Volksganzen, als dessen vollgewichtige Glieder die Gewerkschaften sich fühlen.»<sup>83</sup>

Weisen wir noch auf den zuständigen Sekretär beim Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (in der Weimarer Republik), Maschke, hin, der zur gewerkschaftlichen Forderung nach guten Berufsbildungsmöglichkeiten meint:

«Aus ... Verantwortung für das Wohl der Gesamtheit heraus ist auch die Forderung entstanden, sämtlichen Jugendlichen die Möglichkeit einer Berufsausbildung zu geben und zu verhüten, daß wie bisher zahlreiche junge Menschen durch die Notlage ihrer Eltern oder schlechte Konjunktur und daraus folgendem Lehrstellenmangel gezwungen sind, sofort nach dem Verlassen der Volksschule sogenannte 'ungelehrte' Arbeit aufzunehmen, bei der sie nur als Arbeitskraft, nicht als in der Entwicklung befindliche junge Menschen gelten.»<sup>84</sup>

<sup>82</sup> Meier: Berufsschulung und Berufserziehung, a. a. O., S. 9

<sup>83</sup> Meier: a. a. O., S. 128

<sup>84</sup> Handwörterbuch des internationalen Gewerkschaftswesens, a. a. O., S. 200

Wir müssen hier feststellen und festhalten, daß das Wesentliche auf dem Gebiet der Berufsausbildung nun freilich dem Staat, den Kantonen, Gemeinden und der «Wirtschaft» zufallen.

Aber: Die Gewerkschaften stellen die entsprechenden Forderungen und treffen die geeigneten Maßnahmen, um diese «durchzudrücken». Sie wachen außerdem darüber, daß die Berufsausbildung richtig gehandhabt wird, und wahren dabei den ihnen zukommenden Einfluß. Für die Gewerkschaftsbewegung ist es eine wichtige und schöne Aufgabe, ihre Kraft auch dem beruflichen Bildungswesen zu widmen.

rem Lande in erfreulicher Weise entwickelt und sich überall durchgesetzt hat».<sup>81</sup>

Er beanstandet jedoch, daß «gewisse Vorschläge des Gewerkschaftsbundes, ... die sich auf den Schutz der Lehrlinge beziehen, leider nicht genügend berücksichtigt worden» sind.<sup>82</sup>

Er freut sich jedoch, daß das Arbeitsgesetz (in dieser Beziehung!) seinen Begehren (zumindest teilweise) entsprach und eine Bestimmung enthält, die drei Wochen Ferien während der Dauer der Lehrzeit garantiert.

Mit dem Berufsbildungsgesetz im allgemeinen und der Arbeit der Expertenkommission im speziellen befaßte sich der ordentliche Gewerkschaftskongreß von 1960 in Basel.<sup>83</sup>

Der zuständige Sekretär, Jean Móri, hielt das Grundsatzerferat über die Gesetzesrevision. Er bezweckte mit seinem Vortrag, auch «zu berichten, welches Schicksal die vom Gewerkschaftsbund im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision gestellten Forderungen erlitten haben»

Vorerst anerkannte Móri, «daß die Anpassung des Gesetzes an die heutigen Bedürfnisse mit Umsicht und Erfolg vorangetrieben worden ist».

In der Vernehmlassung vom April 1958 bezeichnete der Schweiz Gewerkschaftsbund die Einführung neuer Meisterdiplome als wenig wünschenswert (siehe oben). Zum Vorschlag der Zweiteilung meint nun Móri. «Es muß jedoch zugegeben werden, daß die vorgesehene Zweiteilung in unserem durch die Automation, durch die Fortschritte der Technik und Wissenschaft angebrochenen technokratischen Zeitalter ihre Nützlichkeit haben dürfte.»

Mit Genugtuung vermerkte er, «... daß wenigstens, was die Lehrlinge anbetrifft, der Wunsch des Gewerkschaftsbundes nach Erhöhung der Bundesbeiträge erfüllt ist».

Allerdings bedauert der Referent, daß sich die Experten nicht für die Idee eines Schweizerischen Stipendienfonds gewinnen ließen (Postulat Nationalrat Schütz vom 30 September 1957). Mit Bezug auf eigentliche Schutzbestimmun-

<sup>81</sup> Tätigkeitsbericht des Schweiz Gewerkschaftsbundes 1960 bis 1962, a. a. O., S. 120

<sup>82</sup> Tätigkeitsbericht des Schweiz Gewerkschaftsbundes 1960 bis 1962, a. a. O., S. 124

<sup>83</sup> Protokoll des 36. (ordentlichen) Kongresses 1960 in Basel, S. 76 ff.

stellen vorzusehen. Als dringend erforderlich bezeichnet die Vernehmlassung, daß das Gesetz im ganzen Lande auch wirklich befolgt werde. Wenn auch die meisten Kantone den Verpflichtungen nachkommen, so gebe es aber noch Kantone, «die zum Beispiel keine paritätischen Berufskommissionen kennen und (bei denen) auch in den Prüfungskommissionen keine paritätische Vertretung . . . besteht».

Es liege im Interesse der Kantone (denen der Vollzug obliegt), mit den Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenzuarbeiten. Des weitern forderte der Gewerkschaftsbund die paritätische Vertretung in den Lehrabschlußprüfungs- und Meisterprüfungskommissionen, die seines Erachtens noch deutlicher im Gesetz verankert werden sollte.

Zu 14 Artikeln des Gesetzes brachte der Gewerkschaftsbund in der zitierten Vernehmlassung Abänderungsvorschläge ein. So postulierte er u. a.:

— die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Lehrlinge, insbesondere durch eine alljährliche sanitärische Untersuchung;

— die Höchstarbeitszeit von 48 Stunden.

— das Verbot von Ueberzeitarbeit;

— die Gewährung von 4 Wochen Ferien pro Jahr.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement setzte am 30. April 1958 eine 45köpfige Expertenkommission ein mit der Aufgabe, die Gesetzesrevision vorzubereiten. Auch der Gewerkschaftsbund war durch einige führende Funktionäre darin vertreten; diese konnten ihre Bestrebungen zum Teil erfolgreich verfechten. Die

#### **Expertenkommission**

legte im Dezember 1960 den gedruckten Gesetzesentwurf vor.

Der Gewerkschaftsbund lobte sehr die «ausgezeichnete und prompte» Arbeit.<sup>80</sup> Als «eine der wichtigsten Neuerungen, die die Vorlage bringt», bezeichnet er die «Aufnahme eines Abschnittes über die Berufsberatung, die sich in unse-

<sup>80</sup> Tätigkeitsbericht des Schweiz. Gewerkschaftsbundes 1960 bis 1962, Bern 1963, S. 119.

## **E. Die Einstellung des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und seiner Vorläufer zur Berufsausbildung**

### **(19. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges)**

Wir wollen die folgenden Kapitel *chronologisch* gestalten und blenden deshalb kurz zurück auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im letzten Jahrhundert.

«Nach dem Untergang der Zunft, Ende des 18. und Anfangs des 19. Jahrhunderts, herrschten in Handwerk und Gewerbe, und damit auch im Lehrlingswesen, bei uns und andernorts chaotische Zustände. Durch die Bundesverfassung von 1848 wurden sie nicht etwa gemildert, sondern eher sanktioniert. Unter dem Schutze der Handels- und Gewerbefreiheit entwickelte sich vielfach ein verantwortungs- und rücksichtsloses Geschäftsgebahren, das den hemmungslosen und wirtschaftlich Starken begünstigte, den Schwachen aber benachteiligte oder gar finanziell vernichtete.»<sup>25</sup>

Ueber die Rückwirkungen der «Gewerbefreiheit» auf das Lehrlingswesen sagte Jeangros:

«Die proklamierte Gewerbefreiheit schlug . . . ins andere Extrem um. Es trat eine völlige Ungebundenheit im Gewerbe ein, die sich namentlich im Lehrlingswesen breitmachte. Die Meister hielten die Lehrlinge nur noch als billige Arbeitskräfte»<sup>26</sup> (vgl. auch Kapitel D).

Auch in der Frage des beruflichen Bildungswesens griffen deshalb die Gesellen zur Selbsthilfe. Leider ist darüber in der Oeffentlichkeit zu wenig bekannt. Böhny stellt dazu

<sup>25</sup> Landolt in *Die schweizerische Berufsberatung/Rückblick und Ausblick*, Art «Lehrlingsfürsorge», Zurich 1952, S. 63.

<sup>26</sup> Jeangros: *Die Neuordnung des beruflichen Bildungswesens* (Referat am Luzernerischen Gewerbetag 1933), Zug, o. J., S. 7.

fest,<sup>27</sup> daß in den einschlägigen Werken über die Entwicklung des beruflichen Bildungswesens in der Schweiz die Bestrebungen zur beruflichen Weiterbildung, die von den Gesellen- und Gehilfenvereinen (Vorläufer der Gewerkschaften) ausgingen, zu wenig gewürdigt werden.

«Das mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß diese berufliche Bildungsarbeit allzu sporadisch war. Das konnte gar nicht anders sein. Das ‚Walzen‘, das bis zum Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts ein wichtiger Bestandteil der beruflichen Ausbildung war, brachte viel zu viel Zufälligkeiten in das berufliche Vortrags- und Kurswesen der Gehilfen hinein, als daß man es hätte systematischer oder nur schon lückenlos durchführen können.»<sup>28</sup>

Tatsache sei und bleibe, «daß in den Gehilfenorganisationen wertvolle Bildungsarbeit geleistet worden ist».<sup>29</sup>

Wir müssen an dieser Stelle auch die sogenannten Deutschen Vereine lobend erwähnen. Die deutschen Handwerker in der Schweiz — viele nicht nur auf der «Walz», sondern politisch verfolgt — organisierten sich schon früh in Vereinen, deren eine Zweck die Pflege der Geselligkeit war und die sich auch ganz allgemein in hervorragender Weise um die Arbeiterbildung in der Schweiz bemühten. Auch die Förderung der Berufsbildung ließen sie sich angelegen sein.

Sie übten so eine große Anziehungskraft auf schweizerische Arbeiter aus, und die schweizerische Arbeiterbewegung hat diesen Deutschen Vereinen viel zu verdanken.

Der erste gesamtschweizerische Zusammenschluß von Arbeiterorganisationen vollzog sich im *Alten Schweizerischen Arbeiterbund*. Er wurde anläßlich des Oltener Arbeitertages — dieser fand vom 1. bis 3 Juni 1873 statt — gegründet.

Außer Berufsverbänden und Gewerkschaften gehörten ihm auch Grütlivereine, deutsche und schweizerische Arbeiterbildungsvereine, ja sogar Krankenkassen an.

Das fortschrittliche Programm enthielt u. a. den Passus:

<sup>27</sup> Böhny in: *Die Schweiz der Arbeit*, Abschnitt «Berufsberatung, Berufswahl und Berufsbildung», Zürich 1948, S. 100.

<sup>28</sup> Böhny in: *Die Schweiz der Arbeit*, a. a. O., S. 100.

<sup>29</sup> Böhny in: *Die Schweiz der Arbeit*, a. a. O., S. 100

#### *Finanzielle Aufwendungen des Bundes*

1936: Fr. 6 940 000 —

1946: Fr. 9 500 000.—

1959: Fr. 20 650 000.—

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hatte die Kantone und Berufsverbände im Dezember 1957 aufgefordert, Stellung zu einer allfälligen Revision des Berufsausbildungsgesetzes zu nehmen sowie Wünsche und Postulate anzubringen

Eine Verbandskonferenz (Einberufung durch den Gewerkschaftsbund) vom 2 April 1958 sprach sich für eine Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung aus. Der Schweiz Gewerkschaftsbund betonte gleich zu Beginn seiner *Vernehmlassung* an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 14. April 1958:<sup>79</sup>

«Wir sind der Auffassung, daß das Hauptziel einer Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung der Ausbau und nicht der Abbau der Lehrlingsbildung sein muß.»

Als geeignete Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, bezeichnete er u. a.:

- die Verankerung des Rechtes auf Lohn im Gesetz;
- die Bereitstellung der nötigen Mittel für Kinder aus Familien mit bescheidenem Einkommen;
- den Ausbau der Subventionen,
- die Schaffung neuer Berufsschulen;
- den Ausbau der bestehenden Institute.

Der Schweiz Gewerkschaftsbund sei bestrebt, heißt es weiter, «möglichst vielen jungen Leuten eine Berufslehre zu ermöglichen und dort, wo die fortschreitende Technisierung es rechtfertigt, die Anforderungen zu steigern»

Es scheint ihm dagegen «nicht wünschenswert, zu den bereits existierenden neuen Meisterdiplome vorzusehen, da dies lediglich den Wert der bisherigen Fähigkeitsausweise herabsetzen würde». Er lehnt daher auch die Einführung eines zusätzlichen höheren kaufmännischen Diploms ab.

Hingegen hält er es für angezeigt, «... im Gesetze die Schaffung oder den Ausbau öffentlicher Berufsberatungs-

<sup>79</sup> Eingabe des Schweiz Gewerkschaftsbundes an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 14 April 1958, S. 1-6

## H. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund und die Revision des Gesetzes über die berufliche Ausbildung (1958 bis 1964)

«Ein neues Gesetz drängt sich auf, bewährte Grundsätze des geltenden Rechtes werden übernommen.»<sup>76</sup>

Die nachfolgenden Zahlen mögen ein Bild über Fortschritte seit dem Erlaß des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vermitteln<sup>77/78</sup>

### Eidg. Reglemente

1959 bestanden 154 für 228 Berufe.

### Lehrverträge (neu abgeschlossene)

1936: 20 895

1959: 37 941

### Antritt einer Berufslehre

(gemessen an der geschätzten Zahl der Schulentlassenen)

Mädchen: 1935—1939: 18 %

1959: 32 %

Knaben: 1935—1939: 42 %

1959: 64 %

### Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte

(unter Mitwirkung der Kantone und der interessierten Verbände)

1936: 26 Lehrerbildungskurse mit 556 Teilnehmern

1959: 32 Lehrerbildungskurse mit 696 Teilnehmern

### Berufsberatungen

1937—1940: 31 609 Ratsuchende

1959: 55 843 Ratsuchende

<sup>76</sup> Bohny in der «Winterthurer Arbeiterzeitung» vom 16. Mai 1964.

<sup>77</sup> Bericht und Text des Gesetzesentwurfes betreffend Revision des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, Dezember 1960, S. 6 f

<sup>78</sup> Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Basel 1961, S. 466.

«Gute technische Ausbildung der Arbeiter und Lehrlinge, daher Gründung technischer Bildungsanstalten durch die Gewerkschaften selbst.»<sup>30</sup>

1880 faßten die 27 am Kongreß erschienenen Sektionen den Beschluß, der Arbeiterbund sei aufzulösen und durch eine reine Gewerkschaftsorganisation zu ersetzen.

Diese erhielt den Namen *Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)*. Vorerst war der sozialpolitische Einfluß des Schweiz. Gewerkschaftsbundes von untergeordneter Bedeutung. Dies ist leicht zu verstehen, denn 1884, das heißt vier Jahre nach der Gründung, zählte er noch keine 500 Mitglieder. Wohl stellte er Forderungen auf. So enthielt das am 7. Mai 1881 veröffentlichte Programm auch Postulate zum Schutz der Jugend. Aber einer der Verantwortlichen jener Jahre, Philip Seubert, mußte im Januar 1882 in Zürich über die Situation im Gewerkschaftswesen berichten: «Es geschieht überall nichts.»<sup>31</sup>

Dennoch muß gesagt sein, daß verschiedene Einzelgewerkschaften in dieser Zeit gut operierten,<sup>32</sup> auch die Unterstützungseinrichtungen wurden laufend ausgebaut.

Der Schweiz. Gewerkschaftsbund versuchte in diesen Jahren (in der Regel), sozialpolitische Forderungen gemeinsam mit anderen Organisationen zu erkämpfen, so mit der Sozialdemokratischen Partei oder mit dem Grütliverein, meist aber mit dem 1887 gegründeten *Neuen Arbeiterbund*.

Von den im Neuen Arbeiterbund vertretenen Mitgliedern gehörten im Jahre 1900 an: 38 % Krankenkassen, 26 % Gewerkschaften und sonstigen Berufsvereinen, 22 % dem Grütliverein sowie allgemeinen Arbeitervereinen und 14 % katholischen Vereinen.<sup>33</sup>

Der Staat unterstützte den Arbeiterbund finanziell, damit, wie Gruner meint, «... den Arbeitern die Möglichkeit (gegeben wird), ... ihre Anliegen gleichsam offiziell vorzu-

<sup>30</sup> De Nicolò: Die Sozialpolitik des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Winterthur 1962, S. 7.

<sup>31</sup> Heeb: Der Schweiz. Gewerkschaftsbund 1880—1930, a. a. O., S. 54.

<sup>32</sup> So beschlossen die Typographen schon 1887 ein Lehrlingsregulativ

<sup>33</sup> De Nicolò: Die Sozialpolitik des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, a. a. O., S. 24.

tragen», und man erwartete durch ihn ebenfalls «... eine Milderung des Klassenkampfes».<sup>34</sup>

Am Allgemeinen Schweizerischen Arbeitertag vom 7. April 1890 stellte der Gewerkschaftsführer Herman Greulich einige Thesen auf, die für den Arbeiterbund wegleitend wurden.

So forderte er, daß Lehrlinge obligatorisch einer Krankenkasse und Unfallversicherung beizutreten hätten.

In den Jahren 1906—1908 wurde der Schweiz. Gewerkschaftsbund weitreichend reorganisiert. Ueber diesen Markstein in der Geschichte der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung schreibt Keller:

«Für den Schweiz. Gewerkschaftsbund war mit dem Jahre 1908 die Jugendzeit abgeschlossen. In seinen Entwicklungsjahren war er zu Kraft und Reife gelangt. Nun hieß es diese Kräfte brauchen.»<sup>35</sup>

Zu jener Zeit zahlte der Schweiz. Gewerkschaftsbund in seinen 16 Verbänden bereits etwa 60 000 Mitglieder.

Ebenfalls 1908 stimmte das Schweizervolk einem Gewerbeartikel in der Bundesverfassung zu (34<sup>ter</sup>).

Dieser gab dem Bund das Recht, einheitliche Bestimmungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens zu erlassen. Darunter fiel auch die berufliche Ausbildung

5 Jahre später, das heißt 1913, nahm der Schweiz. Gewerkschaftsbund Stellung zu einem Gesetzesentwurf des Arbeiterbundes betreffend Regelung der Lehrverträge und ergänzte ihn durch folgende Zusatzanträge:

- Verbot der Ausübung von Handlangerarbeit;
- Klagerecht für den Lehrling bei Nichtbestehen der Lehrabschlußprüfung durch Verschulden des Meisters;
- Festsetzung eines Mindestalters;
- Regelung der Arbeitszeit;
- Verbot der Nacharbeit;
- Verbot gesundheitsschädigender Tätigkeit.<sup>36</sup>

Nach Angaben des offiziellen Publikationsorgans des Schweiz. Gewerkschaftsbundes sollen im Jahre 1905 noch

<sup>34</sup> Gruner. *Die Wirtschaftsverbände in der Demokratie*, Erlenbach 1956, S 69

<sup>35</sup> SGB. *Gewerkschaftsstatistik im Jubiläumsjahr, Bern 1955*, S 17.

<sup>36</sup> De Nicolò: *a a O*, S 74

über die Jahre 1939 bis 1946 berichten, daß «die Anwendung der Gesetzgebung über die berufliche Ausbildung ... in ständigem Ausbau begriffen (ist). Die Zusammenarbeit der eidgenössischen und kantonalen Behörden mit den Berufsverbänden ist auf diesem Gebiet eine ausgezeichnete.»<sup>71</sup>

Etwas anders verhielt es sich 1949, als der Bund die Ausgaben für die berufliche Ausbildung von 14 auf 12 Millionen Franken senken wollte

Der Schweiz. Gewerkschaftsbund lehnte die vorgesehene Kürzung ab und begründete dies in seiner Eingabe an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit damit, «daß ein fortschrittlicher Staat nicht knausern» dürfe, «wenn es um die berufliche Entwicklung seiner Bürger» geht.<sup>72</sup>

Der Bundesbeitrag wurde aber dennoch — «im Zeichen übertriebener Sparmaßnahmen»<sup>73</sup> — herabgesetzt, und der Tätigkeitsbericht des Schweiz. Gewerkschaftsbundes über jene Jahre schreibt drastisch von «den am System der Subventionierung der beruflichen Ausbildung vorgenommenen Amputationen».<sup>74</sup>

Wie gut sich der Schweiz. Gewerkschaftsbund in das «System des beruflichen Bildungswesens» integriert hat, geht aus dem Tätigkeitsrapport über die Jahre 1953 bis 1956 hervor, wo es u. a. heißt:

«Im Arbeitsprogramm des Schweiz. Gewerkschaftsbundes wird der beruflichen Ausbildung größte Bedeutung beigemessen ... Aus diesem Grunde beteiligt sich der Gewerkschaftsbund an der Arbeit des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, in dessen Vorstand er durch einen seiner Sekretäre vertreten ist. Dieser wird auch regelmäßig zu den Sitzungen der recht aktiven deutschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz eingeladen. Auch mit der Sektion für berufliche Ausbildung des BIGA steht der SGB in gutem Einvernehmen. Diese zieht ihn regelmäßig zu Rate, zum Beispiel in der Angelegenheit der Kurse für Fachexperten an Lehrabschlußprüfungen.»<sup>75</sup>

<sup>71</sup> Bericht des Bundeskomitees 1939—1946, Basel 1947, S 109.

<sup>72</sup> De Nicolò, *a. a. O*, S 173

<sup>73/74</sup> Tätigkeitsbericht des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes 1947—1949, S 113

<sup>75</sup> Tätigkeitsbericht des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes 1953—1956, S. 163 f

Wir wollen an dieser Stelle nicht auf die einzelnen Forderungen des Gewerkschaftsbundes eintreten. Typisch für ein gewerkschaftliches Programm sind die Ueberschriften, und wir führen zur Illustration gerne die Haupttitel auf: Jugendschutz; Förderung der beruflichen Tüchtigkeit, kulturelle Forderungen; Forderungen an die Arbeitgeber.

Was der Gewerkschaftsbund darunter versteht, geht wie ein roter Faden bis zur Volksabstimmung über das Berufsbildungsgesetz im Jahre 1964 — und noch weiter —, worüber wir jedoch an anderer Stelle ausführen werden.

Wie sehr sich der Gewerkschaftsbund auch in den Kriegsjahren um scheinbare Bagatellen kümmerte — die jedoch für ihn als Interessenwahrer der Jugend grundsätzlichen Charakter hatten —, geht aus der folgenden Tatsache hervor.

Am 30. Mai 1942 sandte er ein Kreisschreiben an die Zentralvorstände der Gewerkschaftsverbände, worin auf das Bestreben der Unternehmer hingewiesen wurde, immer neue Spezialberufe zu schaffen. Dazu meinte der Gewerkschaftsbund:<sup>70</sup>

«Wir haben schon anlässlich der Beratungen über die Berufsordnungen uns immer auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn immer möglich, vorerst der Grundberuf erlernt werden sollte, und daß Spezialberufe auf einem Grundberuf aufgebaut werden sollen.»

Zur Tatsache, daß im Kanton Zürich ein Lehrvertrag für Füllfederhalter-Reparateure genehmigt wurde, heißt es im obenerwähnten Schreiben weiter:

«Das BIGA (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) . . . hat unserer Einsprache Recht gegeben . . . , (und) . . . der Kanton Zürich wurde angewiesen, diesen Lehrberuf zu streichen.»

Sodann bittet der Schweiz. Gewerkschaftsbund, « . . . der Neubildung derartiger Berufe . . . volle Aufmerksamkeit zu schenken und . . . ähnliche Beobachtungen . . . unter Angabe der konkreten Verhältnisse» mitzuteilen.

Im großen und ganzen scheint jedoch die Entwicklung erfreulich gewesen zu sein. Denn das Bundeskomitee konnte

<sup>70</sup> Kreisschreiben des Schweiz. Gewerkschaftsbundes an die Zentralvorstände vom 30. Mai 1942

keinen Lehrvertrag gehabt haben: 36 % der Lehrlinge in der Industrie und 51 % aller Lehrlinge im Handel.<sup>37</sup> Im Jahre 1912 hatten 25 % aller Lehrlinge keinen besonderen Schutz. Die wenigen kantonalen Lehrlingsgesetze — das erste schuf Neuenburg im Jahre 1890 — waren zudem veraltet und so abgefaßt, daß von einem Schutz kaum die Rede sein konnte.

Das kantonalbernerische Gesetz ließ es noch 1918 zu, daß die Arbeitszeit «grundsätzlich, dringende Notfälle vorbehalten, 11 Stunden täglich oder 66 Stunden in der Woche» nicht übersteigen dürfe.

Aber der Erste Weltkrieg, die soziale Lage der Schweiz zu jener Zeit, sie forderten, daß sich der Schweiz. Gewerkschaftsbund den seiner Meinung nach vordringlicheren Aufgaben zuwandte.<sup>38</sup>

So befaßte er sich von 1913—1924 nicht so intensiv mit dem Lehrlingsgesetz.

Dennoch berief sein Bundeskomitee 1916 eine Konferenz der lokalen Arbeitersekretäre ein, an der eine Wegleitung vor allem drei dringende Aufgaben hervorhob:<sup>39</sup>

— Regelung des Lehrlingswesens in einem eidg. Gesetz;

— Schaffung von amtlichen Lehrlingsfürsorgestellen. Diese haben als Hauptaufgabe die Berufsberatung der Schulentlassenen und die Ueberwachung der Lehrstellen. Arbeiterschaft, Unternehmer und Schule sind darin gleichmäßig vertreten;

— bis zur Verwirklichung vorgenannter Postulate übernehmen die Arbeitersekretariate die Aufgaben der Fürsorgestellen, soweit sie dazu in der Lage sind.

Die Beratung soll sich erstrecken auf:

- a) die physische und geistige Eignung zu einem Beruf,
- b) die Möglichkeit des Fortkommens im Beruf oder Uebergang zu einem andern Beruf,
- c) die Zweckmäßigkeit einer Berufslehre überhaupt in einem bestimmten Beruf,

<sup>37</sup> Gewerkschaftliche Rundschau Nr. 10/1912, S. 181 ff

<sup>38</sup> Wir rufen an dieser Stelle kurz den Generalstreik von 1918 und dessen Ursachen in Erinnerung

<sup>39</sup> Heeb: a. a. O., S. 205.

- d) die Eignung bestimmter Unternehmer oder Unternehmungen zur richtigen Ausbildung von Lehrlingen,
- e) den Inhalt des Lehrvertrages,
- f) die Entgegennahme von Beschwerden oder Wünschen von Lehrlingen und deren zweckmäßige Erledigung.

Die anwesenden Arbeitersekretäre wurden aufgefordert, unverzüglich die Arbeit im Sinne dieser Resolution aufzunehmen.

## G. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund und das berufliche Bildungswesen in den Jahren 1934 bis 1957

Auch nach 1933 widmete der Schweiz. Gewerkschaftsbund «... seine Aufmerksamkeit den kantonalen Gesetzen und den Lehrlingsreglementen».<sup>66</sup> Er arbeitete ebenfalls hierfür eng mit den entsprechenden Verbänden zusammen.

Sogar der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und die Schwierigkeiten, die er für die Arbeiterschaft mit sich brachte, hinderte die Dachorganisation nicht daran, das Wohl der Jugend stets im Auge zu behalten. Gewiß, die mannigfachen Probleme, die durch das Inferno auf die Dachorganisation der schweizerischen Arbeitnehmer zukamen — und dies beinahe in direktem Anschluß an eine Zeitspanne der Arbeitslosigkeit! —, sie forderten, daß die vorhandene Energie auf die Heilung der schlimmsten Wunden konzentriert wurde.

Der Schweiz. Gewerkschaftsbund vergaß die spezifischen Anliegen der Jugend aber auch in dieser Notzeit nicht.

1941 rief Bohny in einem «Grundsatzartikel», veröffentlicht in der «Gewerkschaftlichen Rundschau», die verantwortlichen Funktionäre auf, «noch mehr als bis anhin... dem beruflichen Bildungswesen Beachtung» zu schenken.<sup>67</sup>

So forderte er u. a. konkret, daß jede Gewerkschaftszentrale für jeden Kanton einen Funktionär bestimme, «... der sich ganz besonders mit allen Fragen des beruflichen Nachwuchses (quantitative und qualitative Auslese, Berufsberatung, Berufsbildung) zu befassen hätte».<sup>68</sup>

Das Bundeskomitee beschloß am 20. Juni 1941 auf Antrag der Gewerkschaftlichen Jugendkommission eine Reihe von Postulaten zum Schutz der Gesundheit und zur bessern beruflichen Ausbildung der Jugend.<sup>69</sup>

<sup>66</sup> Bericht des Bundeskomitees für die Jahre 1933—1935, S. 44.

<sup>67/68</sup> Gewerkschaftliche Rundschau, Bern, Nr. 10/1941, S. 347.

<sup>69</sup> Gewerkschaftliche Rundschau, Bern, Nr. 10/1941, S. 358.

Das Bundeskomitee forderte u. a. die der Dachorganisation angeschlossenen Verbände zu vermehrter Aktivität auf und stellte fest, daß «die Frage der Berufslehre (sich) . . . fast ausschließlich in den Händen der Unternehmer des Gewerbes und der Großindustrie» befindet. Es bemängelte, daß sich die Arbeiterorganisationen — von einigen Ausnahmen abgesehen — noch zu passiv «gegenüber diesem großen Problem der beruflichen Schulung» verhalten.<sup>63</sup> Eine Rüge, die es auch in späteren Jahresberichten wiederholen muß.

Des weitern wandte die Dachorganisation auch in der Zeitspanne 1930 bis 1932 ihre «besondere Aufmerksamkeit der Schaffung neuer kantonaler Lehrlingsgesetze zu».<sup>64</sup>

Wir blenden zum Abschluß dieses Kapitels kurz ein Faktum aus dem Jahre 1928 ein. Es illustriert die guten Beziehungen des Schweiz. Gewerkschaftsbundes zu den andern Organisationen, die sich um das Wohl des jungen Arbeitnehmers kümmern.

Damals schlug das Bundeskomitee für den verstorbenen Sekretär Dürr als Ersatz Charles Schürch, ebenfalls Sekretär des Gewerkschaftsbundes, als Vertreter im Vorstand des Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge vor.

Die Generalversammlung des Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge hieß den Vorschlag gut, und kurz darauf nominierte deren Vorstand den Sekretär des Schweiz. Gewerkschaftsbundes als seinen Vertreter in die schweizerische Lehrlingskommission. (Diese Kommission war eine halbamtliche Einrichtung, die sich mit den verschiedenen Lehrlingsfragen beschäftigte und eine entscheidende Rolle bei den Lehrabschlußprüfungen spielte.)

Obwohl der Schweiz. Gewerbeverband zur Nomination Schürch Bedenken äußerte, hielt der Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge vehement an seiner Kandidatur fest, in «der Meinung, daß die Lehrlingsfrage alle Berufskreise interessiere».<sup>65</sup>

<sup>63</sup> Tätigkeitsbericht des Schweiz. Gewerkschaftsbundes 1927—1930, a. a. O., S. 17.

<sup>64</sup> Tätigkeitsbericht des Schweiz. Gewerkschaftsbundes 1930—1932, a. a. O., S. 16.

<sup>65</sup> Tätigkeitsbericht des Schweiz. Gewerkschaftsbundes 1927—1930, a. a. O., S. 16.

## F. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund und die Schaffung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung (1918 bis 1933)

Die Zustände um 1918 forderten vom Schweiz. Gewerkschaftsbund, wie schon kurz erwähnt, daß er all seine Energie darauf verwandte, die bitterste Not zu bekämpfen und gegen die übelsten Mißstände in unserem Lande vorzugehen. Er tat dies bekanntlich mit Erfolg.

Und schon bald konnte er sich auch wieder anderen Aufgaben widmen, so dem beruflichen Bildungswesen.

1921 trat er dem Verband für Berufsberatung und Lehrlingswesen bei. Gleichzeitig empfahl er den Mitgliederverbänden und Kartellen<sup>40</sup> — mit positivem Ergebnis — diesem Beispiel zu folgen. Im September 1923 fand in Zürich eine Konferenz zwischen dem Schweiz. Gewerkschaftsbund und den angeschlossenen Verbänden betreffend Bildungsarbeit statt. Sie bewirkte, daß der Ausschuß des Gewerkschaftsbundes für alle Verbände (u. a.) als verbindlich erklärte: Die Förderung der beruflichen Ausbildung der Gewerkschafter und den Unterricht in Betriebslehre.<sup>41</sup>

Ebenfalls im Jahre 1923 arbeitete das Eidg. Arbeitsamt einen Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung aus. Wir können im Rahmen dieser Arbeit nicht auf seine einzelnen Bestimmungen eingehen.

Der Gewerkschaftsbund nahm dazu Stellung in einem Artikel, veröffentlicht in seinem Publikationsorgan im Juli 1924.

«Der Vorentwurf bringt im Grunde nichts Neues . . . Das Bundesgesetz vollzieht eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung des bereits Vorhandenen, mit der löblichen Tendenz, die guten und entwicklungsfähigen der kantonalen

<sup>40</sup> Kartelle sind lokale, regionale bzw. kantonale Zusammenschlüsse von Sektionen der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbände.

<sup>41</sup> Heeb, a. a. O., S. 252.

Vorschriften auszubauen und zu befestigen, dagegen alle bisherigen Uebelstände und überlebten Einrichtungen zu beseitigen . . .»<sup>42</sup> Als

#### «Grundlinien unserer Einstellung zur Vorlage»

zeichnete der Artikel u. a. auf:

«Kurz gesagt, soll sie auf eine wirkliche Förderung des angegebenen Zweckes, der beruflichen Ausbildung des heranwachsenden Arbeiters, hinauslaufen. In Zusammenhang damit wird es unsere wichtigste Aufgabe sein, der bisherigen Ausbeutung und Ueberanstrengung der Lehrlinge den Riegel zu stoßen . . . Jedenfalls ist die Grundbedingung des Lehrvertrages nicht etwa, ob der Meister Lehrlinge braucht, sondern, ob er die Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, sie zu tüchtigen Arbeitern zu erziehen . . .»

Mit Bezug auf die Berufsschule fährt der Artikel fort:

«Die Zahl der Stunden, die der Betriebsinhaber Lehrlingen und Jugendlichen zum Besuch des obligatorischen Unterrichts freizugeben hat, ist mit 5 Stunden wöchentlich als Maximum zu gering.»

Wohl aus Erfahrung kam die Einstellung, daß «den Kantonen und Gemeinden . . . nur das überlassen werden (soll), was vernünftigerweise nicht anders als kantonal geordnet werden kann . . . Wir sind bekanntlich keine glühenden Verehrer der eidg. Sozialpolitik, glauben aber trotzdem annehmen zu dürfen, daß der Bundesrat Ausführungsverordnungen und Spezialbestimmungen in einem moderneren Geiste erlassen wird als die Behörden unserer rückständigsten Kantone.»<sup>43</sup>

Der Entwurf (wie später auch das Gesetz) enthielt Bestimmungen über die Mitwirkung der Berufsverbände. In den «Grundlinien unserer Einstellung zur Vorlage» steht darüber u. a.:

«Weit wichtiger als der Buchstabe des Gesetzes ist der Geist, der es lebendig macht und in seiner Durchführung zur Geltung kommt. Das ‚Anhören der Berufsverbände‘, das in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen bereits vorge-schrieben ist, hat keinen Wert, wenn man uns zwar pro forma ‚anhört‘, aber auf unsere Bedürfnisse, Wünsche und

<sup>42</sup> *Gewerkschaftliche Rundschau, Bern, Nr. 7/1924, S. 83.*

<sup>43</sup> *Gewerkschaftliche Rundschau, Bern, Nr. 7/1924, S. 84.*

nommen werden), meinte Gewerkschaftsbund-Sekretär Schürch, daß es sich « . . . durchaus um eine beachtenswerte Gesetzesvorlage» handle.<sup>59</sup>

Dennoch stellte die Dachorganisation am 6. April 1929 einige Abänderungsanträge. Ihre Eingabe — sie wurde von der Lehrlingskommission ausgearbeitet — enthielt u. a. folgende Postulate:<sup>60</sup>

— Junge Berufsarbeiter sollen, bei angemessener Entlohnung, nach Beendigung der Lehrzeit noch 3 Monate beim Lehrmeister arbeiten können;

— Beschränkung der Arbeitszeit;

— mindestens drei Wochen Ferien;

— Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit;

— Verbot der Ueberzeitarbeit.

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 26 Juni 1930 das Gesetz; niemand ergriff das Referendum.

Der Bundesrat wollte aber vor der Inkraftsetzung des Gesetzes die Ausführungsbestimmungen durchberaten.

Die Lehrlingskommission des Gewerkschaftsbundes, vom Bundesrat eingeladen, Vorschläge einzureichen, forderte u. a., daß auch die Käser, Gärtner und Zahntechniker dem Gesetz zu unterstellen seien, was denn auch durchgesetzt werden konnte.<sup>61</sup>

In den Jahren 1930 bis 1932 hat das Bundeskomitee «den Fragen des Lehrlingswesens . . . seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt». Es setzte deshalb eine Spezialkommission ein, mit der Auflage, «alle vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vorgelegten Fragen grundsätzlicher Art zu begutachten und Anregungen und Vorschläge allgemeiner Art betreffend das Lehrlingswesen zu machen».<sup>62</sup>

Verschiedentlich intervenierte der Schweiz. Gewerkschaftsbund beim Bundesrat, damit das Gesetz bald in Kraft gesetzt werde. Diesen Begehren wurde auf den 1 Januar 1933 entsprochen.

Für die große Arbeitnehmer-Dachorganisation trat aber keine Ruhepause in den Bemühungen um bessere Verhältnisse beim beruflichen Bildungswesen ein

<sup>59</sup> *Ausschußprotokoll Schweiz. Gewerkschaftsbund vom 29 März 1929, S. 30*

<sup>60</sup> *De Nicolò, a. a. O., S. 76.*

<sup>61</sup> *De Nicolò, a. a. O., S. 76.*

<sup>62</sup> *Tätigkeitsbericht des Schweiz. Gewerkschaftsbundes 1930—1932, Bern 1933, S. 15.*

der Berufsschulen und Lehrwerkstätten durch Staat und Gemeinden »<sup>55</sup>

Im Schweiz. Gewerkschaftsbund vermutete man, daß es noch einige Zeit dauern würde, bis ein Bundesgesetz erlassen werden könne

Der Sekretär der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale gab daher 1928 in einem Aufsatz die Parole heraus, sich mit voller Kraft dafür einzusetzen, die bestehenden kantonalen Lehrlingsgesetze zu verbessern.<sup>56</sup>

Er forderte dabei konkret:

- strikte Einhaltung des 8-Stunden-Tages;
- Verbot der Nacharbeit;
- Verbot von Ueberstunden;
- bezahlte Ferien;
- Begrenzung der Lehrlingszahl;
- Schulbesuch während der Arbeitszeit;
- Schaffung von Stellen für Berufsberatung und Lehrlingsvermittlung.

Wider Erwarten legte der Bundesrat aber noch 1928 einen Gesetzesentwurf vor.

Gleich auf Seite 1 der Botschaft an die Bundesversammlung heißt es u. a.: «... sahen die Betriebsinhaber oft in den Lehrlingen nur eine billigere Arbeitskraft, die es nach Möglichkeit auszunützen galt; die Lehrlinge waren Handlanger, mit denen man nach Gutdünken verfuhr.»<sup>57</sup>

In diesem Punkte bestätigte also der Bundesrat die Ansicht der Gewerkschaften.

Und über die meisten kantonalen Lehrlingsgesetze urteilte der Bundesrat: «Heute sind sie ... größtenteils revisionsbedürftig»<sup>58</sup>

Die Forderung des Gewerkschaftsbundes, die öffentliche Verwaltung dem Gesetz zu unterstellen und die Kantone einzuladen, ein Gleiches zu tun, blieb unberücksichtigt.

Obwohl auch der eigentliche Lehrlingsschutz weggelassen wurde (Schutzbestimmungen sollten nach Auffassung des Bundesrates in einem künftigen Arbeitsgesetz aufge-

<sup>55</sup> *Protokoll des Kongresses 1927, a. a. O., S. 150 f.*

<sup>56</sup> *Gewerkschaftliche Rundschau, Bern, Nr. 7/1928, S. 205 ff*

<sup>57</sup> *Botschaft des Bundesrates ... zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 9. November 1928, S. 1.*

<sup>58</sup> *Botschaft des Bundesrates ... über die berufliche Ausbildung, a. a. O., S. 9*

Forderungen keine Rücksicht nimmt, während man den Vertretern anderer Interessengruppen, dem Handwerk, der Industrie, dem Handel — von den Bauern ganz zu schweigen — verständnisvoll entgegenkommt.

In dieser tatsächlichen Rechtsungleichheit, dieser Geringschätzung der Arbeiterklasse liegt die Schwäche unserer sozialen Gesetzgebung.

Wenn in diesem Punkte nicht eine gründliche Umkehr eintritt, wenn im Bundeshaus nicht ein neuer Geist Einzug hält, wenn auch ferner die Arbeiterklasse dort von oben herab und als mindereren Rechts behandelt wird, sind die schönsten sozialen Gesetze nicht viel mehr als Worte, Papier und Druckerschwarze. Das gilt auch vom vorliegenden Gesetz über die berufliche Ausbildung, an dem die Arbeiter mehr interessiert sind als eine andere Klasse der Bevölkerung.»

Der Artikel schließt mit der Mahnung:

«Wenn man sie (die Arbeiter) nicht loyal zur Mitarbeit bei der Beratung des Gesetzes und zu dessen Vollzug heranzieht, wird es sicherlich seinen Zweck verfehlen; es wird ein toter Buchstabe bleiben.»<sup>44</sup>

Noch im selben Jahr, das heißt 1924, nahm der Gewerkschaftsbund-Kongreß «in Erkenntnis der allgemeinen, volkswirtschaftlichen und erzieherischen Bedeutung der beruflichen Ausbildung der heranwachsenden Generation»<sup>45</sup> Stellung zum Vorentwurf des Eidg. Arbeitsamtes Die Kongreßdelegierten beschloßen u. a., daß «der Schweiz. Gewerkschaftsbund ... für notwendig (hält)»:<sup>46</sup>

— Die Ausdehnung der allgemeinen Volksschulpflicht bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr;

— eine Reform der herkömmlichen Unterrichtsmethoden in der Volksschule auf der Grundlage des Arbeitsprinzips;

— die Einführung einer systematischen Berufskunde als Lehrgegenstand der beiden letzten Schuljahre.

Der zweite Teil der Resolution befaßte sich mit der Frage des Jugendschutzes. Im dritten Teil der Entschließung wird «dem Entwurf des Eidg. Arbeitsamtes ... im Prinzip zugestimmt».<sup>47</sup>

<sup>44</sup> *Gewerkschaftliche Rundschau, Bern, Nr. 7/1924, S. 84.*

<sup>45/46/47</sup> *Protokoll des Schweiz. Gewerkschaftskongresses vom 13. bis 15. September 1924 in Lausanne, S. 27 f*

Des weiteren forderte der Kongreß die Unterstellung der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen unter das Gesetz.

Er tat dies auf Veranlassung des Schweiz. Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD). Dieser ließ, nachdem der Vorentwurf des Arbeitsamtes erschienen war, ein Rechtsgutachten über den zulässigen Geltungsbereich des Gesetzes erstellen. Der VPOD wollte, daß «... die zukünftigen Angestellten der staatlichen und kommunalen Betriebe... eine.. sorgfältigere berufliche Ausbildung genießen...» können.<sup>48</sup>

(Der Gutachter konstatierte, daß die Kantone Betriebe und Verwaltung freiwillig unterstellen könnten.)

Zudem stellte der Lausanner Gewerkschaftskongreß fest, daß «Voraussetzung der Umsetzung des Entwurfes des Eidg. Arbeitsamtes in Wirklichkeit... ein weitgehendes Mitspracherecht der schweizerischen Gewerkschaftsverbände bei der Beratung und beim Vollzug des Gesetzes durch die Behörden» bilde.<sup>49</sup>

Der ebenfalls an diesem Kongreß beschlossene Entwurf zu einem Minimalprogramm enthielt außerdem u. a. folgende Richtlinien:

— «Das Mitspracherecht der Arbeiter soll sich auch auf die Ueberwachung des Lehrlingswesens erstrecken;...

— das Vertragsverhältnis (Gesamtarbeitsvertrag) muß sich auch auf die Lehrlinge erstrecken.

— (die Gewerkschaften) . verlangen ... insbesondere ein Gesetz über die Berufsbildung, das jedem jungen Menschen die Möglichkeit bietet, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Berufslehre durchzumachen.»<sup>50</sup>

1927 mußte einer der Gewerkschaftsbundsekretäre, Charles Schürch, dem Kongreß mitteilen, daß keine Fortschritte in der Lehrlingsgesetzgebung erzielt werden konnten.<sup>51</sup>

Schon im Bericht des Komitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes über die Tätigkeit in den Jahren 1924—1927 wird auf die Opposition von Industrie und Gewerbe hinge-

<sup>48</sup> *His Rechtsgutachten über den zulässigen Geltungsbereich eines Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung, Zurich 1924, S 11*

<sup>49</sup> *Gewerkschaftliche Rundschau, Bern, Nr 10/1924, S 131*

<sup>50</sup> *Heeb a a O, S. 221 f.*

<sup>51</sup> *Protokoll des Schweiz. Gewerkschaftskongresses 1927 in Interlaken, S 142.*

wiesen. Ueber die Folgen dieser Gegnerschaft heißt es im Bericht:

«Das Arbeitsamt und der Bundesrat scheinen von der großkapitalistischen Opposition derart konsterniert zu sein, daß sie sich trotz des fortgesetzten Drängens vieler Interessentenkreise noch nicht entschließen konnten, den Entwurf endlich einmal der Bundesversammlung vorzulegen — 7 Jahre nach Einsetzung der Expertenkommission.»<sup>52</sup>

Schürch rügte in seiner Kongreßrede das Fehlen jeglicher Beschränkung, Lehrlinge einzustellen, und konstatierte, daß etliche Meister, «um einen möglichst hohen Profit herauszuwirtschaften»,<sup>53</sup> fast ausschließlich Lehrlinge beschäftigen.

Das Bundeskomitee ließ eine Resolution verabschieden, worin die angeschlossenen Organisationen aufgefordert werden, sich bezüglich des Arbeiter- und Lehrlingsschutzes «... mit den Arbeitervetretern in den kantonalen Parlamenten ins Einvernehmen zu setzen, um unverzüglich die notwendigen Revisionsvorschläge zu machen und so die... Gesetzgebung... in Uebereinstimmung mit den heutigen Anforderungen zu bringen».<sup>54</sup>

In der Resolution heißt es weiter:

«Der Kongreß dringt ganz besonders darauf:

1. daß die Verbände und vor allem die lokalen Gewerkschaftsorganisationen der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge eine große und beständige Aufmerksamkeit schenken, insbesondere indem in den amtlichen und halbamtlichen Lehrlingsprüfungskommissionen die paritätische Vertretung der Gewerkschaften verlangt wird,

2. daß sich die im Schweiz. Gewerkschaftsbund vereinigten Berufsverbände das Mitspracherecht sichern:

- a) in der Festsetzung der Dauer der Lehrzeiten,
- b) in der Begrenzung der Lehrlingshaltung,
- c) im praktischen Ausbau der Handwerksschulen;

3. daß unsere gewerkschaftlichen Organisationen alle Bestrebungen unterstützen zur Schaffung und Erweiterung

<sup>52</sup> *Bericht des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes 1924—1927, S. 10.*

<sup>53</sup> *Protokoll des Kongresses 1927, a. a. O, S. 142*

<sup>54</sup> *Protokoll des Kongresses 1927, a. a. O, S. 150*